Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 47 (1948)

Artikel: Die Auswirkungen der deutschen Demagogenverfolgungen in der

Schweiz

Autor: Brand, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-116020

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Auswirkungen der deutschen Demagogenverfolgungen in der Schweiz

vor

Ernst Brand

Inhaltsübersicht

§ 1 Freiheitliche Strömungen in Deutschland	1. Kapitel. Übersicht über die Lage in Europa im allgemeinen und die Vorgänge in Deutschland im besondern	139
§ 2 Fürsten- und Ministerkongresse		
2. Kapitel. Der angebliche Demagogenklub in Chur § 3 Die Troppauer Noten § 4 Denunzianten und Spione § 5 Stellungnahme zu den Troppauer Noten § 6 Erledigung des Zwischenfalls § 7 Weggang Karl Follens von Chur 3. Kapitel. Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius § 8 Das Auslieferungsbegehren § 9 Geteilte Auffassungen § 10 Das Begehren um «freiwillige» Stellung § 11 Die Periode hemmungsloser Einmischung § 12 Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes § 13 Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen 4. Kapitel. Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes § 14 Die Opfer von Köpenick in der Schweiz	§ 1 Frementiene Stromungen in Deutschland	139
§ 3 Die Troppauer Noten	§ 2 Fursten- und Ministerkongresse	140
§ 4 Denunzianten und Spione § 5 Stellungnahme zu den Troppauer Noten § 6 Erledigung des Zwischenfalls § 7 Weggang Karl Follens von Chur 3. Kapitel. Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius § 8 Das Auslieferungsbegehren § 9 Geteilte Auffassungen § 10 Das Begehren um «freiwillige» Stellung § 11 Die Periode hemmungsloser Einmischung § 12 Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes § 13 Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen 4. Kapitel. Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes § 14 Die Opfer von Köpenick in der Schweiz	100 00000000000000000000000000000000000	143
§ 5 Stellungnahme zu den Troppauer Noten § 6 Erledigung des Zwischenfalls § 7 Weggang Karl Follens von Chur 3. Kapitel. Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius § 8 Das Auslieferungsbegehren § 9 Geteilte Auffassungen § 10 Das Begehren um «freiwillige» Stellung § 11 Die Periode hemmungsloser Einmischung § 12 Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes § 13 Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen 4. Kapitel. Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes § 14 Die Opfer von Köpenick in der Schweiz		143
§ 6 Erledigung des Zwischenfalls		144
§ 7 Weggang Karl Follens von Chur		145
3. Kapitel. Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius	§ 6 Erledigung des Zwischenfalls	146
Adolf Follenius	§ 7 Weggang Karl Follens von Chur	148
§ 8 Das Auslieferungsbegehren		
§ 9 Geteilte Auffassungen	Adolf Follenius	151
§ 10 Das Begehren um «freiwillige» Stellung	§ 8 Das Auslieferungsbegehren	151
§ 11 Die Periode hemmungsloser Einmischung	§ 9 Geteilte Auffassungen	151
§ 12 Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes	§ 10 Das Begehren um «freiwillige» Stellung	154
§ 13 Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen	§ 11 Die Periode hemmungsloser Einmischung	156
4. Kapitel. Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes	§ 12 Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes	158
heimbundes	§ 13 Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen	162
heimbundes	4. Kapitel. Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Ge-	
	heimbundes	167
A. Auslieferungsbegehren gegen Karl Völker		167
	A. Auslieferungsbegehren gegen Karl Völker	172
§ 15 Stellungsnahme der Graubündner Regierung	§ 15 Stellungsnahme der Graubündner Regierung	172

B. Auslieferungsbegehren gegen Wilhelm Wesselhöft, Karl Follen	
und Wilhelm Snell	174
§ 16 Grundsätzliche Stellungnahme der Basler Regierung	174
§ 17 Schwächliche Haltung der Vorortsleitung	176
§ 18 Das Fremdenconclusum vom 14. Juli 1823. Seine Tragweite.	,
Angebliche Präzedenzfälle	179
§ 19 Zähe Auseinandersetzungen über politisch und rechtlich	3 20
bedeutsame Fragen	183
§ 20 Karl Follens Flucht von Basel und Übersiedlung nach Amerika	186
§ 21 Fortbestand gegensätzlicher Auffassungen zwischen der Vororts-	
leitung und der Basler Regierung. Snells Verbleiben in Basel	192
§ 22 Bevormundungs- und Protektoratsgelüste	196
§ 23 Ende der Demagogenhetze in der Schweiz	199
Verneigheie des housettes Orelles	(
Verzeichnis der benutzten Quellen	206
Abkürzungen	207
Verzeichnis der benutzten Literatur	207

1. Kapitel

Übersicht über die Lage in Europa im allgemeinen und die Vorgänge in Deutschland im besondern 1

§ I

Freiheitliche Strömungen in Deutschland

Die Überwindung der napoleonischen Vorherrschaft hatte unter dem Einfluß bedeutender Männer in Deutschland eine nach geistiger und politischer Freiheit und Selbständigkeit strebende Bewegung ausgelöst. Die studierende Jugend, die an den Befreiungskriegen einen nicht unwesentlichen Anteil genommen hatte, wurde davon besonders stark ergriffen. Sie ließ sich leicht für die Aufnahme von Verbindungen über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus gewinnen, für die Gründung einer die Musensöhne aller deutschen Universitäten umfassenden «Burschenschaft». Der Gedanke der Schaffung eines gesamtdeutschen Staates auf freiheitlicher Grundlage war der zündende Funke, der eine hell lodernde Begeisterung entfachte. Dem Turnen mit gemeinsamen Übungen und Ausmärschen wurde als einem geeigneten Mittel zur Förderung der Kameradschaftlichkeit und der körperlichen Gesundheit manche Stunde gewidmet.

Eine erste Anregung zur Zusammenfassung der Studierenden in einen Bund ging von der Universität Gießen aus. An ihrer Spitze standen die Brüder Adolf und Karl Follen, jener, 1794 geboren, dichterisch veranlagt, dieser, ein Jahr jünger, überragend durch seine sittliche Stärke, seine geistigen Eigenschaften und seine Beredsamkeit. Beide hatten den Krieg als freiwillige Jäger mitgemacht. Sie setzten sich u. a. mit dem etwas älteren, 1789 geborenen Wilhelm Snell in Verbindung, dem «Nassauer», der damals seine Studien bereits abgeschlossen hatte, in Dillenburg als Untersuchungsund Kriminalrichter wirkte, und hernach in der Schweiz während vieler Jahre eine mannigfache, freilich nicht allgemein geschätzte Tätigkeit als Hochschullehrer und Politiker in entschieden fortschrittlichem Sinne entfaltete.

Nicht viel später fand «der große Gedanke an ein gemeinschaftliches, allumfassendes Vaterland» in Jena seine Verwirklichung,

¹ Vgl. dazu Stern 1, 444 ff.

wo vornehmlich Angehörige der Lützowschen Freischar die Ersetzung der Landsmannschaften durch die Burschenschaft erreicht hatten.

Auf den 18. Oktober 1817 hatten die Jenenser die Kommilitonen der andern deutschen Universitäten und die Professoren zu einem Fest auf der Wartburg eingeladen, das als eine Gedenkfeier der Völkerschlacht von Leipzig und zugleich der Einführung der Reformation angekündigt worden war. Trotzdem infolge dieser Verknüpfung den Katholiken die Teilnahme versagt war, gestaltete sich das Fest zu einer stark besuchten Kundgebung, die durch religiöse Stimmung und jugendliche überbordende Gefühlsäußerungen gekennzeichnet war. Eine politische Stellungnahme war nicht beabsichtigt. Es kam lediglich zu einer Betonung der über die Landesstaaten hinauswirkenden deutschen Gesinnung in der Weise, daß man die von den Frauen und Töchtern Jenas gestiftete schwarzrot-goldene Fahne dem Zug von Eisenach zur Wartburg voraustrug und oben unter Anspielung auf die Verbrennung der Bannbulle durch Luther einen Korb voll undeutscher Schriften dem Feuer überlieferte und ihnen unter allgemeinem Jubel einen preußischen Ulanenschnürleib, einen hessischen Zopf und einen österreichischen Korporalstock nachwarf.

Das Wartburg fest war ein tastender Versuch nach innerem Zusammenschluß der akademischen deutschen Jugend, ohne oppositionelle oder gar umstürzlerische Unterströmung gegen die Regierungen. Gleichwohl erweckte es bei der überwiegenden Zahl der deutschen Fürsten und ihren ergebenen Dienern Argwohn und Angst.

§ 2

Fürsten- und Ministerkongresse

Schon dem Aachener Kongreß von 1818, dem ersten, an dem sich der Zar Alexander I. von Rußland, der Kaiser Franz I. von Österreich und der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen seit dem Abschluß der «Heiligen Allianz» vom 26. September 1815 trafen, wurden Denkschriften vorgelegt, die auf Grund entstellter Berichte über das Wartburgfest, den Universitätsunterricht und die studentische Aktivität abgefaßt worden waren 2. Der furchtsame, fremden

² Im Auftrag des Zaren hatte ein Walache namens *Stourdza* eine Denkschrift über die deutschen Universitäten ausgearbeitet, in der er diese der Verführung der Jugend beschuldigte und zur Verhütung einer deutschen Revolution eine Änderung des Unterrichtswesens sowie eine Beschränkung der Pressefreiheit forderte. *Metternich* hielt die Gelegenheit für günstig, um seinerseits eine Denkschrift beizusteuern, in der er den Geist der «Neuerer» auf den Universi-

Einflüsterungen leicht zugängliche König von Preußen hatte daraufhin gegen die Hochschulen und die Presse Maßnahmen getroffen, die wie Öl auf das Feuer wirkten.

Bezeichnend für die Stimmung in weiten Kreisen war die verschiedene Beurteilung der Ermordung des Schriftstellers Kotzebue durch den Studenten Karl Sand am 23. März 1819. Kotzebue war dem Haß und der Verachtung der Patrioten anheimgefallen. Er galt als russischer Spion, weil er die Ernennung zum besoldeten russischen Staatsrat angenommen hatte und in dieser Eigenschaft dem Zaren politisch-literarische Berichte zustellte, zudem Stourdzas Denkschrift verteidigte, die nach Bekanntwerden an den Hochschulen scharf zurückgewiesen worden war. Sand, ein schwärmerisch veranlagter Mitstifter der Erlanger Burschenschaft und späterer Jenenser-Student, fühlte sich berufen, den «Verräter des Vaterlandes» zu beseitigen und sich als Volksbefreier für eine edle Sache zu opfern, eine Einstellung, der gerade unter Gebildeten weitherum in deutschen Gauen Verständnis entgegengebracht wurde ³.

Ein anderer leidenschaftlich aufgeregter Akademiker, der wie die Snell aus Idstein gebürtige Apotheker Löning, verübte am 1. Juli 1819 einen Mordanfall auf den Präsidenten Ibell. Dieser hatte in Erfüllung seiner Amtspflicht den Regierungsbeschluß ausgeführt, durch den Wilhelm Snell als Kriminalrichter in Dillenburg entlassen wurde, weil er eine verpönte Petition an die Landstände verfaßt hatte 4.

Diese beiden politischen Attentate lösten zunächst in Preußen rein willkürliche polizeiliche und gerichtliche Verfahren aus, mit Überwachungen, Haussuchungen, Verhaftungen, Beschlagnahmungen, Amtseinstellungen. Jede Ungesetzlichkeit wurde mit dem Schlagwort gerechtfertigt, daß das Staatsinteresse verlange, dem staatsgefährlichen Treiben der «Demagogen» Einhalt zu gebieten. Diese hätten einen auf revolutionären Umsturz gerichteten Bund gegründet, der vor Fürsten- und Bürgermord nicht zurückschrecke ⁵.

Der österreichische Staatsminister Metternich nützte die Demagogenfurcht des Preußenkönigs und dessen Ratgeber aus, um die führende Stellung, die er auf dem Wienerkongreß in den europäischen Angelegenheiten erlangt hatte, zu stärken und auszudehnen.

täten, «das Unwesen der deutschen Burschenschaft» und «den Unfug der Turnanstalten» brandmarkte. Vgl. Stern 1, 477/8.

³ Näheres bei Stern 1, 454 ff., 554 ff.

⁴ Stern 1, 391, 564, Stiefel 23.

⁵ Stern 1, 565, Oechsli 2, 627. – «Demagogen» waren damals in Deutschland, wie in unserer Zeit die Gegner des Nationalsozialismus, rechtlos.

Unter dem Scheine besorgter freundschaftlicher Anteilnahme wußte er, unterstützt durch seinen getreuen Schriftführer Gentz, seine Ansichten zur Geltung zu bringen und sich überall da einzumischen, wo er es zur Unterdrückung freiheitlicher Regungen für angezeigt erachtete. Er gewann das volle Vertrauen des Königs von Preußen und den maßgebenden Einfluß (für sich und Österreich) im Deutschen Bund. Nach seinem Rat wurden auf den August 1819 die Karlsbader Ministerkonferenzen einberufen. Ihre Beschlüsse gingen auf allgemeine Einführung der Pressezensur, Unterdrückung der Lehrfreiheit an Universitäten und andern öffentlichen Schulen, Nichtzulassung von Mitgliedern der allgemeinen Burschenschaft zu einem öffentlichen Amt, Einsetzung einer Zentraluntersuchungskommission in Mainz für hochverräterische Umtriebe sowie Ernennung einer Überwachungskommission zur Sicherung der Bundesbeschlüsse über die Handhabung der innern Ruhe 6. Sie hatten zur Folge, daß Angebertum und Spionenwesen aufkamen und nicht bloß geduldet, sondern obrigkeitlich veranlaßt, gefördert und belohnt wurden.

Es war zunächst gelungen, durch die blinde Polizeigewalt und namentlich die gegen die Presse und die Hochschulen getroffenen Maßnahmen die Wünsche nach Einführung verfassungsmäßiger Zustände in den deutschen Staaten wenn nicht zum Verstummen zu bringen, so doch jeder «schädlichen» Auswirkung zu entkleiden. Aber man hatte nicht zu verhüten vermocht, daß in der dem Blickfeld etwas entrückten iberischen Halbinsel die Lage kritisch geworden und in offene Revolution übergegangen war. In Spanien, das Napoleon erfolgreich die Stange gehalten hatte, war 1812 die Cortez-Verfassung entstanden, um die sich häufige, leidenschaftlich geführte Machtkämpfe mit dem Herrscherhaus und unter den Parteien abspielten. Sie war im Juli 1820 auch im Königreich beider Sizilien ausgerufen und in einer revolutionären Bewegung dem König zur Beschwörung auferlegt worden.

Die Besorgnis, die Umsturzbewegungen könnten sich auf andere Länder ausdehnen, führte nach etlichen diplomatischen Verhandlungen zur Annahme des russischen Vorschlages, im Oktober 1820 in Troppau zu einem Fürsten- und Ministerkongreß zusammenzukommen. Die Minister der drei Ostmächte Rußland, Österreich und Preußen einigten sich dort auf das «vorläufige Protokoll» vom 19. November, womit, wie Oechsli (2, 640) geurteilt hat, «die harmlose Heilige Allianz zur gegenseitigen Zwangsassekuranz der Monarchen gegen gewaltsame Freiheitsbestrebungen geworden war.»

⁶ Stern 1, 568 ff., insbesondere 574 ff.

Von einer Anerkennung der Persönlichkeitsrechte war man weit entfernt. Freiheit und Selbständigkeit konnte und durfte es nicht geben, weder für den einzelnen Bürger noch für den Staat. Darum führt eine staatspolitische Betrachtung zur Ablehnung der Ansicht, daß die Heilige Allianz harmlos gewesen sei. Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit – und der Gegenwart! – erlauben schlüssige Vergleiche.

2. Kapitel

Der angebliche Demagogenklub in Chur

§ 3

Die Troppauer Noten

Die ersten Schritte gegen «Demagogen», die als politische Flüchtlinge in der Schweiz Aufnahme gefunden hatten oder als Schweizer sich an staatsgefährlichen Umtrieben beteiligt haben sollten, unternahmen die führenden Staatsminister von Österreich und Preußen – Metternich und Hardenberg - von Troppau aus. Sie schickten den diplomatischen Vertretern ihrer Länder bei der Eidgenossenschaft - Minister Schraut und Geschäftsträger Sixt von Armin 7 - zwei gleichlautende vertrauliche, französisch abgefaßte Noten, vom 11. und 13. November 1820, zur persönlichen Übergabe an den Vorortspräsidenten, den Schultheißen Rüttimann in Luzern 8. Es wurde darin ausgeführt: In den verschiedenen gegen die deutschen Demagogen angehobenen Verfahren seien mehrere Individuen schwer belastet, die verstanden haben, sich durch die Flucht der Untersuchung zu entziehen und ihren revolutionären Geist außerhalb Deutschlands zu tragen. Einige von ihnen haben dem Vernehmen nach mit andern «mauvaises têtes de différents pays» in Chur einen Klub gegründet. Als dessen Mitglieder wurden namentlich aufgeführt die Professoren Follenius, Snell, Völker - «qui ont acquis une triste célébrité par leurs égarements» -, der Trientiner Anwalt de Prati, Prof. Herbst aus Weimar und die beiden Bündner Christ und Decanish - «dont on dit beaucoup de mal».

Die Noten waren in der Form höflich und im Inhalt gemäßigt, sie enthielten keine ausdrückliche *Forderung*, doch Schraut hatte ihren Sinn wohl verstanden. Er bestätigte in seinem Bericht an

⁷ Der Name lautet in manchen Veröffentlichungen unrichtig Arnim.

⁸ BA: Korrespondenzbände Österreich 2127, 160, Preußen 2161, 219 ff. Die Noten sind in extenso wiedergegeben bei Tillier 2, 136 ff., Anm.

Metternich über deren Übergabe, vom 13. Dezember 1920, «les ordres pour demander l'expulsion du territoire suisse des individus composant le rassemblement démagogue à Coire» 9.

§ 4

Denunzianten und Spione

Die Unterlagen für die Noten hatten recht dürftige und oberflächliche Beschuldigungen gebildet, die in keiner Weise überprüft worden waren. Die angeblichen Gründer des Churer Klubs waren mit unvollständigen Namen und ohne Bezeichnung bestimmter ihnen zur Last gelegter Handlungen aufgeführt ¹⁰. Daß Denunziationen gegen die Schweiz erhoben und den Diplomaten in Troppau vorgelegt worden waren, geht aus dem Wortlaut der Noten deutlich hervor. Aber wer die Denunzianten waren, wie ihre Verdächtigungen gelautet haben und wohin die Erzeugnisse ihrer trüben Spionagetätigkeit gekommen sind, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden. Bekannt ist, daß Metternich einen österreichischen Polizeibericht vertraulich mitgeteilt hatte, von dem der preußische Außenminister seinem Kollegen von der Polizei am 29. Oktober 1820 von Troppau aus eine Abschrift zustellte ¹¹.

Daß man auf dem Troppauer Kongreß auch im Besitze von Spionagematerial aus der Schweiz selber war, und daß die Berner Clique «Kabale» die Hand im Spiele hatte, hat schon Oechsli (2, 641 Anm.) hervorgehoben. Ein schlüssiger Beleg für diese Annahme bildet die Bemerkung Schrauts in seinem Bericht an Metternich vom 4. Januar 1821, daß er es nach reiflicher Überlegung für ratsam erachtet habe, in seinen Berichten die ihm übereifrig zugetragenen ganz allgemein gehaltenen Mitteilungen nicht zu erwähnen, die er von dem bayrischen Gesandten d'Olry, de Haller – dem «Restaurator» –, de Salis-Soglio, de Gingins-Chivilly u. a. erhalten habe 12.

⁹ BA: WienHHStA Fz. 251.

¹⁰ Vgl. zum folgenden GStA: Doss. Justiz IV 9c Fz 5/6, Verhörprotokolle de Prati, Follen und Völker, sowie Denkschrift de Prati vom 11. Dezember 1820 (Original und Abschrift); Tillier 2, 135 ff., Schweizer 660 ff., Stern 2, 415, Pieth 12 ff. (Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhörprotokolle), Dierauer 5, 437 ff., Oechsli 2, 640 ff.

¹¹ Der Wortlaut dieser Abschrift, die sich im geheimen Staatsarchiv zu Berlin befunden hat – ob noch dort? – ist bei *Oechsli* 2, 833 ff. abgedruckt.

¹² BA: WienHHStA Fz. 252. – Unter «de Salis-Soglio « ist Graf Johann v. Salis-Soglio zu verstehen, über dessen pro-österreichische Einstellung Pieth 24 N. 2 und Oechsli 2, 641 Anm. einige interessante Tatsachen mitteilen.

§ 5

Stellungnahme zu den Troppauer Noten

Vorortspräsident Rüttimann war von dem völlig unerwarteten Besuch der beiden Diplomaten zu der schon vorgerückten Jahreszeit – 3. Dezember – und kurz vor der turnusgemäß Ende des Monats ablaufenden Amtsdauer des Vorortes Luzern in hohem Maße überrascht. Aber er zeigte sich seiner Stellung gewachsen: er erklärte, nach dem Bericht Schrauts an Metternich, vom 13. Dezember 13, freimütig, daß er keine Kenntnis von der Existenz einer demagogischen Vereinigung in Chur habe, daß der Vorort äußerst behutsam vorgehen müsse, um die kantonale Souveränität zu respektieren, immerhin, soviel an ihm, sich bei der Bündner Regierung dafür verwenden werde, daß sie die Fremden zum Verlassen ihres Kantons auffordere, wenn deren Verhalten dazu Anlaß bieten sollte.

Dem vorörtlichen Staatsrat gab Präsident Rüttimann schon am 4. Dezember Kenntnis von der Audienz des Vortages und dem Inhalt der beiden Noten aus Troppau. Unter lebhafter Verdankung und rückhaltloser Billigung der von seinem Präsidenten eingenommenen Haltung beschloß der Staatsrat 14, die sämtlichen Stände eingehend zu informieren, dem Stand Graubündens eine gründliche Untersuchung und die Durchführung der gebotenen Maßnahmen zu empfehlen, falls Spuren von gefährlichen Umtrieben an den Tag kommen sollten, ferner in einer vorläufigen Antwort auf die beiden Noten sofort die grundsätzliche Einstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft in bezug auf die politischen Flüchtlinge auf ihrem Gebiet klarzulegen. Die vom Staatskanzler auftragsgemäß abgefaßten Schreiben wurden in der Sitzung des Staatsrates vom 8. Dezember vorgelegt und genehmigt 15. In ruhiger, offener und verbindlicher Sprache wahrte der Vorort den Standpunkt der Eidgenossenschaft und der Kantone in beachtenswerter Weise. Mit Nachdruck wurde betont, daß die ewig neutrale Eidgenossenschaft zu allen Zeiten ein Zufluchtsort politischer Flüchtlinge gewesen ist. «Aujourd'hui comme alors un tel refuge, nous osons le

¹³ BA: WienHHStA Fz. 252.

¹⁴ Der Bericht Rüttimanns über seine den beiden Diplomaten mündlich erteilte Antwort stimmt inhaltlich mit der Darstellung Schrauts überein. Er ist enthalten im VP 225 vom 4. Christmonat unter Nr. 830 und abgedruckt bei *Tillier* 2, 136 ff.

¹⁵ BA: VP 225, Nrn. 830 und 831; GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 5/6; Tillier 2, 134 ff. Anm. (Wortlaut der Antworten an Metternich und Hardenberg, die aber nicht vom 4., sondern vom 8. Dezember datieren).

dire, n'aurait rien d'offensant pour aucun gouvernement, et l'humanité même le réclame.»

Die Bündner Regierung widmete den beiden ausländischen Noten und den Ersuchungsschreiben des Vorortes alle Aufmerksamkeit ¹⁶. Sie ließ die drei noch in Chur anwesenden Ausländer Karl Follen, Heinrich Karl Völker und Joachim de Prati, auf die sich die Noten beziehen konnten, eingehend vernehmen. (Wilhelm Snell, der sich nur vorübergehend dort aufgehalten hatte, war schon abgereist.) Das Ergebnis ihrer gesamten Erhebungen faßte sie in einen ausführlichen Bericht vom 21. Dezember 1820 zusammen. Überdies ordnete sie den Bundespräsidenten Johann Friedrich von Tscharner aus Chur nach Luzern ab, um der Vorortsleitung den Bericht zu überbringen und mündlich Ergänzungen vorzutragen.

Der Bericht war bei aller Zurückhaltung in der Ausdrucksweise durch seinen Inhalt vernichtend für die okkulten Angeber und beschämend für die Diplomaten, die leichthin verantwortungslosen Zuträgern Glauben geschenkt hatten. Preußen hatte sich besonders bloßgestellt; der angebliche Demagog Johannes Herbst war im Dezember 1817 probeweise und 1818 definitiv als Lehrer für alte Sprachen an die Churer Kantonsschule gewählt worden, also bevor in Deutschland Demagogenverfolgungen angehoben hatten. Er war ein ruhiger, besonnener Mann, eine ausgezeichnete Lehrkraft, stellte sich der Stadt in uneigennütziger Weise auch außer der Schule zur Verfügung und genoß allgemeines Ansehen. In dem Zeitpunkt, als der preußische Staatsminister ihn der Mitgliedschaft an einem umstürzlerischen Klub in Chur bezichtigte, wirkte er schon seit einigen Monaten am Gymnasium von Wetzlar, wohin er im Mai 1820 ausgerechnet vom preußischen Ministerium berufen worden war!

§ 6

Erledigung des Zwischenfalls

Der vorörtliche Staatsrat fand die Antwort der Bündner Regierung zu umfangreich (sie umfaßte 19 Folioseiten) und zudem geeignet, Anstoß oder wenigstens widrige Empfindungen zu erwecken. Er beschloß am 28. Christmonat, den Bündner Vertreter dahin zu

¹⁶ BA: Korr. bd. Graubünden 609; GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 6 (Verhörprotokolle, Originalschreiben des Vorortes an Graubünden, Zirkularschreiben des Vorortes an die regierenden Standeshäupter sämtlicher eidgenössischer Kantone: «Es handelt sich um keine beunruhigenden Eröffnungen, noch weniger um lästige Zumutungen gegen die Eidgenossenschaft»); Schweizer 661 ff.; Pieth 13 ff., Oechsli 2, 643 ff.

bescheiden, daß er eine alles wesentliche und unverfängliche enthaltende Denkschrift verfassen und, mit Legitimationsschreiben des Vorortes versehen, dem österreichischen Gesandten und dem preußischen Geschäftsträger in Bern persönlich übergeben möchte¹⁷. Dieser wenngleich ängstlichen so doch wohlgemeinten und klugen Empfehlung trug Präsident Tscharner Rechnung ¹⁸. Unter Mitwirkung des Amtsschultheißen und des eidgenössischen Staatskanzlers drängte er die offizielle Antwort, die das Datum des 30. Dezember 1820 erhielt, auf 4¹/₂ Seiten zusammen ¹⁹.

In seinem doppelt ausgefertigten Empfehlungsschreiben betonte der Vorort, daß der Abgeordnete des Standes Graubünden «den gedoppelten dringenden Wunsch» vortragen werde, den der Vorort unterstützen müsse, «einerseits, daß dem Herrn Abgeordneten möglichst vollständige Auskunft über die den angebrachten Beschwerden zum Grunde liegenden allfälligen Tatsachen überhaupt erteilt, und anderseits, daß ihm insbesondere über die ganz unbestimmte und selbst die Personen nicht deutlich bezeichnende Beschuldigung zweier bündnerischer Kantonsbürger näheres Licht gegeben werden möchte» ²⁰.

Diesen Wunsch konnten die beiden Diplomaten nicht erfüllen, als Tscharner am 2. Januar 1821 bei ihnen in Bern vorsprach und ihnen die Bündner Antwort mit dem vorörtlichen Empfehlungsschreiben überreichte. Sie waren dazu gar nicht in der Lage, denn sie kannten weder die Angeber noch deren Denunziationen. Aber im übrigen gaben sie dem Bündner Standesabgeordneten einen zufriedenstellenden Bescheid. Davon unterrichtete er auf seiner Rückreise am 8. Januar 1821 die Leitung des neuen Vorortes Zürich mündlich, die darauf gestützt glaubte annehmen zu dürfen, daß die österreichisch-preußischen Noten keine weitere Folge haben würden 21.

Diese Annahme erwies sich als zutreffend. In seinem schon erwähnten Bericht vom 4. Januar 1821, mit dem er die Antwort der

¹⁷ BA: VP 225, Nrn. 945 und 947.

¹⁸ GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 5/6 (Schreiben Tscharner – Reisebericht – an den Kleinen Rat von Graubünden vom 30. Dezember 1820).

¹⁹ BA: Korr. bd. Graubünden 609. Diese Antwort, deren Entwurf sich in GStA: Doss. Justiz IV 9 c Fz. 4 befindet, ist bisher nicht veröffentlicht worden. Schweizer 661 ff. hat den wesentlichen Inhalt der ersten Note abgedruckt, die nicht zugestellt worden ist.

²⁰ BA: VP 225 Nr. 947; GStA: Abschrift dieser Schreiben in dem in Anm. 16 bezeichneten Akten-Fz.

²¹ BA: VP 226, Nr. 12; GStA: Justiz IV 9 c (Schreiben des Vorortes Zürich an den Kleinen Rat von Graubünden vom 8. Januar 1821), Justiz IV 9 c Fz. 5/6, (Nachtrag zum Reisebericht Tscharner, vom 15. Januar 1821).

Bündner Regierung an Metternich übermittelte, scheute sich Schraut nicht, frei herauszusagen, daß der Mangel an Präzision in bezug auf die Personen und das Fehlen bestimmter Tatsachen die Wirksamkeit der Noten beeinträchtigt haben. Im weitern bemerkte er, daß die Bündner Regierung nichts anderes wünsche, als vom Vorwurf der Verletzung des Völkerrechts und der alten Landesgrundsätze befreit zu werden, und daß sie einen solchen Vorwurf als unberechtigt ansehe, solange nicht irgendwelche positive Tatsache vorhanden sei und bewiesen werde, die den Entzug des Gastrechtes rechtfertige, das die Schweiz seit alters jedem Fremden gewähre, der nicht wegen eines Verbrechens verfolgt werde ²².

In ebenso gerechter Weise urteilte und berichtete ²³ Armin über die Auskunft, die er durch die schriftliche Antwort der Bündner Regierung und die mündlichen Eröffnungen Tscharners über den angeblich revolutionären Churer Klub erhalten hatte.

Darauf bekam er unterm 24. Januar 1821 aus Laibach, wohin der Troppauer Kongreß übersiedelt war, eine ausweichende Antwort, die den bezeichnenden Satz enthält: «Die uns darüber (das Treiben deutscher Demagogen in der Schweiz) von vielen Seiten zugekommenen Nachrichten auf ihre ersten Quellen zurückzuführen, steht nicht in unserer Macht ²⁴»

Dabei hatte es sein Bewenden: der erste Versuch Österreichs und Preußens, die Schweizer Behörden in der Handhabung des Gastrechtes fremden Wünschen oder richtiger: Weisungen, zu unterwerfen und dazu zu bringen, den deutschen «Demagogen» den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu untersagen, hatte fehlgeschlagen.

§ 7

Weggang Karl Follens von Chur

Karl Follenius trat vorzeitig, im Mai 1821, vom Lehramt in Chur zurück, das ihm als Nachfolger von Herbst auf dessen Empfehlung im September 1820 zunächst, wie üblich, provisorisch übertragen worden war, aber nicht infolge des Troppauer Ausweisungsbegehrens, wie Heusler (216) und Vischer (39) vermutet haben. Unzu-

²² BA: Wien HHStA Fz. 252.

²³ Bericht Armins vom 4. Januar 1821, in Pieths Auszügen.

²⁴ Nach *Pieth* 22. Als *Dierauer* 5, 438 schrieb: «von Seiten Preußens lief eine fast entschuldigende Antwort ein», dürfte er diese «Instruktion» im Auge gehabt haben. Denn der Anregung Armins, dem (neuen) Vorort ein weiteres «Gutachten zu eröffnen», gab Hardenberg keine Folge.

treffend ist auch die Darstellung Schweizers (666), Follen habe in religiösen Äußerungen über die Gottheit Christi der reformierten Geistlichkeit Graubündens so großen Anstoß gegeben, daß er seine Stelle schon vor Ablauf des Probejahres habe niederlegen müssen.

Daran ist nur soviel richtig, daß der Grund der Auflösung des Vertragsverhältnisses in Chur nicht auf politischem, sondern auf religiösem Gebiet gelegen hat ²⁵. Follen, der als ein Mann von hohem sittlichem Ernst und tiefem religiösem Empfinden geschildert wird, hatte dank seiner vielseitigen Kenntnisse und der Lebendigkeit seines auf Klarheit und Wahrheit zielenden Unterrichtes die Schüler gefesselt und zu selbständigem Denken angeregt. Als Lehrer der Geschichte setzte er sich in offener Weise mit Religionsfragen auseinander. Er lehnte die Lehren von der Gottheit Christi und der Erbsünde ab, anerkannte aber die Göttlichkeit Christi, der ihm als göttlicher Mensch das wahre Vorbild sei. Er bestritt, daß dem Menschen die Sünde angeboren sei und nahm für ihn die Freiheit des Willens in Anspruch.

Glaubens- und Lehrfreiheit waren damals gefährliche Begriffe; sie standen im Widerspruch zur helvetischen Konfession, der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Religion. Kein Wunder, daß der Unterricht Follens Schwätzereien und Bedenken auslöste. Ungeschickterweise schritt der Rektor hinter dem Rücken Follens zu Einvernahmen von Schülern. Es kam dann zu einer Verhandlung im Erziehungsrat, vor dem Follenius am 19. Mai den Standpunkt vertrat, daß in den Fällen, wo der Inhalt des Unterrichts beanstandet werde, zuerst der Lehrer einzuvernehmen sei, die Schüler erst nachher, sofern sich die Notwendigkeit dazu ergebe. Werde dieser Grundsatz nicht ausgesprochen, so lege er sein Lehramt nieder. Der Erziehungsrat konnte sich nicht zu der vernünftigen und gerechten Auffassung Follens entschließen, auch wollte er die Direktion nicht bloßstellen. Daraus zog Follen sofort die Konsequenz ²⁶. Eine würdige, Achtung gebietende Haltung.

Die Jugend, die durch Follens Unterricht (in den alten Sprachen

²⁵ Einzelheiten, unter Bezugnahme auf die Protokolle des Erziehungs-(Schul-)rates bei *Pieth* 15 ff. und insbesondere bei *Schmid* 133 ff., dem auch die Schulakten (Protokolle über die Schülerverhöre) vorlagen. – Übereinstimmend die knappe Darstellung in *Follens Life* 107 ff.

²⁶ BKB: B 1983 (Protokoll des evang. Schulrates II 29 ff.). – Follen hatte darum nachgesucht, seine nach seiner innersten Überzeugung zu Unrecht als ketzerisch angefochtenen Ansichten vor der bündnerischen Geistlichkeit zu vertreten. Der Dekan der Synode hatte dem Gesuch entsprochen. Doch die Mehrheit, die besser für das Hintenherumtuscheln ausgerüstet war als für eine geistige Auseinandersetzung, entzog sich der Disputation durch vorzeitige Aufhebung der Sitzung. Der Vorsitzende bestätigte diese Tatsache auf Follens

und in der Geschichte) angeregt und begeistert worden war, hatte auch in Chur den richtigen Instinkt. Sie scheute sich nicht, gegenüber den in der muffigen Restaurationsluft lebenden, jeder freiheitlichen Regung ängstlich hüstelnd Tür und Fenster schließenden Exzellenzen, Räten, Magistraten und Geistlichen offen Stellung zu beziehen. Mit der Widmung, daß sie seines Unterrichts mit großer Freude gedenke, überreichte die obere Klasse der Kantonsschule ihrem geliebten Lehrer zum Andenken Johann Müllers Schweizer Geschichte ²⁷.

Der Präsident des Schulrates J. U. Sprecher Bernegg hat die engherzigen Ansichten der Mehrheit seiner Kollegen nicht geteilt. In seiner amtlichen Eigenschaft richtete er unterm 17. Juli 1821 ein Schreiben an Follenius, das den Verfasser und den Empfänger gleichermaßen ehrt. Es wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben 28, weil es bis jetzt kaum bekannt war und geeignet ist, den später gegen die Basler Behörden erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß sie es bei der Anstellung Follens an der gebotenen Vorsicht hätten fehlen lassen. Der Schulratspräsident bedauerte vorerst, daß die Anstellung nicht von so langer Dauer gewesen sei, wie man es gewünscht hätte, weil Follen selber die Entlassung verlangt habe, hielt sich aber dennoch verbunden, ihm den Dank des Schulrates für den Eifer und den Fleiß im Unterricht der Jugend auszusprechen, der Anerkennung über die gründlichen Kenntnisse und die durchdachten Lehrmethoden Ausdruck zu verleihen, die Liebe und Anhänglichkeit der Schüler hervorzuheben und von Herzen Follen eine dessen Kenntnissen und Talenten angemessene und von den Stürmen des Lebens gesicherte Lage zu wünschen.

Auch der Kleine Rat bezeugte Follens «untadelhaften Lebenswandel und den der studierenden Jugend an der Kantonsschule erteilten fleißigen Unterricht» ²⁹. Er stellte ihm am 18. Juli einen für ein Jahr gültigen Reisepaß aus. Darauf gestützt suchte Follen in Basel erstmals am 30. Juli um die Aufenthaltsbewilligung nach, die ihm erteilt wurde. Am 22. August meldete er sich nach Aarau ab, kehrte aber wenige Wochen später nach Basel zurück und erhielt am 5. Oktober eine Aufenthaltsbewilligung zunächst für die Dauer eines Monats. Zu Beginn des Wintersemesters 1821/22 entsprach die Universitäts-Kuratel seinem Gesuch, an der Universit

Bitte durch eine Bescheinigung vom 30. Juni 1821, die in englischer Übersetzung in Follens Life 108 ff. wiedergegeben ist.

²⁷ Englische Übersetzung der Widmung und die Namen der neun Schüler in Follens Life 111.

²⁸ Nach der beglaubigten Abschrift im BaStA: X 12 Nr. 1 0.

²⁹ GStA: RP 1821; Schmid 144.

tät Vorlesungen halten zu dürfen. Als Universitäts-Bürger bedurfte er von jenem Zeitpunkt hinweg laut amtlicher Bescheinigung keiner weitern Aufenthaltsbewilligung mehr ³⁰.

3. Kapitel

Auslieferungs- und Stellungsbegehren gegen Adolf Follenius

§ 8

Das Auslieferungsbegehren

Seit der Überreichung der für die Verfasser und Absender beschämenden Troppauer Noten waren mehr als drei Jahre verflossen, bis die preußischen Demagogenjäger und ihre Helfershelfer ein weiteres Opfer in der Schweiz aufgespürt hatten.

Mit einer in französischer Sprache abgefaßten knappen Note an den Vorort Bern, vom 23. Januar 1824, stellte der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, der Neuenburger Graf de Meuron, das Begehren um Verhaftung und Auslieferung des Rechtskandidaten (!) August Adolf Ludwig Follenius. Er schien die bloße Mitteilung, daß dieser wegen Hochverrats und Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung vom Provinzialgericht in Breslau zu zehn Jahren Festungshaft verurteilt worden sei, für genügend und die Bewilligung des Begehrens für so selbstverständlich zu halten, daß sich die Einreichung des Urteils erübrige. Bloß die Zusicherung wurde für nötig erachtet, daß Preußen Gegenrecht halten und die Haft- und Unterhaltskosten bis zur Auslieferung erstatten werde 31.

§ 9

Geteilte Auffassungen

Laut Protokoll hat der vorörtliche Geheime Rat «nach näherer Erwägung dieses Schreibens und in Betrachtung einerseits des Umstandes, daß der requirierte Follenius eines hochverräterischen Un-

³⁰ Der Bündner Paß und die Basler Belege befinden sich im BaStA: Erziehungsakten X 12 Nr. 8 k als Beilagen zum Rapport der Paßabteilung vom 1. Dezember 1824.

³¹ BA: Korr. bd. Preußen 2162. – Gegenüber Dierauer 5, 445 ist richtigzustellen, daß die Note weder «in drohender Sprache» abgefaßt war, noch von Otterstedt stammte, noch «gleichzeitig» mit dem von diesem – sieben Monate später – gegen vier andere Flüchtlinge eingereichten Auslieferungsbegehren (vgl. darüber § 14 hienach) gestellt wurde.

ternehmens schuldig erkannt und in dieser Beziehung bereits verurteilt ist, und anderseits der von der Königlichen Regierung ausdrücklich zugesicherten Reziprozität einmütig erachtet, daß hier wirklich der Fall der Verhaftung und Auslieferung vorhanden sei».

Er beschloß am 26. Januar 1824, gleichlautende Schreiben dieses Inhaltes an die drei in der Note genannten Stände Basel, Aargau und Zürich zu richten, sowie an die ihnen benachbarten fünf Stände Luzern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau; am 29. Januar, auf Ersuchen des preußischen Gesandten, auch noch an die übrigen vierzehn Stände, an alle unter Zustellung einer Abschrift der preußischen Note, die unkritisch als ein Anliegen hingenommen worden war, dessen rasche Befriedigung man sich angelegen sein lassen müsse 32.

Die Regierung des Standes Aargau, wo der angebliche Hochverräter nicht nur geduldet, sondern niedergelassen war, das Bürgerrecht erworben hatte und seit nahezu zwei Jahren als Professor der deutschen Literatur an der Kantonsschule in Amt und Würden stand, verweigerte dessen Verhaftung und Auslieferung in einem tapfern und rechtlich unanfechtbaren Schreiben vom 31. Januar 33. Dieses rief in der Vorortsleitung eine förmliche Bestürzung hervor. Sie trat darüber in ihrer Sitzung vom 6. Februar in «eine sorgfältige Beratung. Es wurde dabei ungeteilt die Ansicht und Überzeugung geäußert, daß die vom Aargau eröffnete wirkliche Lage des Requirierten dieses Geschäft schwierig mache und bei der Rückäußerung an den preußischen Gesandten viele Vorsicht erforderlich sei».

Aus der überängstlichen und kleinmütigen Haltung der Vorortsleitung erkennt man, daß der Asylbegriff damals bei ihr verschüttet und der Schweizer Indigenatsbegriff höchst mangelhaft entwickelt war. Die Vorortsleitung war weit entfernt davon, auf Grund der Auskunft der aargauischen Regierung von der preußischen Gesandtschaft die Zustellung des gegen Adolf Follen gefällten Urteils zu verlangen oder ihr in aller Offenheit zu erklären, daß die Auslieferung eines Schweizer Bürgers ans Ausland wegen eines angeblich dort begangenen politischen Vergehens ausgeschlossen sei. Vielmehr behauptete sie, daß sie den Fall Follen nach einer «nie widersprochenen Verfahrensweise» behandelt habe, und daß Ver-

³² BA: VP 235, Nrn. 66 und 80.

³³ BA: Korr. bd. Aargau 629 (Originalschreiben des Standes Aargau vom 31. Januar 1824), VP 235 Nr. 102; Abschriften dieses Schreibens im AStA: Abteilung Geheimes Archiv, Akten betr. das Begehren des Kgl. Preußischen Gesandten um Auslieferung des Herrn Prof. Adolf Follen – auf diese Akten wird in den nachfolgenden Anm. mit a. a. O. verwiesen –, und im MB 46, 396/398 a.

haftung und Auslieferung von Ausländern auf Betreten unter ähnlichen Umständen vielfältig begehrt und nie verweigert wordenseien. Im Tone obrigkeitlicher Zurechtweisung und in Überschreitung ihrer staatsrechtlichen Befugnisse ersuchte die Vorortsleitung in ihrem in falscher Richtung entfalteten Eifer durch Schreiben vom 6. Februar die aargauische Regierung um «genaue und urkundliche Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und die jetzige Lage des Herrn Follenius» 34.

Die Aargauische Regierung stieß sich nicht daran; sie warf keine Rechtsfragen auf, so nahe dies gelegen hätte, sondern schickte dem Vorort unterm 19. Februar einen durch zahlreiche Belege gestützten umfassenden Sachbericht ein, aus dem einwandfrei hervorging, daß weder die Anstellung noch die Einbürgerung Follens zu begründeter Beanstandung Anlaß bieten konnte 35. Ohne Scheu nahm die Aargauische Regierung in ihren Bericht zudem beachtenswerte kritische Bemerkungen über das Verfahren gegen Follen auf. Die rechtlich ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte faßte sie zutreffend dahin zusammen, daß Follen im Laufe der gegen ihn durchgeführten Untersuchung als unverdächtig in Freiheit gesetzt worden sei, daß er sich seither während mehrerer Jahre notorisch in der Schweiz aufgehalten habe, ohne daß je irgendeine Behörde ihn zur Stellung vorgeladen oder ausgeschrieben hätte, und daß die Regierung ihm, da er aargauischer Bürger und als solcher Schweizer sei, den obrigkeitlichen Schutz nach Maßgabe der Gesetze schuldig sei.

In grundsätzlicher und durchschlagender Weise äußerte sich zur Rechtsfrage – wiewohl er kein Jurist war – auch Bürgermeister Herzog, in dessen Heimatgemeinde Effingen Follen das Bürgerrecht erworben hatte, in einem Privatbrief vom 14. Februar 1824 an Säckelmeister von Jenner 36, Mitglied der Vorortsleitung.

Die kräftige Sprache, die aus dem frühern Untertanenkanton Aargau an die ängstlichen Ohren der Berner Vorortsleitung tönte, verursachte Unbehagen und Unsicherheit. Gleich wie der Vorort Luzern Ende 1820 die Graubündner Note zur Mitteilung an die Mächte nicht für geeignet erachtet hatte, so hatte der Vorort Bern im Februar 1824 ebenfalls Hemmungen, mit Festigkeit aufzutreten, dem preußischen Gesandten die Antwort der Aargauer Regierung

³⁴ BA: VP 235 Nr. 102; AStA: a. a. O.: Original des vorörtlichen Schreibens vom 6. Februar, das irrtümlich die Jahreszahl 1823 statt 1824 trägt.

³⁵ BA: Korr. bd. Aargau 629; AStA a. a. O.: Auszüge aus dem regierungsrätlichen Protokoll der Sitzungen vom 9., 12., 16. und 18. Februar, in denen der Rat das vorörtliche Schreiben zur Kenntnis genommen und den Text seiner Antwort in sorgfältiger Beratung festgestellt hat; RP 24 (= 1824), 81 Nr. 29, 86 Nr. 35, 89 Nr. 17, 90 Nr. 5; MB 46, 438–438 g.

³⁶ Der Brief ist bei Haller 124/5 wiedergegeben.

vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und ruhig und bestimmt die Einmischung in innerschweizerische Angelegenheiten und insbesondere die Auslieferung eines Schweizerbürgers wegen angeblich im Ausland begangener hochverräterischer Handlungen abzulehnen. In seiner Schwäche und Unterwürfigkeit verfiel er auf die «unmaßgebliche Idee», die er bei Übermittlung einer von ihm vorsichtig gekürzten und gemilderten Darstellung des Standpunktes der aargauischen Regierung dem Vertreter Preußens am 23. Februar unterbreitete: «es könnte z. B. bei einer kürzern oder längern Verweisung aus den königlichen Staaten die Verpflichtung, sich jedes weitern politischen Zusammenhangs oder Briefwechsels mit königlich-preußischen Angehörigen zu enthalten, von dem Follenius eidlich beschworen und die pünktliche Beobachtung dieser Verpflichtung durch die Kantonsregierung beaufsichtigt und gewährleistet werden» ³⁷.

Das hätte nichts weniger bedeutet als die administrative Beschränkung der persönlichen Freiheit eines unbescholtenen Schweizerbürgers und die Verhängung der Zensur über dessen Briefverkehr – aus Liebedienerei!

§ 10

Das Begehren um «freiwillige» Stellung

Vermutlich ist man in Berlin stillschweigend über die «unmaßgebliche Idee» des Vorortes hinweggegangen – sofern sie überhaupt dorthin übermittelt worden ist, was sich aus den Akten nicht ergibt –. Diese Annahme wird vornehmlich durch die Note gestützt, die Geschäftsträger Armin am 9. Mai nach einer Unterredung mit Bürgermeister Herzog in Aarau geschrieben und diesem zuhanden der Regierung mit einer beglaubigten Abschrift des Berliner Protokolls vom 21. August 1821 übergeben hat 38. Ob er auch direkt oder indirekt an Follen herangetreten ist, muß dahingestellt bleiben, Anhaltspunkte dafür ließen sich nicht finden.

In der umfangreichen Note – die man nach Ton und Inhalt Armin nicht zuschreiben würde, kennte man dessen Schrift nicht – wurde ausgeführt, daß Follen, nachdem die Untersuchung gegen

³⁷ BA: VP 235 Nr. 154. – Darin lag eine Zumutung an Follen und zugleich eine noch stärkere an die aargauische Regierung, die sich die Mitglieder der Berner Vorortsleitung für sich persönlich und ihre Regierung ernstlich verbeten hätten.

³⁸ AStA: a. a. O. Original dieser Note; BA: Korr. bd. Aargau 629, Abschrift davon. – Um die gleiche Zeit hatte Armin auch in Basel vorgesprochen und den Wunsch um Vernehmung von Karl Follen geäußert. Das ergibt sich aus seinem Brief vom 21. Mai 1824 im BaStA Erziehungsakten X 12.

ihn geschlossen war, sich durch eine «juratorische Kaution» gebunden habe, d. h. das eidliche Versprechen, sich zur Abbüßung der Strafe zu stellen. Daraufhin sei er mit einem Paß nach Gießen aus der Haft entlassen worden. Es hätte Follen geziemt, auf die erste Nachricht, daß Preußen seine Rückkehr verlange – mit dieser recht euphemistischen Wendung wurde auf das Auslieferungsbegehren angespielt –, «sich sogleich selbst der Haft freiwillig zu stellen». Er wurde auf das bestimmteste und förmlichste zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens aufgefordert.

Der Appell an Follens eidlich übernommene Stellungsverpflichtung bewirkte eine gänzliche Wandlung seiner frühern Haltung, die er in einer Zuschrift an den Amtsbürgermeister und die Regierungsräte vom 5. Februar ³⁹ und in einem Privatbrief an Bürgermeister Herzog vom 13. März 1824 ⁴⁰ des nähern dargelegt hatte. War der Inhalt der beiden Schreiben auch etwas verworren, weil Follen als Nicht-Jurist die Rechtslage nicht zu überblicken vermochte und zudem vom Verlauf des gerichtlichen Verfahrens seit seiner Haftentlassung keine Kenntnis besaß, so hatte er sich doch «fest entschlossen» erklärt, «unter keiner Bedingung irgendeiner Verfolgung zu weichen».

Diesen Entschluß gab er auf, wie es scheint ohne langes Zaudern, nachdem ihm die Arminsche Note vom 9. Mai eröffnet worden war. Er verfaßte unterm 17. Mai ein Begnadigungsgesuch unmittelbar an den preußischen König, das er der aargauischen Regierung mit der Bitte um warme Unterstützung zur Weiterleitung übergab. Sie entsprach dieser Bitte mit Schreiben an Armin vom 20. Mai ⁴¹ in eindrucksvoller Weise. In den Akten finden sich keine Anzeichen dafür, daß Follen durch die aargauische Regierung oder Herzog persönlich veranlaßt worden wäre, den Boden der rechtlichen Erörterungen zu verlassen und den Gnadenweg zu betreten.

Die Zeitgenossen, die Adolf Follen gekannt haben, bezeugen ihm eine hohe ethische Gesinnung und einen vornehmen Charakter. Daraus darf geschlossen werden, daß Follen das Begnadigungsgesuch von sich aus, nicht auf äußern Druck eingereicht hat. Er war einsichtig und sich selber gegenüber ehrlich genug, um anzuerkennen, daß er den ihm in Berlin zur Heimreise nach Gießen erteilten «Ausgangspaß» mißbräuchlicherweise nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zur

³⁹ AStA: a. a. O.

⁴⁰ AStA: Brieffz. Follen Ziff. 1.

⁴¹ Eine Abschrift des Begnadigungsgesuches fehlt; hingegen liegen ein Auszug aus dem geheimen regierungsrätlichen Protokoll vom 20. Mai (RP 24, 238 Nr. 23) und das Konzept des Empfehlungsschreibens der aargauischen Regierung im AStA a. a. O., eine Abschrift des Empfehlungsschreibens auch im BA: Korr. bd. Aargau 629.

Ausreise nach der Schweiz benutzt hatte. Er konnte es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, seinen Eid zu brechen.

Zu seiner wirksamen Entlastung hätte er freilich vorbringen dürfen, daß er seit seiner Haftentlassung keine Vorladung erhalten hatte, weder zu einer Einvernahme noch zu einer Urteilsverhandlung, und daß in dieser Unterlassung ein Kassationsgrund liege, der bei unparteiischer Rechtspflege zur Aufhebung des Kontumazialurteils führen müsse. Doch wußte er wohl, daß die preußische Rechtsprechung gegenüber den «Demagogen», die borniert und haßerfüllt von staatswegen als Revolutionäre und Staatsfeinde verfolgt wurden, nicht unparteiisch war, es nicht sein durfte. Darum mag er den Gedanken des rechtlichen Vorgehens aufgegeben haben. Zudem sagte ihm sein Verstand, daß er die eidliche Verpflichtung, sich zu stellen, bedingungslos eingegangen war. Er befand sich in einem Dilemma, aus dem er einen Ausweg suchte und im Begnadigungsweg gefunden zu haben glaubte.

§ II

Die Periode hemmungsloser Einmischung

Es blieb zunächst alles still, bis im August 1824 Freiherr von Otterstedt, der an Stelle des zu lässig befundenen Grafen de Meuron zum preußischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ernannt worden war, seinen Posten in Bern angetreten hatte. Auf seiner Reise nach der Schweiz hatte er im Auftrag seiner Regierung beim Fürsten Metternich auf dessen Sommersitz Johannisberg im Rheingau vorgesprochen, wo der allmächtige Lenker der kontinentaleuropäischen Politik die Diplomaten auch in der Ferienzeit empfing und in seinem Sinn instruierte 42.

Die preußische Regierung hatte Otterstedt angewiesen, von der Eidgenossenschaft die Ausweisung der vier deutschen Flüchtlinge Karl Follen, Wilhelm Snell, Wilhelm Wesselhöft und Karl Völker zu verlangen und sich darüber mit den diplomatischen Vertretern Österreichs und Rußlands zu verständigen. Er kam dieser Weisung unverzüglich nach (vgl. § 14 hienach), griff aber gleichzeitig auch das Auslieferungsbegehren gegen Adolf Follen auf. Er hatte sich vorgenommen, wenn leitende Persönlichkeiten der Schweiz aus Unverstand oder aus Vorsatz für das «principe destructeur» und

⁴² Oechsli 2, 699, Vischer 37. – Schraut meldete Metternich die Ankunft Otterstedts in Bern mit Brief vom 15. August 1824, in dem er über Otterstedt schrieb: «Er hört nicht auf, Euer Fürstlichen Gnaden Güte für ihn zu rühmen und wie sehr er Vertrauen gegen Vertrauen bei mir einzutauschen wünsche.» (BA: Wien HHStA Fz. 252.)

gegen das «principe conservateur» handeln sollten, mit ihnen einzeln, unter vier Augen, Rücksprache zu nehmen und sie auf die Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen; nötigenfalls müsse er, wie der Arzt, auch «ins Leben einschneiden» ⁴³.

Bevor er in Bern auch nur einigermaßen eingelebt war, begann er die mündliche Bearbeitung Herzogs, der den Stand Aargau als erster Abgeordneter an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1824 vertreten hatte 44. Nach der Gewohnheit aufdringlicher und geltungsbedürftiger Menschen schickte er Herzog, kaum war dieser nach Hause zurückgekehrt, eine fast einer Aufforderung gleichkommende Einladung zu einer zweiten Besprechung in Bern. Herzog antwortete, daß sich seine Ankunft verzögern werde, weil seine Tochter gestorben sei. In Mißachtung der Herzogschen Familientrauer beauftragte Otterstedt schon acht Tage später Armin, sich nach Aarau zu begeben, um die Auslieferung (!) Follens zu verlangen. Ein schriftliches Auslieferungsbegehren wurde freilich nicht gestellt, weshalb die Regierung nicht offiziell Stellung zu nehmen brauchte. Aber in Privatgesprächen erklärte man Armin auf dessen Sondierung in bestimmter Weise, daß die Regierung Follens Auslieferung nicht beschließen werde noch dürfe. Nicht weniger kategorisch sprach sich Herzog in seinem - von Heuberger 10 ff. wiedergegebenen - Privatbrief an Otterstedt vom 3. September 1824 aus, indem er auf die gesetzlichen Schranken der Regierungsgewalt hinwies. Er fügte bei, die Stellung, in der sich die Regierung befinde, sei Follen kein Geheimnis; aber statt sich darauf zu stützen, wolle er sich selber freiwillig zur Rechtfertigung vor der gesetzlichen preußischen Behörde stellen.

Tatsächlich hatte während der Anwesenheit Armins in Aarau Follen trotz ernstlicher Erkrankung im Einvernehmen mit seiner jungen Frau den Entschluß gefaßt, sich vor den preußischen Behörden zu rechtfertigen, unter der von seiner tapfern Ehefrau gestellten Bedingung, daß sie die Reise nach Berlin gemeinsam mit ihm unternehmen könne. In der Sitzung des Kleinen Rates vom 6. September erstattete Herzog mündlich Bericht über die jüngste Anwesenheit Armins und dessen Erklärung, «daß die preußische Regierung in das Begnadigungsgesuch des Herrn Prof. Follens nicht eingetreten sei und auf ihrem Stellungsbegehren beharre, worauf sich Herr Follen entschlossen habe, demselben zu folgen und sich vor den preußischen Behörden zu stellen» 45.

⁴³ Heuberger 8 ff.

⁴⁴ Sie war am 10. August geschlossen worden: EA 1824, 120 und Beilage A. 45 AStA: a. a. O. Auszug aus dem Geheimprotokoll des Kleinen Rates vom

^{6.} September 1824; RP 24, 400 Nr. 37.

Sowie Otterstedt den Brief Herzogs erhalten hatte, ersuchte er den Festungskommandanten von Mainz, einen Offizier abzukommandieren, um Follen in Aarau abzuholen. «Der seiner demagogischen Umtriebe wegen bekannte, in Aarau angestellte Professor Follen hat eine juratorische Kaution geleistet, sich in Berlin zu stellen, wenn die Regierung es verlange. Dieser Fall ist nunmehr eingetreten.»

Die aargauische Regierung hatte sich in der Folgezeit noch öfters mit der Angelegenheit zu befassen. Sie verlor bedauerlicherweise bedeutend an Festigkeit und gab Souveränitätsrechte preis, ließ sie es doch geschehen, daß der preußische Leutnant, der prompt sich eingestellt hatte, auf ihrem Gebiete die Funktionen eines Untersuchungsrichters ausübte. Dessen persönliche Wahrnehmungen und die ärztlichen Untersuchungsbefunde führten nach vielfachen Verhandlungen zur Einsicht, daß Follen nicht reisefähig war. Er hatte wegen seiner gestörten Gesundheit, schon bevor die ablehnende Antwort auf sein Begnadigungsgesuch eingelangt war, ein Gesuch um Erteilung eines längern Urlaubs einreichen müssen. In ihrer Sitzung vom 30. August 1824 hatte die Regierung dem Gesuch entsprochen und im Mai 1825 die nachgesuchte Verlängerung bis Ende August jenes Jahres bewilligt 46.

Angesichts der zahlreichen Unterlagen, die heute noch vorhanden sind, steht fest, daß Follen an Erschöpfungszuständen und Kräftezerfall gelitten hat. Man kann wohl sagen, daß seine Krankheit rechtzeitig ausgebrochen war; wenn aber die Anführungszeichen bei *Dierauer* (5, 447) Zweifel über deren Schwere andeuten sollten, so wären sie nicht berechtigt.

§ 12

Bedenkliche Folgen der Preisgabe des Rechtsstandpunktes

Gegenüber den vereinten und wiederholten, bald mit Schmeichelworten, bald mit Drohungen verbundenen Begehren Armins und Otterstedts, daß Follen sein eidliches Gelöbnis erfülle, erlahmte schließlich auch der Widerstand der aargauischen Regierung. Während Herzog in seinem privaten Schreiben an Otterstedt vom 3. September noch deutlich auf die – Follen bekannten – gesetzlichen Schranken hingewiesen hatte, die dessen Auslieferung entgegenstanden, unterließ es die Regierung von ihrer Sitzung vom 6. September 1824 hinweg, ihren Rechtsstandpunkt weiterhin zu

⁴⁶ Die Daten hat Dr. G. Boner in zuvorkommender Weise herausgesucht.

wahren, wiewohl dazu aus Gründen der Selbstachtung und der politischen Vorsicht alle Veranlassung bestanden hätte, war doch Otterstedt in seinem Antwortbrief an Herzog vom 6. September soweit gegangen, herausfordernd zu erklären, daß er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden werde, um die Auslieferung zu bewirken, wenn Follen sich nicht freiwillig stelle ⁴⁷. In einer von Armin geschriebenen (ob auch verfaßten?) ebenfalls vom 6. September 1824 datierten Note hatte Otterstedt der aargauischen Regierung offiziell mitgeteilt, daß der König geruht habe, das Begnadigungsgesuch «an die Ministerialkommission als die zur Leitung dieser Angelegenheit niedergesetzte höchste Behörde mit dem Bescheid abzugeben, daß die Resolution bis zur erfolgten persönlichen Stellung des Follenius ausgestellt bleiben soll» ⁴⁸.

Es ist immerhin nicht so, «daß der Aargau formell zu Kreuz gekrochen war», wie es Oechsli 2, 694 dargestellt hat. Aber seine Regierung hatte sich von der Einhaltung der klaren rechtlichen Linie, die sie gleich im Anfang richtig erkannt hatte, ablenken lassen, wozu freilich Follens fanatische Gewissenhaftigkeit nicht wenig beigetragen haben mag. Bei aller Achtung, die sie verdiente, wurde ihr doch eine übertriebene Bedeutung beigemessen. Ethische und moralische Momente, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausschlaggebend ins Gewicht fielen, wirkten nachteilig auf das Urteilsvermögen ein und drängten die entscheidenden Rechtsprinzipien in den Hintergrund. Doch waren die Voraussetzungen nicht vorhanden, um nach dem Satz: «volenti non fit injuria» den Dingen den Lauf zu lassen. Bedauerlicherweise begnügte sich die aargauische Regierung gleichwohl damit, dem Vorort die Ereignisse seit Februar in einem ausführlichen Bericht vom 23. September zu schildern und diesem Abschriften aller wesentlichen Aktenstücke beizulegen 49.

Die Wendung, die «das mißliebe Geschäft» genommen hatte, gefiel der Vorortsleitung ausnehmend gut. Sie eröffnete sichere Aussicht, von schwierigen diplomatischen Verhandlungen entlastet zu werden und sich die Gunst des neuen preußischen Gesandten – worauf man Gewicht legte – ohne weitere Mühe erwerben zu können. In überschwenglicher Weise rühmte die Vorortsleitung «die weltbekannte Gerechtigkeit und Güte des Königs»

⁴⁷ AStA: Brieffz. Otterstedt.

⁴⁸ AStA: a. a. O., Original; BA: Korr. bd. Aargau 629, Abschrift der Note.

⁴⁹ AStA: a. a. O., Auszug aus dem Geheimprotokoll des Kleinen Rates vom 23. September 1824, Entwurf des Schreibens an den Vorort vom nämlichen Tag; RP 24, 420 Nr. 20; BA: Korr. bd. Aargau 629 (Original des Schreibens mit den Beilagen).

und vertraute sie auf «den edlen persönlichen Charakter S. Exz. des Herrn Gesandten» 50.

Die «Deferenz» der Mitglieder der aargauischen Regierung und der Vorortsleitung gewährte Otterstedt hohe Genugtuung, die er um so lebhafter empfand, als er damals durch den unerwarteten Widerstand, den Basel seinem Auslieferungsbegehren entgegensetzte (vgl. §§ 16 ff.), in seinem Selbstgefühl arg getroffen worden war. In dem Aarauer Erfolg sonnte er sich; er setzte sich leichthin über die Versprechungen hinweg, die er Herzog gegeben hatte. Als dieser «eigens» nach Bern gereist war, um zu melden, daß Follen wegen seiner Erkrankung die weite und beschwerliche Reise nach Berlin nicht unternehmen könne, nahm Otterstedt, wie er hochfahrend nach Berlin schrieb, «von diesen Besorgnissen keine Notiz». Anderseits verstand er es, in einem zusammenfassenden Bericht an seinen König, vom 10. Oktober 51, seine Geschicklichkeit und seinen Erfolg bei der Vorortsleitung und der aargauischen Regierung in helles Licht zu rücken.

Das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestätigte durch Reskript vom 3. November 52, daß der König Otterstedts Bericht erhalten habe; es fand sich veranlaßt, ihm seine vollkommene Zufriedenheit wegen der ebenso würdevollen als menschenfreundlichen Art, mit der er die Sache eingeleitet und geführt habe, zu erkennen zu geben. Zur großen Genugtuung Otterstedts standen im Ministerialreskript die Sätze: «Daß diese Angelegenheit nur durch den Mißgriff Ihres Herrn Vorgängers verdorben worden sei, hat das Ministerium immer vermutet. Und diese Vermutung hat sich in Gewißheit verwandelt, seitdem wir aus dem Bericht Eurer Exzellenz ersehen haben, daß Sie diese Angelegenheit zum Ziele geführt haben, indem sie von Ihnen richtig und gewandt angegriffen worden ist».

Otterstedt säumte nicht, das für ihn schmeichelhafte Ministerialschreiben seinem österreichischen Kollegen Schraut prahlerisch vorzuweisen. Dieser, kaustisch veranlagt, bemerkte ihm, kaum nur zur Richtigstellung des Sachverhalts, daß die Annahme der preussischen Regierung, die aargauische Regierung habe im Falle des Adolf Follenius den Grundsatz ihrer Verpflichtung zur Auslieferung anerkannt, unzutreffend sei. Otterstedt, schrieb Schraut in seinem Bericht nach Wien (vgl. Anm. 52), habe dies «willig und

⁵⁰ BA: VP 237 Nr. 632; AStA: a. a. O., Originalschreiben des Vororts an die aargauische Regierung vom 27. September 1824.

⁵¹ Die beiden Berichte bei Heuberger 25 ff.

⁵² BA: Wien HHStA Fz. 253 (Abschrift als Beilage zum Bericht Schrauts nach Wien, vom 25. November 1824); ein Auszug auch bei Heuberger 28 ff.

lachend» zugegeben, aber versichert, er habe die Täuschung keineswegs veranlaßt, «indem er alle Originalstücke seiner Verhandlung mit dem Bürgermeister Herzog seinem Bericht beigelegt habe».

In listiger Berechnung, die aargauische Regierung zu umgarnen und seinen weitern Plänen (vorerst gegen Basel) dienstbar zu machen, schrieb ihr Otterstedt am 21. November, es gereiche ihm zu einem ganz besondern Vergnügen, in dem Augenblicke, wo er die Schweiz zu verlassen gedenke, «zuvor noch die Hochlöbliche Regierung von Aarau mit der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt zu machen, welche S. M. der König über den rechtlichen Gang (!) empfunden haben». Da der König wünsche, daß Follens gestörte Gesundheit berücksichtigt werde, stelle er ganz der «einsichtvollen Anordnung» der aargauischen Regierung anheim, das hiezu Erforderliche zu veranlassen 53.

Otterstedt erwartete von seiten der Allerhöchsten Höfe «mißbilligende Maßregeln gegen die Schweiz» wegen der Basler Auslieferungssache. Bis sie erfolgen können, hielt er es in seiner «gewissermaßen isolierten Stellung in Bern für zweckmäßig, die Schweiz momentan zu verlassen 54.» Er begab sich nach Darmstadt – wo er ebenfalls akkreditiert war –, und kehrte nicht mehr auf seinen Posten in der Schweiz zurück.

Doch reiste er nicht ab, ohne zuvor nochmals Herzog gesprochen zu haben. Er schrieb ihm, am 20. November, eindringlich und schmeichlerisch, es würde ihn unendlich freuen, den herzlich verehrten Herrn Bürgermeister in Balsthal am 24. November abends zu sehen. Es gewähre ihm die unbeschreiblichste Freude, daß seine Regierung ihn ermächtigt habe, Herzog und seiner Regierung Beweise der Anerkennung ihres aufrichtigen und zum Zwecke führenden Benehmens betätigen zu können 55.

Armin hatte Herzog schon am Tage vorher gebeten, wenn immer möglich mit dem Gesandten, der in Balsthal zu übernachten gedenke, dort zusammenzutreffen. Auch Armin schlug volle Akkorde an: «... Sie können nicht glauben, wie unendlich glücklich uns hier die Wendung dieses Geschäftes macht und besonders jetzt, wo wegen Basel ganz entschieden bange Wolken über das Land sich ziehen, die ein furchtbares Gewitter zur notwendigen Folge haben werden... B (asel) kann von der Suppe, die es sich eingebrockt hat, vielleicht auf ewig sich den Magen verdorben haben » 56.

⁵³ AStA: a. a. O., Note Otterstedts vom 21. November 1824; BA: Korr. bd. Aargau 629.

⁵⁴ Pieths Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 24.

⁵⁵ AStA: Brieffz. Otterstedt Ziff. 7; Haller 127.

⁵⁶ AStA: Brieffz. Armin, Ziff .9.

§ 13

Diplomatischer Rückzug nach weitern Zumutungen

Durch Note vom 12. Dezember 1824 eröffnete Geschäftsträger Armin dem Vorort: «daß bei der jetzigen Lage des den Prof. Follenius zu Aarau betreffenden Auslieferungsbegehrens dem früher von dem hohen Eidgenössischen Vororte an die respektiven Eidgenössischen Stände erlassenen Verhaftungsgesuche keine weitere Folge möge gegeben werden, damit nach dem Ermessen der Hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau der Herr Follenius sich in der Schweiz dahin, wo seine zerstörte Gesundheit es etwa erfordern dürfte, ungehindert begeben könne » 57. Davon gab der Vorort den sämtlichen Ständen durch Zirkularschreiben vom 13. Dezember kommentarlos Kenntnis 58.

Nach den tönenden Worten, die Otterstedt und Armin in ihren persönlichen Schreiben an Herzog angeschlagen hatten, durften loyal gesinnte Menschen annehmen, daß die Aargauer Follensche Sache ohne Vorbehalt noch Hintergedanken in sauberer Weise erledigt worden sei oder doch unmittelbar vor der endlichen Erledigung stehe. Allein wer nicht kritiklos oder gar verblendet war, mußte damals schon eine bittere Enttäuschung empfinden. Preußen zog nämlich weder sein Verhafts- und Auslieferungsbegehren zurück, noch sein Begehren um «freiwillige Stellung» Follens, sondern erklärte sich lediglich damit einverstanden, daß das vorörtliche Verhaftungsgesuch nicht vollzogen werde 59. Was der Vorort sofort aus eigener Einsicht hätte anordnen sollen, nachdem er den umfassenden Bericht der aargauischen Regierung vom 23. September erhalten hatte, wurde jetzt verwirklicht kraft gütiger ausländischer Anregung und Nachsicht.

Das war beschämend, scheint aber in den leitenden Kreisen nicht gefühlt worden zu sein!

Übrigens hatte Otterstedt keineswegs die Absicht, die Akten über den Fall Adolf Follen zu schließen; er hoffte daraus für seine Karriere Vorteile erlangen zu können. Zunächst hatte er Herzog in Balsthal zu überreden gewußt, Adolf Follen zu veranlassen, sofort ein neues Begnadigungsgesuch einzureichen. Das darf mit ei-

⁵⁷ BA: Korr. bd. Preußen 2162; VP 237 Nr. 819.

⁵⁸ BA: VP 237 Nr. 819; AStA a. a. O., vorörtliches Kreisschreiben und Abschrift der preußischen Note.

⁵⁹ Diese wesentliche Tatsache haben namhafte Historiker wie Schweizer 692 und Oechsli 2, 694 übersehen, als sie annahmen, das preußische Auslieferungsbegehren sei zurückgezogen worden. Die Annahme Tilliers 2, 283, daß Preußen das Auslieferungsbegehren (schon) im September zurückgezogen habe, wird durch die angeführten Schreiben widerlegt.

ner an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Denn wenige Tage nachher wurde Follen durch einen Aarauer Kollegen (im Auftrage Herzogs?) benachrichtigt, daß eine ihn betreffende Note eingelangt sei. Der Inhalt, scheint ihm bedeutet worden zu sein, sei für ihn so wichtig, daß er trotz seines immer noch fieberhaften Zustandes und der Beschwerden einer mehrstündigen Fahrt von Baden - wo er die ihm ärztlich verordnete Kur angetreten hatte – sich unverzüglich nach Aarau begeben solle. Dort wurde ihm am 7. Dezember eine Abschrift der Otterstedtschen Note vom 21. November ausgehändigt (vgl. Text zu Anm. 53). Am 9. Dezember reichte er der Regierung ein Dankschreiben ein für die «ebenso weise als väterlich wohlwollende Fürsorge um Erleichterung seines Schicksals», zugleich, mit der Bitte um Unterstützung, ein Bittschreiben an den preußischen König um «Aufhebung der wider ihn gefällten Strafsentenz als des bedeutendsten Hindernisses der von S. M. Allerhöchst selbst gewünschten Herstellung seiner Gesundheit» 60. Da der preußische König nach der Note vom 21. November es ausdrücklich der aargauischen Regierung überlassen hatte, die durch den Gesundheitszustand Follens geforderten Anordnungen zu treffen, da ferner die Reiseunfähigkeit Follens anerkannt war, und da endlich der König dessen Begnadigungsgesuch vom Mai nicht abgelehnt, sondern nur verfügt hatte, daß der Entscheid darüber ausgesetzt werde, hätte Follen von sich aus gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß ein zweites Begnadigungsgesuch erforderlich sei. Dieses wurde denn auch nicht in seinem Interesse angeraten, sondern gehörte in die mephistophelischen Pläne Otterstedts, seine Demagogenjagd in der Schweiz und gegen die Schweiz am Ende doch für sich erfolgreich abschließen zu können.

In der gleichen Absicht erteilte Otterstedt, rücksichtslos, anmaßend und aalglatt wie er war, kurze Zeit nachher Armin den Auftrag, Follen über die politischen Umtriebe einzuvernehmen, die während seines Aufenthaltes in der Schweiz (laut Spionenberichten) stattgefunden haben sollten.

In Verletzung der zürcherischen Gerichtshoheit sprach Armin am 22. Januar 1825 unangemeldet bei Follen in Altikon vor, wo dieser sich damals mit seiner Frau bei seinem Schwiegervater auf-

⁶⁰ AStA: a. a. O., Schreiben Follens an die aargauische Regierung vom 9. Dezember, Konzepte der Schreiben der aargauischen Regierung an Armin und den Vorort vom 13. Dezember 1824; RP 24, 537 Nr. 11. BA: Korr. bd. Aargau 629 (Original des Schreibens der aargauischen Regierung vom 13. Dezember). Auch vom zweiten Begnadigungsgesuch Follens scheint keine Abschrift vorhanden zu sein.

hielt. Trotzdem Follen mit einem Fieberanfall kämpfend im Bette lag, führte Armin seinen Auftrag mit unnachsichtlicher Härte durch – sofern er in seinem offiziellen Bericht nicht aus kluger Berechnung zugunsten Follens übertrieben hat, ein Gedanke, der bei dem von Armin sonst öfters bekundeten Verständnis für Menschlichkeit und freiheitliche Gesinnung nicht allzufern liegt. Er meldete nämlich 61, er habe Follen von allen Seiten gefaßt, aber während der ganzen Zeit von «drittehalb Tage» nicht ein Wort vernommen, das Verdacht habe erwecken können. Er habe den Eindruck bekommen, daß Follen nichts verheimliche und auch nichts verheimlichen könne.

Das Versprechen, ungesäumt die Begnadigung Follens herbeizuführen, hatte Otterstedt – wenn nicht von vornherein ohne den ernstlichen Willen, es zu erfüllen – in Überschätzung seines Einflusses gegeben. Er wollte oder konnte es nicht einlösen; über drei Jahre hielt er Herzog mit eitlen Phrasen hin 62. Am 23. März 1827 schrieb er ihm aus Karlsruhe einen Brief, der statt der wiederholt angekündigten günstigen Entscheidung die als Beweis seiner «vertrauensvollen Ergebenheit» hingestellte Zumutung enthielt, die aargauische Regierung solle nach der offiziellen Eröffnung des (angeblich) vor kurzem erlassenen königlichen Beschlusses auf den Gegenstand zurückkommen und in einem unmittelbar an den König gerichteten Schreiben, das er vorlegen würde, «ihre Anträge auf eine zarte Weise aussprechen» 63.

Wie der Beschluß gelautet hat und ob er je eröffnet worden ist, geht aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht hervor 64. Hingegen ist daraus ersichtlich, wie Herzog reagiert hat. Er schickte den Brief Otterstedts vorerst um Aufklärung an Armin. Dieser gab sie mit erfrischender Offenheit: ... «Antworten Sie unserm Freunde nur einfach und bestimmt: daß Sie von mir keine Silbe über diese Sache vernommen, sich sehr wünschen müßten, in keinerlei

⁶¹ Heuberger 40 ff. In dem für Preußens Würde – die man so sehr herauszustellen pflegte – nichts weniger als rühmlichen Bericht hatte Armin weiter geschrieben, im Gespräch mit Menschen von den verschiedensten Ständen und Ansichten habe er die betrübende Gewißheit erlangt, «daß vor allem Preußen in der öffentlichen Meinung gar nichts mehr gilt». England sei die gefeierte Regierung, für die in der Schweiz alle Herzen schlagen.

⁶² AStA: Brieffz. Otterstedt Ziff. 9, 11 und 14.

⁶³ AStA: Brieffz. Otterstedt Ziff. 25.

⁶⁴ Er liegt nicht im AStA. Er hat sich auch nicht in dem – damals noch von den Erben verwahrten – Briefnachlaß Herzogs befunden, den Haller für seine Dissertation benutzen konnte. Daraus in Verbindung mit dem in der folgenden Anmerkung zitierten Brief Armins darf geschlossen werden, daß der Beschluß, wenn er nicht bloß in der Vorstellung Otterstedts bestanden hat, in der Schweiz gar nicht zugestellt worden ist.

Hinsicht weder gut noch bös damit privatim oder sonst behelligt zu werden»...⁶⁵.

Nun besann sich auch Herzog wieder auf seinen Stolz und die seiner Stellung angemessene Haltung. Er schrieb Otterstedt am 9. April, ohne seinen Unwillen und seine Bitterkeit zu verbergen, daß er die Beantwortung der Zuschrift vom 23. März von einem Tag auf den andern verschoben habe, in der Erwartung, von Herrn von Armin nähern Aufschluß über deren Inhalt zu vernehmen. Bis zur Stunde sei er ohne die mindeste Nachricht. Doch wolle er es nicht mehr länger anstehen lassen, seiner Exzellenz den Empfang zu bescheinigen und seine Bestürzung wie sein Bedauern darüber auszudrücken, daß man, wie er leider vermute, wieder auf jene unglückliche Geschichte zurückzukommen gedenke, die er, im Vertrauen auf die so oft und wiederholt erhaltenen Zusicherungen als längst beseitigt habe ansehen dürfen und müssen 66.

Damit versiegt die Nachrichtenquelle in dieser Angelegenheit. Otterstedt konnte sich nicht länger verhehlen, daß er das Vertrauen Herzogs und der aargauischen Regierung verscherzt hatte. Da zudem die von ihm ungestüm betriebene Basler Angelegenheit schon auf der Luzerner Tagsatzung vom Jahre 1825 in einer Weise formell erledigt worden war, die er trotz heißen Bemühens nicht zu einem persönlichen Erfolg umzureden vermochte, mußte er sich eingestehen, daß seine «Demagogenverfolgungen» in der Schweiz ihm nicht zu Ehren und Beförderungen in seiner preußischen Diplomatenlaufbahn verhelfen würden. Es war in der Folgezeit im Verkehr zwischen den preußischen Vertretern bei der Eidgenossenschaft einerseits und dem Vorort sowie der aargauischen Regierung anderseits von Adolf Follen gar nicht mehr die Rede. Auslieferungsbegehren, Begehren um «freiwillige» Stellung und Begnadigungsgesuch versanken, nicht aus Vergeßlichkeit, sondern aus Absicht, im Aktenmeer. Das geht aus den zahl- und umfangreichen beweiskräftigen Urkunden einwandfrei hervor. Diese widerlegen zugleich die in mehr als einer Hinsicht unzutreffende Darstellung: «Merkwürdigerweise zog Preußen am 13. Dezember 1824 das schon 1823 – richtig: am 23. Januar 1824 – gegen Adolf Follen gerichtete Auslieferungsbegehren zurück, obwohl die Aargauer Regierung auf Drängen Berns sich zur Auslieferung bereit erklärt hatte » 67.

⁶⁵ AStA: Brieffz. Armin Ziff. 33.

⁶⁶ AStA: Konzept des Herzogschen Antwortschreibens vom 9. April 1827, im Aktenfasz. Otterstedt Ziff. 26.

⁶⁷ So Schweizer 692, der das Quellenmaterial nur unvollständig, die erst durch Pieth im preußischen Geheimen Staatsarchiv exzerpierten Berichte Otterstedts gar nicht gekannt hat.

Weder hat Preußen sein Auslieferungsbegehren gegen Adolf Follen je zurückgezogen, noch hat die aargauische Regierung sich je zu dessen Auslieferung bereiterklärt. Auch Bürgermeister Herzog hat eine solche nie zugesichert. Er und mit ihm die aargauische Regierung haben niemals ihren grundsätzlichen Standpunkt aufgegeben, daß sie aus rechtlichen Gründen die Auslieferung ihres an der öffentlichen Kantonsschule als Professor angestellten Mitbürgers ablehnen. Hingegen haben sie den psychologischen Irrtum begangen, sich betören zu lassen und Follen nicht abzuhalten, dem aus rein politischer Verfolgungssucht gestellten preußischen Begehren um «freiwillige» Stellung in Berlin zu entsprechen. Sie gingen von der Annahme aus, Follens Überspannung seiner eidlichen Stellungsverpflichtung werde nach Gebühr gewürdigt und mit einem gerechten Urteil, wenn nicht mit einem Gnadenakt vergolten werden. Darin hatten sie sich arg getäuscht. Sie erkannten zu spät, daß ihr guter Glaube und ihr Vertrauen mißbraucht worden waren. Doch bedeutete dieser Mißbrauch keinen «diplomatischen Sieg» Preußens über den Kanton Aargau und dessen Vertreter. Hatten sie auch die staatliche Autorität nicht konsequent gewahrt, so war und blieb der Stand Aargau trotz gegenteiliger Einstellung des Vorortes Bern unnachgiebig in der Ablehnung der Verhaftung und Auslieferung seines Mitbürgers Follen, der im Ausland wegen politischer (in keiner Weise näher bezeichneter) Handlungen in contumaciam verurteilt worden war. Das war tapfer und rechtmäßig 68.

⁶⁸ Eine Darstellung des weiteren Lebensschicksals von Adolf Follen gehört nicht in den Rahmen dieser Studie. Immerhin darf auf zwei Leistungen Follens von allgemeinerem Interesse hingewiesen werden. Nach Aufgabe seiner Stelle in Aarau im Frühjahr 1827 war er zu seinem Schwiegervater auf Schloß Altikon gezogen. Dort schuf er das zweibändige Werk «Bildersaal deutscher Dichtung», das im Deutschunterricht jahrelang benutzt worden ist. Er bat Herzog, seiner Regierung den Wunsch vorzutragen, es ihr dedizieren zu dürfen (AStA: Brieffz. Follen Ziff. 8 und 10). Später übersiedelte er nach Zürich und widmete sich namentlich literarischen Arbeiten. Die ihm von seiner Ehefrau eingebrachten Mittel erlaubten ihm ein - von Eitelkeit allerdings nicht freies - Mäzenatentum, das erfreulicherweise jungen dichterischen Talenten zugutekam, u. a. Georg Herwegh und Gottfried Keller. Im «Deutschen Taschenbuch «der Jahre 1845 und 1846 gab er eine größere Anzahl von Gedichten von Gottfried Keller heraus und verschaffte diesem, der damals noch wenig bekannt war, das erste ansehnliche Honorar. Mit den Kindern der Kellerschen Muse sprang er allerdings recht willkürlich um; die spätere Literaturforschung hat manche Vergewaltigungen aufgedeckt und gerügt. (Vgl. über die Beziehungen von Adolf Follen zu Gottfried Keller: Jakob Bächtold, «Gottfried Kellers Leben. Seine Briefe und Tagebücher», Bd. 1, 230 ff.; Jonas Fränkel, Bd. 14 seiner Gesamtausgabe von Gottfried Kellers Werken, Einleitung und S. 341 ff.) Gottfried

4. Kapitel

Auslieferungsbegehren gegen die angeblichen Stifter oder Haupttriebfedern eines revolutionären Geheimbundes

§ 14

Die Opfer von Köpenick in der Schweiz

Die Fürsten- und Ministerkongresse hatten die freiheitlichen Regungen nicht völlig zu unterdrücken, noch weniger auszurotten vermocht. Auf den Universitäten und in der Presse machte sich hin und wieder ein kritischer liberaler Geist geltend, der in manchen Kreisen der Bevölkerung Widerhall fand. Die Grundsätze der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, wirkten einem Ölflecken gleich in die Breite. In Deutschland blieben die Burschenschaften und die Verbindungen unter ihnen bestehen. Die Reaktion der in ihrer Machtstellung bedrohten Fürsten ließ nicht auf sich warten. Insbesondere war Metternich unermüdlich in «konservativem» Sinne tätig. Es gelang ihm, Preußen und die süddeutschen Staaten bedingungslos für den von ihm bestimmten freiheitsfeindlichen Kurs zu gewinnen.

Durch Kabinettsbefehl des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm III., vom 4. März 1824, wurde das Köpenicker Untersuchungsgericht geschaffen 69, das die Aufgabe hatte, die ihm vom Ober-Demagogenjäger Kamptz und dessen Helfershelfern bezeichneten «Revolutionäre» zu jahrelangen Gefängnisstrafen zu verurteilen und dadurch zu verhindern, ihre Ideen zu verbreiten.

In Berlin genoß die Basler Hochschule höchstes Mißtrauen, weil dort angestellte Professoren angeblich in revolutionäre Umtriebe verwickelt waren, die Gegenstand preußischer Untersuchungen bildeten. Geschäftsträger Armin erhielt den Auftrag, persönlich in Basel Erhebungen vorzunehmen. Davon gab er dem Amtsschultheißen von Mülinen Kenntnis, der ihn mit Brief vom 18. April 1824 bei Bürgermeister Wieland einführte als «un homme juste, de principes modérés, et qui ne cherche point à mettre le mal dans les choses». von Mülinen hielt im übrigen mit seiner Ansicht gegenüber seinem Basler Kollegen nicht zurück: «Je désire beaucoup que sans faire un éclat fâcheux, M. d'Armin puisse découvrir ce qu'il y a de vrai dans les choses qu'on impute à vos Messieurs... Vous êtes trop sage, mon cher Bourgmestre, et trop bon Suisse,

Keller hat Adolf Follen durch zwei Sonnette geehrt, das erste, von 1845, ist in Fränkels Ausgabe Bd. 13, 148, das zweite, von 1847, in Bd. 1, 138 abgedruckt.

69 Stern 2, 418.

pour ne pas sentir qu'on ne peut ni ne doit compromettre la chose publique pour l'amour de quelques têtes exaltées » 70.

Armin sprach alsbald in Basel vor und überreichte eine vertrauliche Note 71, die sich auf die Professoren Wilhelm Snell, Karl Follenius und Prosektor Wilhelm Wesselhöft bezog. Unmittelbar darauf wurden Wesselhöft und Dr. Beck – der Stiefsohn des angesehenen Theologieprofessors de Wette 72-über ihre Beziehungen zu Deutschland einvernommen. Bürgermeister Wieland stellte in weitgehendem Entgegenkommen die Einvernahmeprotokolle dem preußischen Geschäftsträger zu, wie sich aus dessen Schreiben vom 21. Mai ergibt. Darin erinnerte er an seinen Wunsch, den er schon anläßlich seines Besuches in Basel geäußert habe, daß auch Follenius vorgeladen werde. Er erhielt die Antwort, daß Follenius von der Curatel der Universität einen Urlaub von sechs Monaten erhalten habe und sich im Ausland befinde 73. (Er war in Paris.)

Durch eine Kabinettsorder, die, eigenartiges Zusammentreffen, auch das Datum des 21. Mai trägt, untersagte der König von Preussen allen königlichen Untertanen bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder das Studieren auf den Universitäten zu Basel und zu Tübingen: zu Basel «bei den aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben». Durch Note vom 14. Juni machte Armin die Basler Regierung «zur Verhütung jeglichen Schadens» durch Wiedergabe der die Universität Basel

⁷⁰ BaStA: Brief von Mülinen vom 18. April im Dossier: Erziehungs-Akten X 12 Universität. Begehrte Auslieferung der Prof. Snell, Follenius und Wesselhöft. (Die Verweisung a. a. O. in den folgenden Anmerkungen bezieht sich auf diese Aktensammlung.)

⁷¹ BaStA: a. a. O. Die Note selber befindet sich nicht bei den Akten. Nach einer Eintragung (mit roter Tinte) datierte sie vom 24. April. Vermutlich blieb sie bei Bürgermeister Wieland.

⁷² Prof. de Wette hatte Sands Mutter aus menschlichem Mitgefühl brieflich seine Teilnahme bezeugt (Stern 1, 556, Stähelin 542, Vischer 32 ff., Burckhardt 150), was genügte, daß er in Preußen nicht nur verdächtig, sondern brotlos wurde, weil «untragbar», wie ein in neuerer Zeit viel gebrauchter Ausdruck lautet. Er wurde im Januar 1822 an die Basler Universität berufen, nicht ohne erheblichen Widerstand, da seine «Orthodoxie» angezweifelt worden war. (BaStA: Protokolle T 2, 1 – Protokolle der Curatel 1821, 74, 77 und 78 ff.; 1822, 2 und 5 –; Protokolle S 3, 2 – Protokolle des Erziehungsrates 1821, 109ff., 1822, 2 ff. und 14 –.) Sein Stiefsohn Dr. Beck fuhr im November 1824 mit Karl Follen von Paris nach Amerika (Follens Life 122 ff.).

⁷³ BaStA: a. a. O., Protokolle der Polizeidirektion von Basel über die Vernehmungen der Wirtin, bei der Wesselhöft seit 14 Monaten wohnte, vom 30. April, des Wesselhöft vom 7. und 10. Mai, der seine Teilnahme an Umsturzbewegungen in Deutschland in Abrede stellte; Brief Armin vom 21. Mai; Konzept des Antwortschreibens von Basel an Armin.

betreffenden Stelle auf die allerhöchste Entschließung aufmerksam, obwohl sie, wie er bemerkte, schon durch die öffentlichen Blätter der Schweiz bekannt geworden war ⁷⁴.

In einem vertraulichen Schreiben vom 2. August – das vermutlich an Bürgermeister Wieland gerichtet war – empfahl Armin, die «Akademie» sollte sich «so schnell als möglich aus aller Verbindung mit *Foll*. setzen und ihm überlassen, sich anderwärts sein Brot zu suchen» ⁷⁵.

In der geräuschlosen Entfernung der angefochtenen Basler Hochschullehrer hatte auch die Vorortsleitung Bern eine geeignete Maßnahme erblickt, um das Gewitter abzuwehren, das sie herannahen sah ⁷⁶. Die Regierung von Basel glaubte jedoch keine Veranlassung zu haben, die ihr zugemuteten Abwehrvorkehren zu treffen. Und das Gewitter brach los: in Form von zwei gleich lautenden Noten des preußischen und des österreichischen Gesandten, die der russische Geschäftsträger auftragsgemäß unterstützt hatte, freilich nicht mit der von Otterstedt gewünschten Eindringlichkeit und Schärfe ⁷⁷. Die großherzoglichen und herzoglichen Regierungen von Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau, die bei der Eidgenossenschaft keine diplomatischen Vertretungen unterhielten, hatten die Ermächtigung erteilt, die Vorstellungen auch in ihrem Namen zu erheben.

Mit maßloser Übertreibung huben die Noten an, es sei in jüngster Zeit das hochverräterische Treiben eines tiefgreifenden und weitverbreiteten geheimen Bundes entdeckt worden, dessen Ziel die gänzliche Vernichtung des gesamten Systems der Gesittung des

⁷⁴ BaStA: Erziehungs-Akten X 1, 1; Vischer 37, Oechsli 2, 699, Burckhardt 152. Der Wortlaut der Kabinettsordre bei Kamptz, Annalen d. preuß. innern Staatsverwaltung, Bd. 8, 1824, S. 419.

⁷⁶ BaStA: a. a. O., Vertrauliches Schreiben Armins vom 2. August 1824. ⁷⁶ BaStA: a. a. O. Vertrauliches Schreiben des Amtsschultheißen von Mülinen an Bürgermeister Wieland, vom 8. September 1824. Dieser gab davon dem Rat in dessen Sitzung vom 10. September Kenntnis (BaStA: a. a. O. Ziff. 2 c). (Die Bezeichnung der einzelnen Urkunden erfolgt hier und in den folgenden Anmerkungen nach dem im Dossier liegenden Aktenrotulus.) – Die Tagsatzung des Jahres 1824 war am 5. Juli eröffnet und am 10. August geschlossen worden. Der erste Gesandte des Standes Basel war Amtsbürgermeister Wenk gewesen. (EA. 1824, 1 und 120, sowie Beilagen lit. A.)

[&]quot;BA: Korr. bde Preußen 2162, Östereich 2128 und Rußland 2174; VP 236 Nr. 579; GStA: Justiz IV 9 c Fz 6; BaStA: a. a. O. Ziff. 1a, 1b und 1d; Pieth 64 ff. (enthält den Text der preußischen Note, der sich von dem der österreichischen nur dadurch unterscheidet, daß Otterstedt, wie er nach Berlin berichtete, am Schluß eine «zarte Courtoisie» folgen ließ, die wegen ihrer schwülstigen Form trotz der stilistischen Gepflogenheiten jener Zeit eine auch nur einigermaßen kritisch eingestellte Vorortsleitung von vorneherein zu äußerster Vorsicht gegenüber dem neuen Vertreter Preußens hätte veranlassen sollen.)

gegenwärtigen Zeitalters in jedem Land sei. In dem zu Köpenick bei Berlin eingeleiteten gerichtlichen Verfahren gegen mehrere dort verhaftete, revolutionärer Handlungen beschuldigter und zum Teil schon überführter Mitglieder dieses Bundes erscheinen als dessen Stifter oder doch als die Haupttriebfedern der verbrecherischen Anschläge vier deutsche Lehrer, Karl Follenius, Wilhelm Snell, Wilhelm Wessenhöft und Karl Völker. Sie seien schon früher in alle Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe verwickelt gewesen und hätten deswegen Deutschland verlassen. Sie hätten in der Schweiz Aufnahme gefunden und wirkten von da weiter, wie aus einem unzugänglichen Hinterhalt. Zwecks Ergründung des gesamten Zusammenhanges der weiten Verschwörung nach allen Richtungen ersuchten die Gesandten im Auftrage ihrer Regierungen dringend um die Verhaftung und Auslieferung der genannten vier Individuen 78.

Die Vorortsleitung trug keine Bedenken, dem Verhafts- und Auslieferungsbegehren, soviel an ihr, mit auffallender Promptheit Folge zu geben. Sie übermittelte Abschriften der Noten den Regierungen von Graubünden und Basel mit einem umfangreichen Begleitschreiben vom 23. August. Sie erinnerte an die Verhandlungen vom Vorjahre, die in den einhellig gefaßten Beschlüssen vom 14. Juli 1823 ihren Abschluß gefunden hätten. Danach hätten sich alle Stände bereitwillig gezeigt, «die vorherrschende Tendenz der europäischen Politik: Erhaltung und Befestigung alles Bestehenden gegen Neuerer und Neuerungen auch ihrerseits durch willfährige Maßregeln zu berücksichtigen». Sie hob hervor, daß diese Beschlüsse im laufenden Jahre einmütig neuerdings in Kraft erkannt worden seien. Ferner verwies sie auf die «wohlmeinenden persönlichen Betreibungen eines diplomatischen Agenten», – gemeint war Armin – «dem es sehr am Herzen lag, durch zeitgemäße Beseitigung der ihm wohl bekannten Anstände in Hinsicht jener deutschen Lehrer einem ernsteren diplomatischen Auftritt zuvorzukommen», sowie auf die vertraulichen Winke, die gegen Ende der Tagsatzung den Deputierten von Graubünden und Basel erteilt worden seien. Sollten dessen ungeachtet jene Ausländer noch in Chur bzw. Basel verweilen, so liege dem Vorort die wichtige Pflicht ob, das in den Noten gestellte Begehren zu ernster Berücksichtigung und entsprechender Verfügung nachdrücklich zu unterstützen und der Aufforderung von drei hohen Mächten nachzukommen: «den Beweis dar-

⁷⁸ Der russische Vertreter hatte, zum lebhaften Mißvergnügen des preußischen, in sehr verbindlicher Form bloß die Ausweisung der vier Professoren begehrt.

zulegen, wie sehr die Eidgenossenschaft ohne Ausnahme entschieden sei, die teuersten Interessen der Gesamtruhe eines Weltteils über die noch etwa möglichen einseitigen Ansichten der Örtlichkeiten und der Personen zu erheben». Der Entschluß, erklärte die ängstlich folgsame Vorortsleitung, habe sie Mühe gekostet; doch hätten, bei weiser Erdauerung der Sache, folgende Gründe ihre einmütige Überzeugung bestimmen müssen:

- 1. Nach Geist und Sinn der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823 (vgl. dazu § 18 hienach) sollen Angehörige fremder Staaten, die in politischen Prozeduren verwickelt seien, bei den eidgenössischen Ständen keine Aufnahme und noch weniger öffentliche Anstellung finden. Es sei die Absicht der Hohen Tagsatzung gewesen, diese Maßregel auf bereits vorhandene Fälle von Ansiedlung solcher kompromittierter Ausländer anzuwenden 79.
- 2. Die vier benannten deutschen Lehrer werden als Verbrecher requiriert, als Hauptteilnehmer an hochverräterischen, gegen deutsche Staaten gerichteten Verbindungen. Eine Freistätte für solche Fälle sei die Schweiz nie gewesen. Eine Untersuchung gebühre der Schweiz nicht ⁸⁰.
- 3. Wenn daran erinnert werden sollte, wie die Eidgenossenschaft in früheren Zeiten unglücklichen Opfern großer Staatserschütterungen nach dem Rechte der Unabhängigkeit gastfreundliche Aufnahme gestattet habe, so ergäbe sich die Widerlegung dieses Einwurfes aus den Umständen selbst, indem keine Opfer von Staatsumwälzungen hier erscheinen, sondern Männer, von denen behauptet ⁸¹ werde, sie hätten gegen ihre rechtmäßigen, in angestammter erblicher Würde anerkannten Souveräns revolutionäre Anschläge gestiftet.
- 4. Durch die «merkwürdigen» (denkwürdigen) Verträge von 1815 werde die Stellung der Schweiz zum großen Verband der europäischen Kontinentalmächte bestimmt. Von ihm habe sie die Anerkennung einer ewigen Neutralität verlangt, die ihr als eine Ver-

⁷⁹ Das war eine bloße Behauptung; es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß dem Conclusum vom 14. Juli 1823 entgegen anerkanntem Rechtsgrundsatz rückwirkende Kraft beigelegt werden wollte, oder daß es in der Folgezeit in diesem Sinne ausgelegt werden durfte.

⁸⁰ Bedenklich und bedauerlich war, daß die Vorortsleitung von vorneherein darauf verzichtete, Auskunft über die Handlungen und deren Begehungsort zu verlangen und die bloßen Beschuldigungen für genügend erachtete, um Verhaftung und Auslieferung anzuordnen, ohne auch nur daran zu denken, den Beschuldigten das Recht der Einsprache und der Verteidigung zu gewähren.

⁸¹ Kein unabhängiger Staat liefert Personen aus, die er bei sich aufgenommen hat, auf eine bloße Behauptung hin, daß sie im requirierenden Staat ein (politisches) Verbrechen begangen haben.

günstigung und als eine Bedingung gestattet worden sei 82. Darauf beruhe auch die feste Zuversicht der Vorortsleitung, daß um einiger Ausländer willen, deren Aufnahme sie gleich anfangs ungern und nicht ohne Besorgnis erblickt habe, die Eidgenossenschaft in keine bedenkliche Verwicklungen geraten, noch das ihr so wichtige gute Einvernehmen mit großen befreundeten Mächten gefährden lassen wolle 83.

A. Auslieferungsbegehren gegen Karl Völker

§ 15

Stellungnahme der Graubündner Regierung

Die Graubündner Regierung teilte dem Vorort in ihrer Antwort vom 4. September mit, Völker habe sich bereits am 19. August, vor der Rückkehr der Tagsatzungsgesandtschaft, mit einem von ihrer Kanzlei ausgefertigten Paß auf eine Schweizerreise begeben, von der er noch nicht zurückgekehrt sei und wohl auch nicht zurückkehren werde, wenn seine Angehörigen und Bekannten ihn von dem, was er zu befürchten habe, in Kenntnis setzen. Am 5. Oktober meldete die Bündner Regierung, Völker sei tatsächlich nicht zurückgekommen, es verlaute, er sei nach England abgereist 84.

Die Gesandten von Preußen und Österreich, denen der Vorort – ebenso wie dem russischen Geschäftsträger – die Antwort der Bündner Regierung zugestellt hatte, legten mehr hinein, als darin stand: «Mit Vergnügen – schrieben sie – sehen sie bei der Regierung des Standes Graubünden den Grundsatz leben, daß in staatsgefährlichen Zeiten und gegen staatsgefährliche Verbindungen Einheit der Untersuchung, nicht Zerstückelung und vorzeitige Verlautbarung der Wunsch aller Regierungen sein müsse, welche in der Summe des hiedurch bezweckten und nur hiedurch zu erhaltenden gemeinsamen Heiles aller auch den ihnen hieraus zukommenden Teil zu erkennen, zu fördern und zu vergelten wissen. » Sie ersuchten die vorörtliche Behörde, «dem Stand Graubünden, in Folge seiner eigenen richtigen Ansicht, die möglichste Tätigkeit in Aufsuchung und Verhaftung des abwesenden Völker zu empfehlen» 85.

⁸² Diese Auffassung, die in ähnlicher Weise mehrfach, auch wieder während des zweiten Weltkrieges, vertreten worden ist, wird durch die keiner Mißdeutung fähigen Tatsachen einwandfrei widerlegt.

⁸⁸ BA: VP 236 Nr. 579; GStA Justiz IV 9 c Fz. 6; BaStA: a. a. O. Ziff. 1b und 1d.

⁸⁴ BA: Korr. bd. Graubünden 611; VP 237 Nrn. 601 und 668.

⁸⁵ BA: Schreiben der Gesandten vom 25. September 1824 in Korr.bänden:

Es entsprach keineswegs der Absicht der Bündner Regierung, diese Empfehlung zu berücksichtigen und ihre Haltung vom Dezember 1820 grundlegend zu ändern. Doch war sie froh, daß Völker von dem ihren Tagsatzungsabgeordneten erteilten Wink Kenntnis erhalten und ihr durch seine rechtzeitige Wegreise unangenehme Erörterungen erspart hatte. Dem Schulrat gab sie von der Beschuldigung und dem Auslieferungsbegehren mit Schreiben vom 8. September Kenntnis, das den bezeichnenden Satz enthält: «In Bezug auf die Auslieferung seiner Person behält sich der Kleine Rat die weitern Verfügungen, falls er wider Erwarten(!) von seiner Schweizerreise zurückkehren sollte, vor.» 86

Völker kehrte bald darauf nach Chur zurück, wo er seit 1822 mit der Tochter des Oberzunftmeisters Jecklin verheiratet war. Dank seiner vielseitigen und anregenden Wirksamkeit an der Churer Kantonsschule genoß er bei den Behörden, den Kollegen, seinen Schülern und deren Eltern allgemeine Sympathien 87. Auch Bundespräsident Tscharner zählte zu seinen zuverlässigen Gönnern. Die Mitglieder der Bündner Regierung scheinen im Ernst nicht daran gedacht zu haben, zu seiner Auslieferung an Preußen Hand zu bieten. Das dort verpönte Turnen war unter Völker an der Bündner Kantonsschule als obligatorisches Lehrfach eingeführt worden. Damit hatte er die Grundlage geschaffen zu den E rfolgen, die bis in unsere Zeit regelmäßig eine wohldisziplinierte, vorzüglich ausgebildete Mannschaft dieser Schule als einzige Vertreterin der Gymnasien der Schweiz an kantonalen und eidgenössischen Turnwettkämpfen errungen hat. Völker fand vorübergehend Versteck und Beschäftigung im Scarltal, wo Landammann Hitz ein silberhaltiges Bleibergwerk ausbeuten ließ. Doch ein unbekannt gebliebener Spion hatte Otterstedt gemeldet, daß Völker den Kanton nicht verlassen habe. Otterstedt reklamierte bei der Vorortsleitung und schwärzte sie in Berlin an, sie habe sich nicht den Erwartungen der allerhöchsten

Preußen 2162, Österreich 2128 und Rußland 2174, sowie VP 237 Nr. 633; GStA Justiz IV 9 c Fz. 6.

⁸⁶ BKB: Protokollbuch II des evang. Schulrates S. 82 und 87. Der Schulrat ließ Völker, der «von der Schule abtrat», den vollen Gehalt bis 1. November 1824 vergüten; ferner bezeugte er ihm «seine volle Zufriedenheit über die treue und eifrige Besorgung der ihm in den letzten vier Jahren ununterbrochen anvertraut gewesenen Lehrstelle, sowie auch seinen stillen, ruhigen und in jeder Beziehung untadelhaften Wandel».

⁸⁷ Vgl. dazu und zum folgenden *Pieth* 31 ff., sowie namentlich seine beiden Aufsätze im Bündnerischen Monatsblatt 1923, 193 ff. und 1933, 65 ff. Völker hat im hohen Alter biographische Notizen niedergeschrieben, die sich in der Vadiana in St. Gallen befinden. *Pieth* hat ihnen den Abschnitt über den Aufenthalt Völkers in Chur entnommen.

Höfe entsprechend benommen. Als Beweisstücke schickte er seiner Regierung Abschriften der ihm «auf sicherem Wege zugekommenen Nachrichten eines glaubwürdigen Mannes» 88.

Völker, der durch den Bündner Kanzleidirektor Wredow rechtzeitig gewarnt worden war, verließ den Kanton Graubünden und die Schweiz mit einem Paß auf den Namen Jecklin. Er begab sich nach England, wo er jahrelang unangefochten als Privatlehrer wirkte. Später kehrte er in die Schweiz zurück und gründete in Heerbrugg ein Erziehungsinstitut, vornehmlich für junge Engländer. Er war von 1839 hinweg fast ununterbrochen im Kanton St. Gallen niedergelassen, hatte das Bürgerrecht von Altstätten erworben und nahm an manchen öffentlichen Angelegenheiten fördernden und schöpferischen Anteil.

B. Auslieferungsbegehren gegen Wilhelm Wesselhöft, Karl Follen und Wilhelm Snell

§ 16

Grundsätzliche Stellungnahme der Basler Regierung

Der Basler Kleine Rat verfügte nach Kenntnisnahme von den Auslieferungsnoten in seiner Sitzung vom 1. September, daß vorerst die beschuldigten Prof. Snell und Vollenius - so geschrieben durch den Statthalter über den Inhalt der Akten einvernommen werden sollen. (Dozent und Prosektor Wesselhöft war kurze Zeit nach seinen Einvernahmen, die im Frühjahr auf Ansuchen der preußischen Gesandtschaft stattgefunden hatten, mit Paß nach Amerika abgereist.) Die Einvernahmen erfolgten in sehr ausführlicher Weise schon am 2. September. Am 4. September wurden die Protokolle und das Gutachten des mit der Vorberatung betrauten Staatsrates - der sich von Anfang an in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt hatte - dem Kleinen Rat unterbreitet. Dieser beschloß, den beiden Professoren anzuzeigen, «bis zum Austrag der Sache weder Leib noch Gut zu verändern», und dem Vorort die der Ansicht der Mehrheit des Staatsrates entsprechende Antwort einzureichen 89.

⁸⁸ Pieths Auszüge: Berichte Otterstedt Nr. 15 vom 14. Oktober und Nr. 20 vom 9. November 1824, letzterer auszugsweise wiedergegeben bei Pieth 32.

⁸⁹ BaStA a. a. O. Ziff. 1 k, n. r, und t; RP 1824 Nr. 193, 288 r und v, 289 v/290 r. – Zu der Vernehmung der Beschuldigten, die in jedem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit ist, äußerte sich Otterstedt höchst entrüstet: «Der Stand Basel hat sich unterstanden, die reklamierten Lehrer gegen alles Recht zu verhören» (Pieths Auszüge, Bericht Nr. 20 vom 9. November 1824).

Diese Antwort verursachte bei der Vorortsleitung Aufregung und Unwillen. Die Basler Regierung «will die Prof. Snell und Follenius in Schutz nehmen und vindiziert das Recht der eigenen Untersuchung und Beurteilung der angeschuldigten Teilnehmer an revolutionären Umtrieben», tönt es aufgebracht aus dem vorörtlichen Protokoll ⁹⁰.

Tatsächlich nahm die Basler Regierung eine ähnliche Haltung ein wie acht Monate früher die Aargauer: Sie erniedrigte sich nicht zu einem blinden Vollzugsorgan fremden Willens, sondern trat in eine eingehende Prüfung und Erörterung der Rechtsfragen ein. Sie wahrte vorerst bestimmt ihre Stellung als eines freien und unabhängigen Standes des von den hohen Mächten anerkannten eidgenössischen Bundes. Sodann lehnte sie die Anwendung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Juli 1823 mit rückwirkender Kraft auf Snell und Follen ab, die sich bei ihrer Ankunft auf Anstellung mit «angemessenen Scheinen und Pässen ausgewiesen hatten». Beide hätten sich (gleich wie Wesselhöft) als gelehrte Männer in ihrem Fache ausgezeichnet und keinen Anlaß zu irgendeiner Beschwerde oder zu irgendeinem Argwohn gegeben. Auch habe man vor ihrer Anstellung nicht die geringste Kenntnis von einer peinlichen Untersuchung gegen sie oder von einer Verurteilung gehabt. Weiter führte sie in rechtlich einwandfreier Argumentation aus, daß kein Beamter ohne richterliche Untersuchung und Beurteilung seiner Stelle verlustig erklärt werden könne. Gestützt auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß jeder Beschuldigte über die gegen ihn geführte Klage angehört werden soll, habe man die beiden Herren über die gegen sie angebrachten schweren Beschuldigungen vernehmen lassen. Aus den (dem Vorort mitübersandten) Protokollen gehe hervor, daß die beiden Professoren jede Teilnahme an dem angeführten gefährlichen Bund in Abrede stellen. Da sie eines Verbrechens angeklagt seien, das sie begangen haben sollen, währenddem sie in Basel angestellt, folglich angesessen waren, sei die Regierung ihnen ihren Schutz schuldig, sowie die beiden auf der andern Seite für alles, was sie währenddem sie diesen Schutz genießen, begehen mögen, Basel verantwortlich seien. Deswegen habe die Regierung ihnen anzeigen lassen, bis zum Ausgang der Sache weder Leib noch Gut zu verändern 91.

Die Basler Regierung erklärte sich bereit, auf die Mitteilung der

⁹⁰ BA: VP 237 Nr. 601.

⁹¹ Damit hat Basel weder dem Vorort Trotz geboten noch den Konflikt mit Preußen provoziert, wie *Schweizer* 690 es irrigerweise aufgefaßt hat, sondern eine vorsorgliche rechtliche Maßnahme getroffen, die den Verhältnissen angemessen war.

nähern und bestimmtern Angaben die genauesten und sorgfältigsten Untersuchungen anzuordnen. Sie gab der Hoffnung auf Unterstützung durch den Vorort Ausdruck und verwies schließlich auf das preußische Dekret gegen ihre Hochschule und dort angestellte Lehrer, wogegen sie Einspruch erhoben habe ⁹².

In der Tat hatte die Basler Regierung nach Einholung eines Gutachtens des Staatsrates auf die Note Armins (vgl. Text zu Anm. 74) mit Schreiben vom 3. Juli 1824 eine «im Inhalt angemessene Antwort» erteilt. Das Ansinnen, die Kabinettsorder allenfalls den in Basel studiernden preußischen Untertanen mitzuteilen, wurde abgelehnt ⁹³.

§ 17 Schwächliche Haltung der Vorortsleitung

Die Vorortsleitung war so kleinmütig und geistig so unselbständig, daß sie die Basler Antwort, «die ihr vielen Kummer verursachte und ihre Gemüter mit lebhaften Besorgnissen erfüllte», gleich wie im Februar die der Aargauer Regierung den diplomatischen Vertretern von Preußen und Österreich nicht zuzustellen wagte. Sie beschloß am 7. September, durch ihr Mitglied Karl Ludwig Wurstemberger der Basler Regierung ein Schreiben überbringen und eindringlich zur Berücksichtigung empfehlen zu lassen, worin dieser überaus wortreich die vorörtliche Auffassung dargelegt wurde, daß ein Beharren auf ihrem Standpunkt «ernste Folgen, vielleicht auffallende diplomatische Auftritte» nach sich ziehen und die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung nötig machen könnte 94. Salbungsvoll anerkannte der Vorort es zwar als eine «heilige Amtsobliegenheit», einen eidgenössischen Stand in schwierigen Verhältnissen gegen das Ausland zu unterstützen, bezeichnete es aber anderseits prätentiös als ein «Gebot einer noch höhern und wichtigern Pflicht, alle Anstrengungen anzuwenden, damit das Unhaltbare aufgegeben und die Wünsche des Kantons

⁹² BA: Korr. bd. Basel 525.

⁹³ BaStA: Erziehungsakten X 1, 1 (Verbot der Basler Universität für preußische Studenten). Der Wortlaut des Gutachtens und des Schreibens konnte leider nicht ermittelt werden. Im Namen der Regenz hatte der Rektor Prof. Joh. Rudolph Burckhardt bereits mit Schreiben vom 16. Juni bei der Regierung wegen des «Ediktes» Beschwerde erhoben. Sie enthält den stolzen Satz: «Es kann zwar, unseres Erachtens, die in diesem Edikte öffentlich ausgesprochene Verunglimpfung der Ehre hiesiger Lehrer keinen Nachteil bringen, da sämtliche Mitarbeiter an hiesiger Universität niemals den Willen einer im Ausland herrschenden politischen Partei als Richtschnur ihres Bestrebens ansehen konnten».

⁹⁴ BA: VP 237 Nr. 601; BaStA: a. a. O. Ziff. 2 a.

dem allgemeinen Interesse des Bundes weichen mögen, wenn ein einzelner Stand, vielleicht ohne die Lage und Verhältnisse der Eidgenossenschaft hinlänglich zu beachten, eine Verfechtung angehoben hat, die der Vorort dem Vaterland verderblich erachtet». Der aufrichtigsten Neigung, Basel in einer mißbeliebigen Angelegenheit Beweise freundschaftlicher Teilnahme zu geben, müsse die Vorortsleitung widerstehen, weil ihre innigste Überzeugung dagegen spreche. In verweisendem Tone hielt die Vorortsleitung der Basler Regierung vor, daß sich die deutschen Lehrer, deren Auslieferung verlangt werde, zur Zeit ihrer Anstellung «in solchen Umständen befanden, die eine vorsichtige Regierung sehr aufmerksam und zurückhaltend hätten machen sollen». Im Widerspruch zu den aktenkundigen Vorgängen behauptete sie, es sei Tatsache (!), daß nicht lange Zeit, nachdem W. Snell und Karl Follenius in den Noten aus Troppau vom 11./13. November 1820 als Teilnehmer an revolutionären Umtrieben bezeichnet worden waren, ihre Entfernung aus Graubünden deswegen erfolgt sei, «weil die Regierung selbst die Nachteile einsah, welche ein längerer Aufenthalt derselben in politischer Beziehung nach sich ziehen durfte». Beide Ausländer hätten sich im Zeitpunkt ihrer Anstellung in Basel gegen ihre heimatliche Regierung stark kompromittiert befunden. Snell sei auf deren diplomatisches Einschreiten aus Rußland gewiesen worden. 95 Follen sei teils wegen «angeblicher Mitwissenschaft um Sands Verbrechen», teils wegen «sogenannter demagogischer Umtriebe» in vielfältige Untersuchung verwickelt gewesen; seine Lossprechung von der ersten schweren Anschuldigung sei, wie er nun eingestehe, erst im Jahre 1824 erfolgt 96. Mit Bezug auf Snell dränge sich die Frage auf, warum er, da er nach seiner Aussage so oft in Deutschland eine förmliche Untersuchung und ein Rechtsurteil verlangt

⁹⁵ Snell war auf eine häßliche Denunziation hin um die Lehrstelle an der Universität Dorpat gebracht worden, kaum war er dort eingetroffen. Dieser Willkürakt kompromittierte nicht ihn, sondern die Urheber und die Vollstrecker der Denunziation.

⁹⁶ Die Akten enthielten nicht eine Spur des angeblichen Geständnisses, dagegen das von Karl Follen eingereichte Urteil der zuständigen deutschen Instanz, vom 5. Februar 1823, woraus sich ergab, einerseits, daß er darüber in Untersuchung gezogen worden war, ob er «mitwissend und die Tat befördernd Anteil nahm an dem Verbrechen der Ermordung des von Kotzebue durch Sand», anderseits zugleich auch, daß er «von der Untersuchung entbunden wurde in Mangel hinreichenden Verdachts, den Zweck der Reise des Mörders Sand von Jena nach Mannheim gekannt und solchen durch Geldvorschüsse an Sand befördert zu haben». Die nicht belegte Angabe Sterns 1, 557, «daß er (Follen) ihm (Sand) Geld vor der Abreise gegeben, ist gewiß», kann demnach nicht richtig sein. – Die Unterlagen befinden sich im BaStA: a.a.O., einige Abschriften auch im BA: Korr. bd. Basel 525.

habe, nun die Gelegenheit nicht ergreife, «seine Unschuld in Deutschland vor der kompetenten Behörde zu beweisen» 97.

In der «Hauptsache», nämlich dem von Basel angesprochenen «Recht teils der Beschützung jener requirierten Personen, teils der eigenen Untersuchung und der ausschließlichen Aburteilung der ihnen zugeschriebenen Vergehen» 98, vertrat die Vorortsleitung Ansichten, die Verdrossenheit wegen der durch Ausländer verursachten diplomatischen Erörterungen verrieten und zugleich Willfährigkeit aus rechtlicher Unsicherheit. Es handle sich um Fremde, die Untersuchungen, zu denen sie gezogen werden sollen, beziehen sich einerseits auf frühere, in Deutschland begangene Handlungen, anderseits auf fortwährende Teilnahme an revolutionären Plänen gegen die Ruhe und rechtmäßige Ordnung deutscher Staaten. Ohne Unschuldigen zu nahe zu treten, müsse doch der Beschuldigung, die auf offiziellem diplomatischem Weg an die Schweiz gelangt sei, alle gehörige Rechnung getragen werden; «es ist nicht an uns, weder über die Wahrheit derselben, noch über die Unparteilichkeit des gerichtlichen Verfahrens in den requirierenden Staaten Zweifel zu äußern». (sic!) Die vollständige Erforschung der Wahrheit hänge wesentlich von der Zusammenstellung aller Angeklagten und der Vereinigung der Prozedur ab. Die Ansprache auf das schweizerische Forum zugunsten der requirierten Snell und Follenius scheine unter diesen Umständen nicht hinlänglich gegründet. «Weit entfernt, hierüber mit dem Ausland in schwankende Diskussionen eintreten zu wollen», möchte der Vorort der Basler Regierung aufrichtig Glück wünschen, daß sie weder durch ihr obrigkeitliches Ansehen, noch durch Regierungspflichten aufgefordert werde, «eine Verzweigung deutscher Prozesse über revolutionäre Umtriebe gegen deutsche Staaten auf ihr Kantonsgebiet zu ziehen». (Dieser ironische Glückwunsch war völlig unangebracht, die Basler Regierung hatte keinen Augenblick daran gedacht, sich aus Prestigegründen oder Verkennung ihrer Amtsgewalt der deutschen Prozesse zu bemächtigen.) «Wie schwer und bedenklich überhaupt die Aufnahme fremder, als Staatsverbrecher angeklagter Personen für kleinere Staaten zu allen Zeiten gewesen sei, beweiset die Geschichte» - fuhr die Vorortsleitung belehrend fort. Zudem erhob sie gegen die Basler Regierung einen kaum verhüllten Vorwurf, weil Follen und Snell

⁹⁷ Zu der hämischen Bemerkung lag um so weniger Anlaß vor, als Snell in seiner Heimat erfolglos die Anhebung einer Untersuchung verlangt hatte. Zudem verstieß sie gegen den im Rechtsstaat allgemein anerkannten Grundsatz, daß der Ankläger den Beweis der Schuld zu erbringen hat, nicht der Beschuldigte den Beweis seiner Unschuld.

⁹⁸ Einen so umfassenden Anspruch hatte Basel nicht erhoben.

nicht, gleich wie Wesselhöft, die Schweiz zur rechten Zeit, d. h. vor Einreichung der Auslieferungsnoten, verlassen hatten. «Aus Pflichtgefühl gegen das Land, wo sie unter andern Umständen gastfreundliche Aufnahme fanden, hätte solches geschehen sollen und die Vorsicht der Regierung noch in den letzten Zeiten zum gleichen Zweck vorteilhaft einwirken können.» Deutlicher herausgesagt: die Vorortsleitung vertrat allen Ernstes die Auffassung, die Basler Regierung hätte die ihr erteilten Winke beachten und die beiden angefochtenen Hochschullehrer in Verletzung von deren vertraglichen Rechten auf die Gasse setzen sollen! Sodann erklärte die Vorortsleitnug «unverhohlen, daß selbst auf den Fall, wo man gegen alle bis dahin entwickelten Gründe Einrede machen wollte, sie nichtsdestoweniger aus allgemeinen Betrachtungen die Beschützung beider hier beteiligten Individuen teils ganz unzulässig, teils ungemein bedenklich erachten müßte». Zur - keineswegs überzeugenden - Begründung dieser Auffassung machte sie zweierlei geltend: erstens behauptete sie wiederum, daß die in den Tagsatzungsverhandlungen von 1823 und 1824 «festgesetzte Richtschnur auf alle Fälle von früherer Duldung und Aufnahme verdächtiger Fremden ihre Anwendung finden soll»; zweitens verwies sie pathetisch auf die «allgemeinen Verhältnisse von Europa und die sehr eigentümliche Lage der schweizerischen Freistaaten. Alle eidgenössischen Regierungen, alle Vaterlandsfreunde, wenn sie mit klarer Einsicht und unbefangenem Gemüt den Gang der Ereignisse, die Richtung der Politik beobachten, fühlen, was die gegenwärtigen Zeiten erfordern... Wegen zwei oder drei Fremden, die, und wäre es auch nur durch Unvorsichtigkeit, ihre Existenz in der Heimat verdorben haben, will die Schweiz das Wohlvernehmen mit den europäischen Mächten nicht preisgeben, nicht um solchen Preis wichtige Verhältnisse gefährden lassen, die auch eine wichtige Grundlage ihrer Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt geworden sind».

Die Vorortsleitung schien nicht einen Augenblick zu fühlen, daß sie als oberste Bundesbehörde die hehre Pflicht habe, die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft zu verteidigen und fremde Zumutungen, die damit nicht vereinbar waren, entschieden abzulehnen.

§ 18

Das Fremdenconclusum vom 14. Juli 1823. Seine Tragweite.

Angebliche Präzedenzfälle

Neben dem xenophoben Akzent gegenüber den politischen Flüchtlingen auf der einen und der Liebedienerei gegenüber den

preußischen und österreichischen Diplomaten auf der anderen Seite wirkt peinlich, daß der Vorort die Basler Regierung durch ungenaue und sogar bewußt unrichtige Angaben irrezuführen und zur Preisgabe ihres rechtlich unanfechtbaren Standpunktes zu verleiten gesucht hat. Daß er eine tatsachenwidrige Darstellung über die angebliche «Entfernung» von Wilhelm Snell und Karl Follen aus dem Kanton Graubünden gegeben hat, ist bereits dargetan worden. Daran nicht genug, behauptete er, unter Bezugnahme auf die eidgenössischen Verhandlungen von 1823 und 1824 99, es lägen bekannte Beispiele über die Anwendbarkeit auf alle Fälle von früherer Duldung und Aufnahme verdächtiger Fremder vor Augen: «sowohl die letztes Jahr erfolgte Entfernung des Prof. Comte aus Lausanne, als der aus eigener Überzeugung gefaßte neueste Entschluß des Standes Aargau in Hinsicht des Adolph Follenius».

Demgegenüber ist zunächst zu betonen, daß laut urkundlichem Nachweis die aargauische Regierung keineswegs die Entfernung und noch weniger die Auslieferung ihres Mitbürgers beschlossen, und daß die Vorortsleitung sich ihr gegenüber niemals auf den Tagsatzungsbeschluß von 1823 berufen hat.

Sodann kann man das Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß der Vorort am 7. September von einem angeblich von der aargauischen Regierung «aus eigener Überzeugung gefaßten neuesten Entschluß» zu schreiben gewagt hat, der als vorbildlich hingestellt wurde. Denn die aargauische Regierung hatte vom 26. Mai – dem Tage ihrer Empfehlung des ersten Follen'schen Begnadigungsgesuches – bis zum 6. September – dem Tage, da ihr Herzog von Otterstedts und Armins mündlichen und schriftlichen Einwirkungen auf ihn Kenntnis gab (Text zu Anm. 45) – sich mit der Angelegenheit überhaupt nicht zu befassen gehabt. Die Otterstedtsche Note vom 6. September, in der die Aufforderung zur persönlichen Stellung Follens enthalten war, konnte der aargauischen Regierung erst in ihrer Sitzung vom 9. September unterbreitet werden. Die

⁹⁹ Am 14. Juli 1823 hatte die eidgenössische Tagsatzung mit Einmütigkeit Beschlüsse gefaßt in Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse einerseits und die Fremdenpolizei anderseits (E. A. 1823, 12/13). Dieses unter dem Namen «Fremden-Conclusum» bekannte und berüchtigte Konkordat war alljährlich bestätigt worden, zuerst ohne, nachher gegen Widerspruch einiger Stände – worunter Basel –. In der Tagsatzung von 1829 vereinigten sich die Stimmen von 21 Ständen (bei einer Enthaltung) auf den «Endbeschluß»: «Mit Rücksicht auf die von Seite aller Hohen Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesamte Eidgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung sollen die a. o. Konklusa vom 14. Juli 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden» (E. A. 1829, 32/41).

schriftliche Erklärung, sich in Erfüllung seines eidlichen Versprechens freiwillig stellen zu wollen, gab Follen erst in einem Schreiben an die aargauische Regierung vom 12. September ab. Es liegen davon zwei Fassungen vor. Aus den aargauischen Ratsprotokollen ergibt sich, daß Herzog auftragsgemäß die erste Fassung Otterstedt nach Bern zur Prüfung überbracht hat, daß Otterstedt Abänderungen des nicht an ihn, sondern an die aargauische Regierung gerichteten Schreibens verlangt hat, daß Follen daraufhin veranlaßt worden ist, seine «Erklärung» umzuarbeiten, und daß die aargauische Regierung die zweite, allerdings auch vom 12. September datierte Fassung erst am 23. September zur Kenntnis nehmen und unter Benachrichtigung des Vorortes an Otterstedt abschicken konnte 100.

Die Vorortsleitung konnte demnach am 7. September nur den von Follen mündlich bekanntgegebenen Entschluß, sich zu stellen, erfahren haben, nicht aber einen Entschluß des Standes Aargau. Wie der Entschluß Follens lautete, wußte die Vorortsleitung allerdings genau; das ergibt sich einwandfrei aus einem Privatbrief des amtierenden Schultheißen von Mülinen an Bürgermeister Wieland vom 8. September, worin es heißt: «Vous savez que Vollenius d'Aarau a pris le parti de se constituer» 101.

Nicht weniger dreist, weil tatsachenwidrig, war die Anrufung der «Entfernung» des Prof. Comte aus Lausanne in einer Wendung, die nur dahin ausgelegt werden konnte, daß die waadtländische Regierung Comte weggewiesen, wenn nicht ausgeliefert habe. Und doch wußte die Vorortsleitung bestens, daß die waadtländische Regierung es ausdrücklich, wiederholt und mit einläßlicher Begründung von grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt hatte, eine solche Maßnahme zu treffen.

Der französische Gesandte Talleyrand hatte mit Note vom 14. Mai 1823 der Vorortsleitung ein Verzeichnis von zehn politischen Flüchtlingen eingereicht und das Verlangen gestellt, «qu'ils

¹⁰⁰ AStA: a. a. O. Auszüge aus dem Geheimprotokoll des Regierungsrates vom 9., 13. und 23. September; Konzepte der Schreiben der diplomatischen Kommission an Follen vom 9. September und des Regierungsrates an den preußischen Gesandten, vom 9., 13. und 23. September 1824 sowie an den Vorort vom 23. September (BA: Korr. bd. Aargau 609); RP 24, 404 Nr. 19, 408 Nr. 29, 420 Nr. 20.

¹⁰¹ BaStA: a. a. O., vertrauliches Schreiben von Mülinen an Wieland, vom 8. September 1824. Es braucht keine Divinationsgabe, um zu erkennen, daß Otterstedt auf seine Art die Vorortsleitung informiert und durch sein anmaßendes Auftreten geblendet hatte, und daß die Vorortsleitung sich beeilte, ohne eine Erkundigung einzuziehen, Basel einen angeblich neuesten Entschluß des Standes Aargau als beweiskräftigen Präzedenzfall entgegenzuhalten, durch den die Tagsatzungsbeschlüsse richtig angewendet worden seien.

soient tenus de quitter incessamment le territoire de la Confédération». Die Begründung lautete ganz allgemein: «Tous ceux qui s'y trouvent portés ont été constamment compromis dans toutes les trames ourdies, soit en France, soit dans les pays voisins.» Auf der Liste figurierte «Comte, ancien rédacteur du Censeur, il est professeur de droit à Lausanne», ohne Angabe irgendeiner Handlung, die ihm zur Last gelegt werde.

Die Waadtländer Regierung antwortete am 20. Mai, daß Comte mit einem französischen Paß zuerst nach Genf, dann nach Lausanne gekommen und zum Professor des Naturrechts und des öffentlichen Rechts ernannt worden sei, daß er ganz zurückgezogen und einwandfrei lebe, nie zu einer Beschwerde oder auch nur zu einem Verdacht Anlaß gegeben habe und daß, falls Tatsachen gegen ihn vorliegen, man sie ihr bekanntgeben möge. Dabei blieb sie, auch nachdem das Begehren, wiederum ohne nähere Begründung, wiederholt worden war. Sie verfehlte nicht, die über den Einzelfall hinausgehende, die Unabhängigkeit und die Ehre der Schweiz berührende Bedeutung der Stellungnahme zum Ausweisungsbegehren eindringlich hervorzuheben, sowie darzulegen, daß die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823 auf Comte nicht anwendbar seien. In anerkennenswerter Rücksichtnahme hatte die Regierung Prof. Comte von dem gegen ihn gestellten Wegweisungsbegehren nicht einmal Kenntnis gegeben. Er erfuhr davon, vermutlich durch ein Mitglied der Regierung, erst nach Abgang ihres ausgezeichneten, durchschlagend begründeten Schreibens vom 27. September. Daraufhin suchte er sofort um seine Entlassung als Professor nach, mit einem kanppen, für seine vornehme Gesinnung zeugenden Brief:

«... J'ai appris la noble et courageuse résistance que vous avez opposée à une prétention qui attaque tout à la fois et votre dignité et votre indépendance nationale. Je n'ai aucun doute que vous ne soyez disposés à soutenir une résolution que vous avez prise; mais je reconnaîtrais mal la confiance dont vous m'avez honoré en m'appelant à donner des leçons à la jeunesse de votre pays, si je souffrais qu'une lutte si pénible ne se prolongeât plus longtemps. A aucun prix je ne consentirais à être le prétexte d'une agression contre la Suisse.»

Damit wurde das Wegweisungsbegehren gegen Prof. Comte gegenstandslos, wovon die Vorortsleitung mit großer Erleichterung Kenntnis nahm. In ihrem Schreiben an den französischen Gesandten, vom 6. Oktober 1823, wagte sie dann aber doch den Satz: «...aucun fait n'ayant été articulé à sa charge, il était naturel et tout aussi conforme aux conventions existantes de demander si ce

juris consulte se trouvait sous le poids d'une accusation pour délit politique, et s'il existe des charges contre lui » 102.

Diese aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts führt zu der peinlichen Festellung, daß die Berner Vorortsleitung von 1824 sowohl durch bewußte Verschweigung als auch durch hemmungslose Entstellung von wesentlichen Tatsachen die Basler Regierung zur Auslieferung zweier ihrer Hochschullehrer zu bestimmen versucht hat, gegen die lediglich eine ganz allgemeine, in keiner Weise belegte Beschuldigung angebracht worden war. Es blieb den Regierungen von zwei neuen Ständen, den beiden ehemaligen Untertanenkantonen Berns sowie des juristisch vortrefflich gerüsteten Standes Basel vorbehalten, die Würde der Eidgenossenschaft, die sonst das Berner Patrizierregiment so sehr zu betonen pflegte, zu wahren und den Rechtsstandpunkt auch den mächtigen Staaten gegenüber kraftvoll und doch taktvoll zu vertreten.

§ 19

Zähe Auseinandersetzungen über politisch und rechtlich bedeutsame Fragen

Die Basler Regierung beantwortete die vorörtliche Zuschrift am 15. September 1824 nach Anhörung ihres Überbringers und eingehender Beratung in verbindlicher Weise. Sie überging die Vorhalte des Vorortes über die Anstellung der angefochtenen Hochschullehrer, ebenso die Ausführungen über die angeblich rückwirkende Tragweite der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823. Sie verwies auf die bestimmten Versicherungen der beiden Beschuldigten, Follen und Snell, daß sie an keinen hochverräterischen Verbindungen Anteil genommen hätten, also noch viel weniger Stifter oder Haupttriebfedern von solchen strafbaren Unternehmungen gewesen seien, daß nach ihrer Vermutung «Irrtum oder Mißverständnis oder Verleumdung in den Angaben von Übelgesinnten gegen sie diese Beschuldigungen veranlaßt haben möchten», und daß sie sich jeder Untersuchung durch Baslerrichter unterwerfen, «indem es ihnen bei näherer Kenntnis der ihnen zur Last gelegten Taten leicht sein werde, ihre Schuldlosigkeit darzutun». Loyal und verständig erklärte die Basler Regierung, sie habe keineswegs die Absicht, Verbrecher zu schützen, doch könne sie sich nicht zu einem definitiven Entscheid entschließen, bevor bekannt-

¹⁰² BA: VP 233 Nrn. 431, 471, 538, 740; VP 234, Nrn. 789, 811, 830 und 831; Korr. bd. Frankreich 2030 (Noten vom 14. Mai und 21. August 1823), Korr. bd. Waadt (Schreiben vom 20. Mai, 17. September, 27. September, 2. Oktober mit Kopie des Demissionsschreibens Comte vom 1. Oktober 1823); ACV: K XIII 4⁵.

gegeben werde, welche Verbrechen jedem einzelnen zur Last gelegt werden, sowie wo und wann sie begangen worden sein sollen. Nach Eingang der nähern Angaben, um die wiederholt ersucht werde, lasse sich das forum delicti mit Sachkenntnis begründen und könne aus eigener Beurteilung der Umstände, wie es sich für eine an Pflicht und Gesetze gebundene Regierung gezieme, entschieden werden, ob die Beschuldigten als Verbrecher auszuliefern seien, oder ob eine andere und welche Maßnahme anzuordnen sei. Die geziemende Bitte der Basler Regierung ging dahin, der Vorort möge ihre Gründe würdigen und beherzigen, den Gesandten die mit ihrem ersten Schreiben übermittelten Einvernahmen der Beschuldigten zustellen und zugleich ihre Ansicht und ihr Verlangen eröffnen 103.

Der vorörtliche Geheime Rat konstatierte etwas kleinlaut, daß der Regierungsrat von Basel entschieden habe, und daß er durch die Bestimmtheit dieses Entscheides an die Grenzen seiner Amtsbefugnisse erinnert werde. Er säumte denn auch nicht länger, dem Ansuchen Basels Folge zu geben ¹⁰⁴.

Doch die beiden Gesandten erwiderten in zwei gleichlautenden Noten vom 25. September, daß sie «in Folge der erhaltenen Aufträge sich ohne vorherige Berichterstattung an ihre Höfe für ermächtigt halten, auf der Auslieferung zu beharren, und daß sie mit Zuversicht hierin Genugtuung erwarten» 105.

Das genügte, um bei der Vorortsleitung Selbstgefühl und Rechtssinn zu unterdrücken. In unmännlicher Weise gab sie ihrem «innigen Schmerzgefühl über diese Wendung des Geschäfts» Ausdruck, zu dem sich noch «ein lebhaftes Bedauern» darüber geselle, «die vorörtliche Behörde fortwährend in Anspruch genommen zu sehen». Sie hielt dem Stand Basel vor, daß er, gleich wie Graubünden 1820 und unlängst Aargau, «sich unmittelbar der Quelle der Beschwerde hätte nähern sollen, als er wahrnehmen mußte, daß um seinetwillen wichtige Gefährde der Schweiz zu drohen anfange». Sie «beschwor» Basel bei seiner Liebe und Treue zum gemeinsamen Vaterland dessen Wohlfahrt zu beherzigen und dem Begehren der hohen Mächte ohne fernern Anstand zu entsprechen 106.

Die Mitvororte Zürich und Luzern eilten in Erfüllung ihrer Bundespflicht der Berner Vorortsleitung zu Hilfe. Sie hielten der Basler Regierung vor, daß sie eine schwere Verantwortung auf sich lade,

 $^{^{103}}$ BA: Korr.bd. Basel 525; BaStA: a. a. O. Ziff. 2 k, RP 1824, 296 v/297 r. 104 BA: VP 237 Nr. 611; BaStA: a. a. O. Ziff. 3a und 3b.

¹⁰⁵ BA: Korr.bde. Österreich 2128 und Preußen 2162; BaStA: a. a. O. Ziff. 4a und 4b.

¹⁰⁶ BA: VP 237 Nr. 633; BaStA: a. a. O. Ziff. 4a und 4b.

wenn sie nicht ohne weitern Aufschub die von ihr verlangten Maßnahmen anordne 107.

Die Basler Regierung trat erneut in eine sorgfältige Prüfung der Sachlage ein. Sie kam zum Entschlusse, am Verlangen festzuhalten, daß vorerst mitzuteilen sei, «was einem jeden der Beklagten besonders zur Last gelegt wird in Hinsicht auf Zeit, Ort und Beschaffenheit der Taten», und daß sie, wenn dies geschehe, von der eigenen Untersuchung des forum delicti commissi absehen könne, die sie als zweite Voraussetzung für die Bewilligung der Auslieferung genannt hatte. Sie beschloß ferner, ihren Standpunkt nochmals schriftlich darzulegen und ihn durch eine Zweierdelegation (Dreierherr Carl Burckhardt und Staatsschreiber Braun) sowohl bei der Vorortsleitung als auch bei den fremden Gesandten in Bern eingehend mündlich vertreten zu lassen. Sie hob in ihrer Vernehmlassung vom 12. Oktober zutreffend hervor, daß bis dahin von allen benachbarten Mächten, selbst von jenen, mit denen die Schweiz besondere Traktate über das Gegenrecht abgeschlossen habe, das Verbrechen genau angegeben und erst daraufhin die Auslieferung bewilligt worden sei. Auch bei den Mitvororten Zürich und Luzern warb Basel um Verständnis für seinen Standpunkt, von dem es nicht abstehen könne: «Wir sind beglaubt, der Folgen wegen auf einfache diplomatische Noten niemand, der unter unserem Schutz steht, anhalten noch weniger ausliefern zu können und glauben, auf Mitteilung näherer, das Verbrechen bestimmt bezeichnender Angaben bestehen zu müssen» 108.

Die klaren und schlüssigen Erörterungen der Basler Regierung und die mündlich vorgetragenen Ergänzungen ihrer Abordnung bewirkten, daß der Vorort es seiner Stellung angemessen fand, das Begehren der Basler Regierung in dem beschränkten Umfang, in dem es aufrechterhalten worden war, den Gesandten der drei Mächte in geschickt abgefaßten, die Hauptargumente Basels wörtlich enthaltenden Schreiben vom 18. Oktober «mit Beziehung sowohl auf allgemein anerkannte Grundsätze des Staatsrechts als auf das gegen die Schweiz von den H. Monarchen bewiesene freundschaftliche Wohlwollen auch seinerseits zu billiger Berücksichtigung angelegen zu empfehlen» 109.

Die Unterredungen der beiden Basler Delegierten mit den diplomatischen Vertretern von Österreich, Preußen und Frankreich in Bern verliefen hingegen unbefriedigend ¹¹⁰. Die beiden Gesandten

¹⁰⁷ BaStA: a. a. O. Ziff. 4d und 4e.

¹⁰⁸ BA: Korr.bd. Basel 525; BaStA: a. a. O. Ziff. 4k, o und p; RP 1824, 317 v/318 r.

¹⁰⁹ BA: VP 237 Nr. 690; BaStA: a. a. O. Ziff. 5g und 5h.

von Österreich und Preußen äußerten sich mit gleichlautenden Noten vom 23. Oktober zum vorörtlichen Schreiben wiederum, daß sie «die Vorstellungen und Gesichtspunkte» des Standes Baselihren Höfen nicht zu unterbreiten brauchten, da sie darauf abzielen, «den Fall, was er doch, in guter Treue betrachtet, durchaus nicht ist, unter die Gestalt und unter die Regeln eines gemeinen Kriminalfalles zu bringen». Zu nähern Mitteilungen über den Gegenstand, wie sie der Stand Basel wiederholt begehrt habe, finden sie sich darum nicht ermächtigt, «weil jede vorzeitige Verlautbarung den Zweck unheilbar verletzen würde; die Kundwerdung würde in diesem Falle unvermeidlich sein; dieses und mehr anderes ist den Herren Abgeordneten ohne Rückhalt erklärt worden. Sie werden daraus entnommen haben, daß die an der Untersuchung beteiligten Regierungen sattsame Beweise nicht allein eines geheimen hochverräterischen Bundes zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen, sondern auch dessen in Händen haben, daß die in den Noten bezeichneten Individuen hierin den tätigsten Anteil genommen und, wenigstens als Hauptwerkzeuge, aus ihren verschiedenen Aufenthaltsorten in der Schweiz selbst für ihn gewirkt haben» 111.

§ 20

Karl Follens Flucht von Basel und Übersiedlung nach Amerika

Der 23. Oktober, an dem die beiden Gesandten ihre unnachgiebigen Noten fertigstellten und ihr Auslieferungsbegehren wiederholten, brachte eine große Überraschung: Karl Follen reiste von Basel weg, angeblich, um seinen kranken Bruder in Aarau oder Brugg zu besuchen, und kehrte nicht zurück. Er entzog durch die Flucht jeder weitern Erörterung der Frage seiner Auslieferung die Grundlage.

¹¹⁰ BaStA: a. a. O. Ziff. 5a, f und k (schriftliche und mündliche Berichte der Zweierdelegation), RP 1824, 336 r/337 r; Pieth 66ff. (Antwort des französischen Gesandten de Moustier an Bürgermeister Wieland, vom 20. Oktober 1824).

¹¹¹ BA: Korr. bde. Österreich 2128 und Preußen 2162; BaStA: a. a. O. Ziff. 6b. – Die Regierungen der beschwerdeführenden Mächte besaßen, entgegen den Verlegenheitsbeteuerungen der beiden Diplomaten, keineswegs «sattsame Beweise» für die den Beschuldigten zur Last gelegte hochverräterische Betätigung. Übrigens wurde durch die Behauptung, eine solche Betätigung sei «aus den verschiedenen Aufenthaltsorten in der Schweiz selbst» ausgeübt worden, den Auslieferungsbegehren die Grundlage entzogen; denn die Deliktsorte hätten sich danach in der Schweiz befunden, und kein ausländischer Staat wäre befugt gewesen, zwecks Verfolgung der auf schweizerischem Gebiet begangenen Handlungen die Auslieferung der Beschuldigten zu verlangen.

Der Amtsbürgermeister gab von diesem Ereignis, gestützt auf einen Polizeibericht vom 29. Oktober, dem Rat (erst!) in dessen Sitzung vom 3. November Kenntnis, der seinerseits sofort den Vorort benachrichtigte. Die Gesandten erhielten die offizielle Anzeige von der «Entweichung» durch vorörtliche Schreiben vom 5. November. Darin wurde den «unangenehmsten Gefühlen» und dem «gerechten Unwillen» Ausdruck verliehen, die die Wendung der Sache hervorgerufen habe ¹¹².

Otterstedt schrieb in heller Empörung in einem außerordentlich umfang- und aufschlußreichen Bericht nach Berlin 113: Es müsse das größte Erstaunen erregen, daß Follenius, wiewohl ein «Bando» über ihn verhängt worden war, Basel habe verlassen können. Er (Otterstedt) vermute nicht ohne triftige Gründe, «daß Follenius mit dem Vorwissen, ja sogar Behülflichsein der den Stand Basel leitenden Demagogen entkommen ist, oder sich noch versteckt dort befindet». Bürgermeister Wieland, Gründer der Basler Universität (sic!) 114, lebe in der größten Abhängigkeit von «seinem völlig demagogisch gesinnten Sohn», und diesem sei die Polizeidirektion des Kantons anvertraut. Der Sohn Wieland habe zur Zeit Bonapartes in französischen Militärdiensten gestanden, sei von der Tendenz der revolutionären Partei ergriffen, wirke zu deren Begünstigung fort und sei unausgesetzt mit Follenius einverstanden gewesen. «Er ist unstreitig die Hauptquelle, welcher der Follenius seine Entweichung verdankt; daß diese gerade jetzt stattgefunden hat, dazu mag wohl die Arretierung des französischen ex-Professors Cousin 115 in Dresden und dessen Auslieferung nach Köpenick, da der Follenius mit diesem früher in Frankreich und der Schweiz in vertrautester Berührung war, schuld sein.»

Die Gründe, die Follen zur Flucht bestimmt haben, sowie die

¹¹² BaStA: a. a. O. Fz. Ziff. 7, RP 1824, 343 r/344 r; BA: VP 237 Nr. 739. ¹¹³ Pieths Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 20 vom 9. November 1824, wovon ein ansehnlicher Teil bei Pieth 36 ff. wiedergegeben ist.

Daß sie schon mehr als 360 Jahre früher gegründet worden war, scheint Otterstedt fremd geblieben zu sein. Bürgermeister Wieland hatte sich um die Reorganisation der öffentlichen Lehranstalten und die wissenschaftliche Hebung der Universität, die dringend nötig geworden war, ein Verdienst erworben. (Vgl. darüber Vischer 24 ff., Burckhardt 149 ff.)

¹¹⁵ Es handelte sich um den bedeutenden französischen Philosophen Cousin, der auf Begehren der Mainzer Kommission verhaftet worden war. Irgendein Vergehen fiel Cousin nicht zur Last; aber er galt als ein Vertrauter von Karl Follen und als ein Bindeglied zwischen deutschen und französischen Demagogen (vgl. Stern 2, 419). Das war damals ein genügender Verhaftungsgrund. Angesichts zahlloser betrübender Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart dürfte man nicht die Behauptung wagen, daß sich die Verhältnisse gebessert haben.

Umstände, unter denen er sie bewerkstelligen konnte, sind heute nicht restlos aufzuklären. Die Nachforschungen, die auf Beschluß des Basler Staatsrates angeordnet wurden, führten zu keinen positiven, sondern lediglich zu negativen Ergebnissen: daß die Kanzlei Follen keinen Paß ausgestellt hatte, daß ein abgelaufener Paß, den er im März für sechs Monate nach Frankreich erhalten hatte, nicht benutzt worden war, und daß für Follen weder ein Postplatz nach Frankreich bestellt noch Gepäck aufgegeben worden war ¹¹⁶.

In seiner Studie, die er nach den Originalakten im Basler Staatsarchiv abgefaßt hat, erzählt *Heusler* ¹¹⁷, daß Personen, die mit den angefochtenen Lehrern sympathisierten, die Abreise Follens befördert und das erforderliche Geld zusammengebracht haben ¹¹⁸. Follen sei mit einem Reisepaß auf den Namen seines Freundes Dietrich Iselin versehen worden; dieser habe ihn eine Strecke weit nach Frankreich begleitet und sei später wegen des Passes in Untersuchung gezogen worden ¹¹⁹. In *Follens Life* (S. 121) gibt Frau Follen anhand der Aufzeichnungen ihres Mannes über dessen Weggang von Basel folgende knappe Darstellung:

«...every means of escape was offered him, not only by his friends, but by those who were comperatively strangers to him. A friend took him out of the city, secreted under the boot of his chaise; and a young man, whose personal appearence resembled his, offered him his passport. This act of kindness was the more affecting to Dr. Follen, as his benefactor was but slightly acquainted with him;

¹¹⁶ BaStA: a. a. O. Ziff. 8c, h, i und l; RP 1824, 370v/371r. – Für die Stimmung, die gegen Basel in der freiheitsgegnerisch eingestellten Diplomatie herrschte, ist bezeichnend, daß der französische Botschaftssekretär Lapasse in Bern – die Gesandtschaft war in der Zwischenzeit in den Rang einer Botschaft erhoben worden – mit Schreiben vom 29. November 1824 die Visierung eines Passes nach Frankreich, den Basel einem an seiner Universität immatrikulierten aargauischen Studenten ausgestellt hatte, mit der Begründung ablehnte, daß es im vorangegangenen Monat März dem hessischen Staatsbürger Karl Follen einen Paß nach Paris erteilt und durch die Bezeichnung des Paßinhabers als «Charles Follen, docteur de Basle « die Botschaft überrascht und deren Visum erlangt habe «en faveur d'un homme qui n'a cessé de se livrer, en Allemagne et en Suisse, aux manoeuvres les plus criminelles, et dont l'extradition vient d'être réclamée par son Souverain» (BaStA: a. a. O. Ziff. 8 ha).

¹¹⁷ Heusler 23 I

¹¹⁸ Nach Oechsli 2, 702 legten Follens Basler Freunde in zweimal 24 Stunden 2400 Fr. Reisegeld zusammen und führte ein (nicht genannter) Freund ihn unter seinem Wagenkasten versteckt aus der Stadt.

¹¹⁹ Laut freundlicher Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Paul Roth können die Unterlagen für diese Darstellung nicht gefunden werden. Darum war auch nicht zu eruieren, wie die Untersuchung geendet hat, ob und wie der Freund bestraft worden ist.

and exposed himself to the heavy penalties of the law, in case this benevolent offence were discovered, solely from respect for his character and conduct.»

Der Name Iselin wird nur erwähnt als der des Ausstellers eines Empfehlungsschreibens an einen Kaufmann de Rham in New York, bei dem Follen (und Beck) ihr Geld umwechselten. (Follens Life 133.) Daraus wäre zu schließen, daß Follen Basel nicht mit Dietrich Iselins Paß verlassen hat. Doch sind Zweifel darüber erlaubt, ob die Darstellung in Follens Life richtig ist, wiewohl sie, wie Frau Follen bekundet hat (S. 120), von ihrem Manne selber stammt. Die Zweifel gründen sich darauf, daß Follen in einem andern, weit wesentlicheren Punkt sich im Irrtum befunden hat: er führte nämlich aus, die Basler Regierung habe dem vereinten Druck der äußern und innern Gegner der Freiheit nachgegeben und, auf die Meldung hin, daß die Auslieferung von Dr. S., Vater einer zahlreichen Familie, nicht mit dem gleichen Nachdruck verlangt werde wie die seine, ihn aufgefordert, wegzureisen. Er habe das abgelehnt und die Durchführung einer gerichtlichen Untersuchung verlangt. Daraufhin habe ihn die Regierung gezwungen, den Kanton zu verlassen, indem sie einen Verhaftsbeschluß gefaßt habe (Follens Life 118 ff.). Diese Schilderung steht jedoch mit den Tatsachen nicht in Einklang; das verdient zur Ehre der Basler Regierung festgehalten zu werden. Sie hat einen Haftbefehl gegen Follen weder beschlossen noch auch nur in Erwägung gezogen. Dagegen ist richtig, daß man in manchen Kreisen Basels um Follen besorgt war, weil man befürchtete, die Regierung müsse sich schließlich dem Drängen des Vorortes und der ausländischen Mächte fügen und ihn ausliefern. Darum ließen ihn seine nächsten Freunde 120 in den bewegten Oktobertagen nicht allein zu Hause, sondern nahmen ihn bei sich auf. Daß Follen Basel nicht verließ, weil er sich irgendeiner Schuld bewußt gewesen wäre, sondern lediglich deshalb, weil er sich in seiner persönlichen Freiheit stark gefährdet glaubte, erhellt aus seiner männlich stolzen von Amerika aus an die Basler Regierung geschickten Erklärung, die eine sarkastische Spitze gegen die Heilige Allianz enthält 121.

¹²⁰ Zu ihnen gehörten außer Prof. de Wette «as gentle and kind as he was learned and wise" (Follens *Life* 113), namentlich Peter Merian, Prof. der Physik und Chemie, und Karl Gustav Jung, Prof. der Chirurgie, «and his excellent lady"; jener wurde im Dezember 1820, dieser im Juni 1822 an die Hochschule gewählt (*BaStA*: Protokolle S. 3, 2 — Protokolle des Erziehungsrates 1820, 79 und 88, 1822/3 14/5 und 27 –).

¹²¹ Sie war leider im Original nicht zu finden. Der Schluß der englischen Übersetzung in «Follens Life» (S. 119) lautet: «His false accusers he summons before the tribunal of God a public opinion. Laws he has never violated. But

Die Basler Jahre waren für Follen glücklich und erfolgreich gewesen. Er hatte in einem kultivierten Milieu treue Freunde gewonnen und durch seine Lehrtätigkeit gleichermaßen seine Hörer angeregt und gefördert wie für die Universität Ehre eingelegt. Anfangs November 1821 hatte er von der Kuratel die Bewilligung zu Privatvorlesungen über Psychologie und Logik erhalten. Im April 1822 wurde ihm gestützt auf Gutachten der juristischen Fakultät und der Curatel ein besoldetes Doppellektorat für juristische Fächer und Logik (von sechs und drei Wochenstunden) übertragen. Die Regenz beantragte anfangs 1824 seine Ernennung zum ordentlichen Professor. In ihrem Namen stellte der Rektor Johann Rudolf Burckhardt in einem Schreiben vom 26. Januar 1824 fest, daß sich das früher stark vernachlässigte juristische Studium in erfreulicher Weise gehoben habe, daß Follen die Bemühungen seiner Mitarbeiter rastlos unterstützt und durch seine gründlichen Kenntnisse und seine unverdrossene Tätigkeit das beste für die Universität geleistet habe. Neben dem anhaltend zahlreichen Zuspruch von Hörern hob der Rektor auch noch die Zuverlässigkeit und Anspruchslosigkeit von Follens Charakter hervor. In einem Abgangszeugnis, vom 26. Oktober 1824, um das Follen gebeten hatte, bescheinigte der gleiche Rektor im Namen der Professoren aller Fakultäten, daß Follen während dreier Jahre an der Basler Hochschule mit großer Hingabe als Lehrer für Logik und Jurisprudenz gewirkt, sich die hohe Achtung seiner Kollegen erworben und die Studenten, die ihm im höchsten Grade zugetan waren, stark gefördert habe. Wie ein guter Mann und Bürger habe er stets freundliche Beziehungen zu seinen Kollegen unterhalten und den Magistraten der Republik sowie der Leitung der Hochschule die gebührende Ehrerbietung erwiesen 122.

the heinous crime of having loved his country has rendered him guilty to such a degree, that he feels quite unworthy to be pardoned by the Holy Alliance". 122 BaStA: Protokolle T 2, 1 (Protokoll der Curatel 1821, 78); Protokolle S 3, 2 (Protokoll des Erziehungsrates 1822, 11); Follens Life 112 ff., 119 ff. (englische Übersetzung des Rektoratszeugnisses vom 26. Oktober 1824; eine Abschrift des deutschen Originals konnte nicht gefunden werden); Stähelin 559 ff. (Brief des Rektors vom 26. Januar 1824). – Die urkundlich einwandfrei belegten Tatsachen beweisen, daß Treitschke mit seinem absprechenden Urteil «Jakobiner schlechtweg» (2, 438) geschichtliche Vorgänge falsch gewürdigt und Follen Unrecht getan hat. Das ist, wie in dem Zusammenhang erwähnt werden darf, nicht das einzige zum Widerspruch herausfordernde Beispiel seines Mangels an Objektivität gegenüber deutschen Flüchtlingen. Von Ludwig Snell, dem hochgesinnten, charakterlich sauberen ältern Bruder von Wilhelm Snell, behauptete er, ebenfalls den Tatsachen zuwider: «Ihm, wie so vielen andern Söhnen Deutschlands, gereichte es immer zur Freude, wenn er sein altes Nest beschmutzen konnte » (4, 604). Dagegen ist schon Stern aufgetreten («Schweizerische Rundschau» 1895, 529 bis 536).

Karl Follen erhielt dieses Zeugnis, das ihn freute und ehrte, erst in Amerika. Er war über Paris unbehelligt dort angekommen. In der Neuen Welt, für deren freiheitliche Institutionen er sich schon seit geraumer Zeit, namentlich auch auf Grund seiner Gespräche mit Lafayette begeistert hatte, schuf er sich dank seiner nie erlahmenden Energie und seiner großen Fähigkeiten eine neue Existenz und auch ein Heim. Er wirkte dort zuerst als Sprachlehrer, dann als juristischer Professor an der Harward-University und zuletzt als Prediger einer unitarischen Sekte. Im Januar 1840, noch nicht 44jährig, erlitt er auf einem Schiff unterwegs von New York nach Boston einen grauenvollen Tod. Er wollte, nachdem er im Dezember 1839 in New York stark beachtete Vorlesungen über Schiller gehalten hatte, sich nach seinem Wohnort East Lexington zurückbegeben, um dort die Predigt zur Einweihung der neuerbauten Kirche zu halten. Trotz Bedenken, die ihm geäußert worden waren, vertraute er sich einem altersschwachen Kasten an, damit er rechtzeitig zur Einweihungsfeier eintreffen könne. Das Schiff, das mit Baumwolle beladen war, geriet in Brand. Die Passagiere verbrannten oder ertranken 123.

Der Mediziner Professor Karl Gustav Jung, der über die Motive und die nähern Umstände der plötzlichen Ausreise Follens wohl am besten unterrichtet war, hat vom Jahre 1849 hinweg ein Tagebuch geführt; doch ist er darin auf jenes Ereignis nicht zu sprechen gekommen. Allein folgende beachtenswerte Stellen verdienen daraus wiedergegeben zu werden, da sie bei aller knappen Fassung die enge Verbundenheit der beiden Freunde während ihrer gemeinsamen Baslerzeit und die Lauterkeit ihres Wollens in sympathischer Weise beleuchten:

11. Oktober 1850

«Heute überraschten mich Frau und Sohn meines lieben alten Karl Follen, aus Amerika kommend. Der Junge hat 20 Jahre und gleicht viel seinem lieben Alten»...

10. August 1852

«Heute überraschte mich die Familie Follen aus Amerika. Hope you that the freedom in Germany will make progress? frug mich die gute Frau. — So wie er oft genug gefragt hatte, er, der mein einziger Freund war. — O alte, liebe Zeit, Zeit der Hoffnung und der rosenroten Jugend! Könntest du noch einmal wiederkehren, aber nicht mit deinem Wahn».

18. März 1858

(Jahrestag von Jungs Ankunft in Basel 1822)

«Der Freund, dessen warmer Zusprache ich gefolgt bin, ist auch schon lange nicht mehr... Wie wäre es jetzt anders für mich, stünde der noch

¹²³ Follens Life 122 ff., 560 ff.; Oechsli 2, 703 Anm.; Pieth (Bündnerisches Monatsblatt 1933, 78).

neben mir mit seinem hellen klaren Verstande und seinem prächtigen Gemüte. Dass der hier nicht heimisch werden durfte!...»

(«Aus den Tagebüchern meines Vaters», S. 27, 56, 166.)

§ 21

Forthestand gegensätzlicher Auffassungen zwischen der Vorortsleitung und der Basler Regierung. Snells Verbleiben in Basel

Mit Schreiben vom 27. Oktober, bevor die Abreise Follens bekannt geworden war, dankte die Basler Regierung der Vorortsleitung für die Unterstützung ihres Standpunktes bei den Diplomaten. Sie wiederholte ihre frühere Versicherung, sie habe sich in ihrem Benehmen von der Überzeugung leiten lassen, «daß es sich nicht sowohl um die fraglichen Personen, sondern besonders um einen wesentlichen die ganze Schweiz berührenden Grundsatz handle». Sie drückte ihre Freude darüber aus, «diese Ansichten von der H. vorörtlichen Behörde geteilt zu sehen». Doch die Vorortsleitung säumte nicht, diese Deutung mit Schreiben vom 1. November als zu weitgehend abzulehnen. Ihre Stellung sei unverändert geblieben 124. Amtsschultheiß von Mülinen namentlich scheint geistig derart unselbständig und kurzsichtig gewesen zu sein, daß er die maßgebenden rechtlichen und politischen Gesichtspunkte nicht zu erfassen vermochte. Otterstedt berichtete am 24. Oktober selbstgefällig nach Berlin, eine Stunde nachdem er im Besitze der Note vom 18. Oktober gewesen sei, habe ihn der Präsident des Vorortes, Graf (!) von Mülinen besucht, «um sich gewissermaßen über deren Inhalt, insofern er den Vorort betrifft, zu entschuldigen». (v. Mülinen hatte schon 1813 in Wien das Gesuch um taxfreie Erhebung in den Grafenstand gestellt, das der Kaiser 1815, vor Abschluß des Pariser Friedens, allergnädigst erhörte; Oechsli 2, 383.) Er (Otterstedt) habe dem Vorortspräsidenten «ohne Schonung» alles das gesagt, was er den Umständen angemessen gefunden habe. Sie hätten sich «zwar artig, doch kalt getrennt». Am 24. November, unmittelbar vor seiner Ausreise, habe er einen Brief von Mülinens erhalten mit der Mitteilung: «Notre Conseil secret vient encore d'écrire à Bâle pour chercher à ouvrir les yeux à ce Gouvernement et exige l'arrestation de Snell jusqu'à ce que son affaire soit décidée» 125.

¹²⁴ BaStA: a. a. O. Ziff. 5 l und m, RP 1824, 336 r/337 r, BA: Korr. bd. Basel 525, VP 237 Nr. 715.

¹²⁵ Pieths Auszüge, Berichte Otterstedts vom 24. Oktober – teilweise wiedergegeben bei Pieth 34 – und 27. November 1824.

Der Schriftwechsel zwischen der Vorortsleitung und der Basler Regierung dauerte in der Tat an, ohne daß eine Annäherung der Standpunkte erzielt worden wäre. Das Schreiben, das nach von Mülinen bestimmt war, der Basler Regierung die Augen zu öffnen, war in recht vorwurfsvollem Tone abgefaßt und am 26. November abgegangen. Es konnte seinen Zweck nicht erfüllen, denn es war ein Dokument der Kleingläubigkeit und Schwäche. Die größten Besorgnisse, hieß es darin, habe bei der Vorortsleitung der üble Eindruck erweckt, den das unglückliche Geschäft auf einige Minister laut deren mündlichen Äußerungen gemacht habe. Bedenklicherweise lauten diese Äußerungen derart, daß die Institutionen der Eidgenossenschaft als ungenügend erachtet werden «für die Verhältnisse mit benachbarten Ländern und für die europäische Staatengesellschaft überhaupt». Im gleichen Geist seien, wie die Vorortsleitung wisse, Berichte an die Allerhöchsten Höfe selbst abgegangen. 126. In einem Privatbrief an seinen Schwiegersohn, den Zürcher Bürgermeister David Wyß jun., äußerte sich v. Mülinen beunruhigt darüber, daß die fremden Gesandten und die deutschen Höfe wegen der Basler Angelegenheit mit den schweizerischen Einrichtungen unzufrieden seien. Er meinte, da man Follenius habe abreisen lassen, hätte man besser getan, ein kleines Opfer zu bringen («faire une pacodille»), damit Snell ebenfalls weggehe (vgl. v. Wyß 2, 503/4).

Die Basler Regierung blieb die Antwort nicht schuldig: sie lehnte die Vorwürfe ab, mit Fug, denn das Recht war auf ihrer Seite. Sie wußte es in einem sorgfältig abgewogenen Schreiben vom 4. Dezember durch schlüssige Argumente zu vertreten. Es sei kein unbilliges Verlangen der Regierung, von der die Auslieferung bei ihr angesessener und angestellter Personen begehrt werde, daß ihr durch nähere Angaben von Tatsachen die beruhigende Überzeugung von der Gerechtigkeit einer Auslieferung vermittelt werde. Selbst dem kleinsten Staat, wenn er selbständig und unabhängig sein soll, müsse freistehen, bei Grundsätzen zu beharren, die er zum Wohl der Seinigen und zum Schutz seiner Rechte nötig finde. Es wäre bedenklich anzuerkennen, daß es bloßer diplomatischer Noten bedürfe, um Anhaltungen, Auslieferungen oder was sonst noch begehrt werden möchte, zu bewirken 127.

In einem Punkte verstand sich die Basler Regierung zu einer Konzession, die politischer Klugheit entsprach. Die Vorortsleitung hatte von ihr bestimmt verlangt, hinreichende Maßregeln zu treffen, um sich der Person Snells also zu versichern, daß er «auf eintretenden

¹²⁶ BA: VP 237 Nr. 770; BaStA: a. a. O. Ziff. 8 d.

¹²⁷ BA: Korr. bd. Basel 525; BaStA: a. a. O. Ziff 8 0, RP 1824, 374 v/375 v.

Fall der Auslieferung » diese nicht durch die Flucht vereiteln könne. Die Basler Regierung zögerte nicht, das anzuordnen, was sie für angemessen und genügend erachtete: sie beauftragte die Polizeidirektion, von Snell ein Gelübde an Eidesstatt abzufordern, daß er ohne Bewilligung der Regierung Basel nicht verlassen wolle, außerdem ihm den Paß zurückzuverlangen, den er am 10. Juli von der Kanzlei zu einer Reise nach den Niederlanden und England erhalten hatte.

Snell erklärte sich ohne weiteres zur Ablegung des Gelübdes bereit, stellte jedoch die Bedingung, daß er, wenn es dazu kommen sollte, durch die Basler Gerichte untersucht und beurteilt werde. Die Regierung verlangte ein unbedingtes Gelübde. Da sich Snell dazu nicht bereit erklärte, wurde er am 1. Dezember 1824 «mit möglichster Schonung» in den Lohnhof in den Gewahrsam gesetzt 128.

Die Basler Regierung war so nobel, Snell Gelegenheit zu bieten, seine Weigerungsgründe, ein unbedingtes Gelübde zu leisten, zu Protokoll zu geben. Snell erwiderte die Noblesse, indem er freimütig erklärte, wenn er wegen der Entweichung Follens in Gewahrsam genommen worden sei, so versichere er, daß er die Beweggründe Follens nicht kenne. Ferner wies er auf den wesentlichen Unterschied hin, der zwischen ihm und Follen darin bestehe, daß er verheiratet und Vater von sieben Kindern sei, Follen dagegen unverheiratet. Zum Auslieferungsbegehren wiederholte er seine frühere Ansicht, daß die requirierenden Staaten die Pflicht gehabt hätten, Tatsachen bekanntzugeben, zu denen er sich hätte äußern können. Trotzdem werde er, um der Regierung gegenüber nicht ungehorsam zu sein, das unbedingte Gelübde ablegen, falls sie darauf beharre.

Der Rat nahm vom Einvernahmeprotokoll Snells in seiner Sitzung vom 11. Dezember Kenntnis und beschloß, es beim Erkenntnis vom 1. Dezember bewenden zu lassen. Dieser Beschluß wurde Snell sofort eröffnet, worauf er das geforderte Gelübde an Eidesstatt leistete und noch am gleichen Tage auf freien Fuß gesetzt wurde ¹²⁹.

Armin gab in einem Bericht nach Berlin eine dramatischere Version: Der Große Rat habe in einer Sitzung, «welche äußerst stürmisch gewesen sein soll», den Beschluß des Kleinen Rates verworfen, Snell seiner Haft entlassen und zugleich sich ablehnend gegen jede Snell betreffende Auslieferung erklärt ¹³⁰.

¹²⁸ BaStA: RP 1824, 371 r; a. a. O. Ziff. 8 e und g.

¹²⁹ BaStA: RP 1824, 377 v/378 r; a. a. O. Ziff. 8 r, s, t und u.

¹³⁰ Pieths Auszüge, Bericht Armin Nr. 2 vom 13. Dezember 1824. Diese Dar-

Allein der Große Rat hat weder den Beschluß des Kleinen Rates aufgehoben, noch die Freilassung Snells verfügt. Hingegen hatte er sich mit zwei Anträgen zu befassen, die auf eine Ordnung des Verfahrens und der Kompetenzen in Auslieferungssachen abzielten 131. Der eine Antrag, vom 6. Dezember, lautete dahin: «Es soll gesetzlich bestimmt werden, wie sich die Regierung bei Begehrung fremder Mächte um Stellung oder Auslieferung von Bürgern und Angehörigen zu verhalten habe.» Er wurde, wie es in den parlamentarischen Beratungen mit den Postulaten und Motionen auch heute noch zu geschehen pflegt, erheblich erklärt und der Regierung zur Begutachtung überwiesen. Der andere Antrag, der am folgenden Tag gestellt wurde, enthielt die kurze Begründung: «Da das Begehren um Auslieferung des Herrn Prof. Snell die Souveränität unseres Kantons und überdies die Souveränität der Eidgenossenschaft, wovon wir einen Teil ausmachen, so nahe angeht», und den Schluß: «so sollte beraten werden, ob die Willfahr anders als durch die souveräne Behörde verfügt werden könne». Dieser Antrag wurde trotz des Einwandes des Amtsbürgermeisters, daß er verfassungswidrig sei, mehrheitlich angenommen, am 5. Oktober des folgenden Jahres jedoch als nunmehr bedeutungslos dahingestellt.

Wie Heusler mitgeteilt hat, war unter der Bürgerschaft die Teilnahme für den verhafteten Professor Snell lebhaft erregt. Von dieser Erregung zeugten beide Anträge. Die Stimmung der Bürgerschaft war, wie schon die wirksame Beihilfe zur Flucht Follens bewiesen hatte, den beschuldigten Professoren günstig. Eine Aussprache im Großen Rat hatte sich aufgedrängt. Sie diente dazu, die Regierung von weiterer Nachgiebigkeit abzuhalten, sie in ihrem Widerstand gegen unberechtigte Zumutungen zu stärken und der Haftentlassung Snells vorzuarbeiten. Man hatte in Basel das richtige Gefühl behalten, daß die Auslieferung nur nach gesetzlich festgelegten

stellung, die von Pieth 35 und nach ihm von Oechsli 2, 703 übernommen worden ist, entspricht nicht dem tatsächlichen Hergang. Sie muß auf einer irrtümlichen Information oder einem Mißverständnis Armins beruhen, was sich unschwer daraus erklären läßt, daß die Ratssitzungen damals nicht öffentlich waren, und daß der Verlauf der Angelegenheit in weitern Kreisen lebhaft und nicht ohne Besorgnis besprochen wurde.

¹³¹ Die Unterlagen hiefür sind die Großratsprotokolle (BaStA: Protokollband Nr. 17, 301 v, 310 r und 372 v), auf die schon Heusler 234 abgestellt hat, wohl auch Vischer 42/3, wenngleich er, gemäß der in den «Neujahrsblättern» befolgten Übung, keine Quellen angegeben hat. Nach freundlicher Auskunft von Staatsarchivar Dr. Paul Roth sind keine andern Akten vorhanden, so daß unbedenklich die auf den Bericht Armins gestützte anders lautende Darstellung abgelehnt werden darf.

Richtlinien erfolgen soll. Dadurch, daß man die Kompetenz für die souveräne Behörde, das heißt den Großen Rat, vindizierte, wollte man den von den ausländischen Vertretern und dem Vorort auf die Regierung ausgeübten Druck auffangen. Das war taktisch klug und praktisch wirksam. Snell dürfte in seiner milden Haft über die Großratsverhandlungen vom 6. und 7. Dezember unterrichtet worden sein und daraus die Beruhigung geschöpft haben, daß er keine Gefahr laufe, wenn er das von ihm verlangte bedingungslose Gelübde leiste, da es zu keiner gerichtlichen Verhandlung kommen werde, in Basel nicht und noch weniger in Preußen.

Die Vorortsleitung erließ am 11. Dezember ihr letztes Schreiben in dieser Sache an die Basler Regierung – es war das zehnte –, das lediglich ihren Rückzug deckte, sonst keine Bedeutung hatte ¹³².

§ 22

Bevormundungs- und Protektoratsgelüste

In der Haltung der Stände Aargau und insbesondere Basel gegenüber den preußischen Auslieferungsbegehren offenbarte sich ein Wille zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit, der Preußen und dessen Vertreter bei der Eidgenossenschaft schweres Ärgernis bereitete. Der zentralistische und monarchistische Geist erblickte in der losen Verbindung der 22 Stände, wie sie der Bundesvertrag von 1815 geschaffen hatte, eine Schwäche. Darin hatte er nicht unrecht. Er sann auf Abänderungen im Sinne einer Stärkung der Zentralgewalt, doch nicht zwecks Schaffung einer engern Verbindung der einzelnen Stände unter sich, sondern zwecks Einsetzung einer den Mächten der Heiligen Allianz ergebenen und gefügigen Bundesregierung. Diese Tendenz trat im preußischen Ministerialreskript vom 3. November 1824 (vgl. Text zu Anmerkung 52) unverhüllt zu Tage 133:

«Es gehört zu den großen Gebrechen eines solchen Bundesstaates, daß den leitenden Kantonen keine zwingende Gewalt zu Gebote steht, die Widerspenstigen in das Geleise des Rechts und der Billigkeit zurückzuführen. Ausschliessung aus dem Bunde, oder Krieg aller gegen einen sind am Ende

 $^{^{132}}$ BA: VP 237 Nr. 811; BaStA: a. a. O. Original des vorörtlichen Schreibens (ohne Nummer), RP 1824, 385 r.

¹³³ Aus dem Ministerialreskript (vgl. Anm. 52) ergibt sich ferner, daß die Auslieferungsbegehren auf Denunziationen eines bekannt windigen Burschen beruhten, des Spions Witt-Döring. Von seinen in Berlin abgelegten «Geständnissen» wurde gesagt, sie «gravieren die berüchtigten Professoren in Basel mehr als je».

die einzigen Mittel, die übrig bleiben, und diese sind gefährliche, verderbliche, tötende Mittel, die dem Leben ein Ende machen. Doch muß man noch das beste von der tätigen einsichtsvollen Einwirkung der Direktorial-Kantone und der Gesandten der Verbündeten (!) hoffen.»

Otterstedt scheint sich durch dieses Reskript ermuntert gefühlt zu haben, wenig mehr als drei Monate nach seiner Ankunft in Bern einen von einseitigen und hämischen Angriffen strotzenden Bericht nach Berlin zu schicken (vgl. Anmerkung 113), worin er «ohne Zeitverlust für die allerhöchste Würde sowohl wie für die Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips» zwei Maßregeln als nach seinem «unvorgreiflichen Dafürhalten unumgänglich nötig» bezeichnete:

1. die Schweiz unter die Vormundschaft der europäischen Allianz zu bringen, weil ihre Regierungen an die Stelle der ihnen durch allerhöchsten Akt (die Kongreßakte) verheißenen bürgerlich-gesetzlichrepublikanischen Freiheit eine revolutionäre demagogische Zügellosigkeit haben treten lassen. Dazu, meinte dieser typische Vorläufer der «Rechtstheoretiker» von Gewaltmethoden unserer Zeit, gebe das Benehmen des Kantons Basel nicht allein die beste Veranlassung, sondern ein begründetes Recht. Es müßten die demagogisch gesinnten Angestellten in der Schweiz von ihren Plätzen entfernt und durch redlich denkende ersetzt, alle ihrer demagogischen Gesinnungen wegen bekannten Fremden ohne Ausnahme aus der Schweiz verwiesen werden. Der dirigierende Vorort müßte eine ausgedehntere Wirksamkeit besonders in politischer Hinsicht auf die andern Kantone erhalten, aber unter die Leitung der in der Schweiz akkreditierten Repräsentanten der fünf großen Mächte gestellt werden. «Alle Einschreitungen in der Schweiz müßten bei diesem nicht der Form nach aber in der Wirklichkeit statthabenden Protektorat in einem völlig übereinstimmenden Geiste von den vereinigten Monarchen immer gleichzeitig geschehen». Über die in der Pariser Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 enthaltene, von Preußen mitunterzeichnete Anerkennung: «que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière»... setzte sich Otterstedt skrupellos hinweg. Er trat dafür ein – in dieser Hinsicht ein Vorläufer der «Chiffon de papier» Staatslenker –, «daß der Schweiz durch eine den Verhältnissen entsprechende Zurechtweisung und fortwährende Einwirkung auf die dortigen Angelegenheiten mehr Deferenz für den Willen der Allerhöchsten Monarchen und Furcht vor ihrer Mißbilligung, wenn Befolgung unterbleibt, eingeflößt werde, wodurch nur der bis dahin stattgehabten Zügellosigkeit Grenzen gesetzt werden können».

2. Als Repräsentanten der Allerhöchsten Monarchen «nicht exzentrische, sondern praktisch-gescheute, so echt monarchisch gesinnte wie moralisch-brave Leute» zu ernennen, die lediglich Organe ihrer Höfe wären, so daß die Schweiz keinen Spielraum für ihr «anarchisch-zerstörendes Handeln» mehr hätte.

Otterstedt schmeichelte sich, daß schon seine unerwartete Abreise von Bern einiges Aufsehen erregt habe und einen «zum Zwecke führenden Eindruck hervorbringen werde». Den Schweizer Behörden dürfte augenscheinlich werden, glaubte er prophezeien zu dürfen, «daß ihr unstatthaftes Benehmen von Seite der Allerhöchsten Monarchen nicht geduldet werden wird». Er war - tapfer genug, von seinem neuen Wohnort aus in zahlreichen Berichten nach Berlin gegen die Schweiz zu hetzen und überdies die Entfernung der «liberal « gesinnten russischen Vertreter Capo d'Istria und Krüdener als unerläßliche Voraussetzung für die Überwindung der Demagogen in der Schweiz hinzustellen 134. Sie beide und die diplomatischen Vertreter Englands und der Niederlande, Vaughan und Liedekerke, paßten nicht in Otterstedts enges Schema. Die Minderwertigkeit seines Charakters und seine Heimtücke beleuchtete Otterstedt selber grell in seinem Bericht vom 27. November 1824, in dem er, drei Tage nach der von ihm dringend gewünschten Zusammenkunft mit dem «herzlich verehrten Herrn Bürgermeister», zynisch schrieb: daß er Herzog bei seinem seit vielen Jahren ausgeübten bedeutenden Einfluß auf sämtliche Kantone der Schweiz als Verfechter für die Verteidigung der monarchischen Zwecke zu brauchen wissen werde. Herzog sei früher ein unbemittelter Mann gewesen, habe aber durch Spekulationen mancher Art während der französischen Revolution, «indem er dieser Sache huldigte», ein Vermögen von wenigstens 2 Millionen Schweizerfranken erworben. Er begreife, daß eine durch Revolution herbeigeführte Krisis ihn wieder so arm machen könne, wie er vor dreißig Jahren gewesen sei. «Da habe ich ihn durch die Follenische Angelegenheit in die Notwendigkeit gesetzt, sich entweder für die Tendenz der Allerhöchsten Monarchen oder die der Jakobiner zu prononcieren. Der Herzog hat sich für ersteres durch seine unzweideutig bestimmte Handlungsweise entschieden... Es ist sehr zum Zwecke führend, daß der Kanton Aargau und namentlich der Herzog seines eigenen Interesses wegen gezwungen worden ist, jetzt mit uns Partei gegen den Kanton Basel machen zu müssen!»... 135

¹³⁴ Pieths Auszüge Nr. 22 vom 21. und Nr. 23 vom 27. November, Nr. 25 vom 10., Nr. 27 vom 12., Nr. 31 vom 20. und Nr. 32 vom 23. Dezember 1824, Nr. 22 vom 15. Februar 1825.

¹³⁵ Ein vollständigerer Auszug aus diesem gemeinen Elaborat bei Pieth 62 ff.

Auch der alte Schraut blies von Zeit zu Zeit noch in das Alarmhorn:

«... Der Wechsel des Vorortes bessert in der Lage der Sache gewiß nichts. Es sind also durchaus neue Maßnahmen notwendig, wenn die Schweiz überhaupt recht deutlich begreifen soll, daß in keinem Falle es ihr zieme, das Schutzland und der Brennpunkt des gemeinen Lehrverderbens des halben Europas zu werden» ¹³⁶.

§ 23

Ende der Demagogenhetze in der Schweiz

Unterdrückung des Unabhängigkeitswillens und Uniformierung der Geister - mehr als ein Jahrhundert später «Gleichschaltung» geheißen - waren Zielpunkte der Politik in Berlin und Wien geworden. Doch die Providentia Dei, die im Laufe der Jahrhunderte die Eidgenossenschaft öfters vor Not, Bedrohung und Untergang geschützt hat, kam ihr auch jetzt im richtigen Augenblick zu Hilfe. Sie wurde wirksam, so überraschend es sich anhören mag, durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der drei aus Revolutionen hervorgegangenen mittel- und südamerikanischen Republiken Mexiko, Columbien und Argentinien (Buenos-Aires) durch England ¹³⁷. Die weitsichtige Politik Englands wirkte sich zugunsten der Schweiz aus, nicht zum ersten und nicht zum letzten Male. Die Mächte der Heiligen Allianz wurden sich des schweren Schlages bewußt, den der liberale englische Außenminister George Canning gegen ihr konservatives Prinzip der Erhaltung des Bestehenden, der Legitimität, geführt hatte. Sie sahen ihre Vorherrschaft bedroht, vermieden es aber, durch agressives Vorgehen einen Konflikt heraufzubeschwören, der unabsehbare Folgen hätte haben können.

Der preußische Geschäftsträger Armin erfaßte die entscheidende Bedeutung des historischen Ereignisses sofort und erstattete darüber noch an dem Tage Bericht, an dem der englische Gesandte Vaughan beim neuen Vorort in Luzern erschienen war, um diesem die Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten offiziell zu eröffnen ¹³⁸. Klaren Blickes, doch nicht ohne ein Gefühl der Verlassenheit schrieb Armin:

Für die Schweiz (sowie für ganz Europa) sei die Anzeige von der

¹³⁶ BA: WienHHSt AFz. 253 (Bericht Schraut vom 15. Dezember 1824).

¹³⁷ Pieth 44 ff.; Stern 2, 439, 451; Oechsli 2, 705.

¹³⁸ BA: Korr. bd. England 2088 (Note des Foreign Office vom 31. Dezember 1824); VP 238 Nr. 24; Pieths Auszüge (Bericht Armin Nr. 1 vom 14. Januar 1825).

höchsten Wichtigkeit. Die politische Tendenz von vier Fünfteln der Zeitgenossen nach Freiheit und Unabhängigkeit bekomme jetzt einen neuen Schwung und einen unendlich größern Spielraum. Daß unter Englands Begünstigung auch Griechenland bald seine Freiheit sich erringen und als selbständige Nation fortan auftreten werde, betrachte man in der Schweiz als eine völlig abgemachte Sache und diene England zu einer großen Empfehlung. Überdies könne sein Gesandter, der nie in eine verdrießliche Reibung mit den Schweizer Kantonalregierungen komme, die freieste Muße und die reichlichsten Mittel haben, die angenehmsten Verhältnisse unterhalten, sich den Schweizern nur gefällig zeigen und dadurch überall beliebt machen. Bei der preußischen Gesandtschaft in der Schweiz dagegen treffe von allem leider das Gegenteil zu.

Otterstedt mußte, so schmerzlich es ihn ankam, dem Urteil Armins über die Bedeutung der englischen Unabhängigkeitsanerkennung beipflichten ¹³⁹. Es hätte, klagte er, im gegenwärtigen Augenblick, wo «von seiten der allerhöchsten Monarchen in gemeinschaftlicher Übereinstimmung eine zum Zwecke führende Einschreitung gegen das unstatthafte Benehmen der Schweiz zu erwarten stand» (richtiger: von ihm erhofft wurde), nichts Nachteiligeres begegnen können.

Tatsächlich nahmen die weltpolitischen Fragen die diplomatischen Kreise vollauf in Anspruch. Das Auslieferungsbegehren gegen Snell, das weder von Preußen zurückgezogen noch vom Vorort abgelehnt worden war, blieb formell in suspenso. Doch dozierte Professor Snell unangefochten noch mehrere Jahre an der Basler Hochschule; er bekleidete auch die Rektoratswürde ¹⁴⁰. Die Basler

¹³⁹ Pieths Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 8 vom 20. Januar 1825. Den wesentlichen Inhalt dieses elegisch gestimmten Berichtes hat Pieth 45 ff. wiedergegeben.

Im Basler Trennungsstreit nahm Wilhelm Snell, der 1832 einem Ruf nach Zürich Folge geleistet hatte, zum Schmerz von Baselstadt als Rechtskonsulent Partei für Baselland. Nach kurzer Wirksamkeit in Zürich wurde er im Januar 1834 an die Akademie und im Juli des gleichen Jahres an die neu gegründete Hochschule in Bern gewählt, deren erster Rektor er wurde und wo er, gleich wie in Basel, trotz persönlicher Schwächen, die mit der Zeit sich auf seine offiziellen Beziehungen ungünstig auswirkten, die akademische Jugend durch seine Geistesfrische und Ursprünglichkeit jahrelang stark anregte und rasch förderte. Auf ihn war u. a. das mehr als unfreundliche und ungerechte Wort Bluntschlis gemünzt, daß die Zürcher Universität die Schule der Wissenschaft, die Berner die Schule des Radikalismus sei (Haag 22 ff., Feller 34 ff. – der immerhin auf den stark politischen Einschlag von Snells Wahl und Lehrtätigkeit hinweist –). Jakob Stämpfli, später Haupt der Berner Radikalen, Mitglied der Berner Regierung und des Bundesrates, war ein Schüler Snells und wurde dessen Schwiegersohn.

Regierung sowie die Universitätsbehörden ignorierten in der Folgezeit das Auslieferungsbegehren.

Otterstedt freilich konnte sich mit der Sachlage nicht abfinden. Er hatte sich zu sehr in die Idee verrannt, daß die Mächte der Heiligen Allianz das Verhalten Basels zum Anlaß nehmen würden, die «demagogischen» Regierungsmänner der Schweiz zu maßregeln und die Eidgenossenschaft ihrer Kontrolle zu unterstellen. Er glaubte sein Ziel an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1825 zu Luzern doch noch erreichen zu können. Er fuhr, laut seinem Bericht an den König aus Luzern vom 5. August 141, über Karlsruhe-Bern dorthin. Er traf erst am 30. Juli, im letzten Drittel der Tagsatzung, ein. In Bern hatte er mit Schraut, der wegen seines hohen Alters die Tagsatzung nicht besuchte, vereinbart, daß er den Tagsatzungspräsidenten fragen werde, welche Antwort der dirigierende Vorort auf ihre Noten vom 23. Oktober 1824 zu erteilen gedenke. (Außer ihm scheint niemand es für nötig erachtet zu haben, darauf zurückzukommen.) Herzog war im Jahre 1825 nicht amtierender Bürgermeister und nicht Tagsatzungsabgeordneter des Standes Aargau. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Otterstedt ihn aufgesucht hätte. Vermutlich fühlte er sich dessen Unterstützung nicht sicher, wiewohl es damals noch nicht zum offenen Bruch gekommen war. Nach seiner eigenen Darstellung wandte sich Otterstedt an die Neuenburger Tagsatzungsgesandten, «da Neuenburg unter den Ständen in hoher Achtung steht ». (Die Doppelstellung Neuenburgs als eidgenössischer Stand und preußisches Fürstentum dürfte für Otterstedts Entschluß ausschlaggebend gewesen sein.) Er habe es für angemessen gefunden, dem Vorort durch de Perrot, den ersten Neuenburger Delegierten, zu erkennen zu geben, «wie sehr Euer königliche Majestät und die Allerhöchsten Monarchen mit dem Benehmen des Kantons Basel und der ganzen Schweiz in der mehrerwähnten Auslieferungsangelegenheit unzufrieden sind und die größte Ursache dazu haben». Er hatte den Plan ausgeheckt, daß der dirigierende Vorort veranlaßt werden sollte, im Einverständnis mit den beiden Mitvororten «den Allerhöchsten Monarchen die Deferenz der Schweiz für Allerhöchstdieselben zu betätigen». Das sollte durch Zustellung des (spürbar von Otterstedt inspirierten) Votums des Neuenburger Abgeordneten über die Pressefreiheit, den Aufenthalt der Fremden und den Unterricht der Jugend an die Repräsentanten der drei Monarchen geschehen, wozu sich die Vorortsleitung «in einem Sinne

¹⁴¹ Pieths Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 78 vom 5. August 1825, teilweise bei Pieth 47 ff. abgedruckt.

ausspräche, der auf der einen Seite das Bedauern des stattgehabten Unfugs des Kantons Basel betätige und auf der andern Seite Garantien enthielte, welche die Eidgenossenschaft den allerhöchsten Monarchen gäbe, daß in künftigen Fällen, wenn Allerhöchstdieselben sich zu Einschreitungen jener Art veranlaßt sehen sollten, sie für Mißstände genannter Natur sichergestellt würden».

Ganz gegen seine frühern Gewohnheiten hielt sich Otterstedt im Hintergrund; er wollte keine «fausse démarche» begehen und hielt es der Würde der Allerhöchsten Monarchen angemessener, «wenn die Schweiz aus sich selbst handelnd erscheint». Sobald die Resultate seiner indirekten Einwirkung bekannt seien, werde er Bericht erstatten, «unter keinen Umständen aber – fügte er großsprecherisch hinzu – werde ich Luzern verlassen, bevor der dirigierende Vorort sich nicht hinsichtlich meiner beabsichtigten Zwecke kategorisch ausgesprochen hat». Seine Haltung gegenüber der Deputation von Basel – die aus Bürgermeister Martin Wenk und Ratsherr Lukas Merian bestand – umschrieb er dahin, daß er Bedacht genommen habe, sie «wegen des unangenehmen Benehmens dieses Kantons in betreff der Auslieferungsangelegenheit der deutschen Lehrer nicht zu sehen»; doch habe er nicht verhindern können, mit ihr beim Amtsschultheissen Amrhyn zu essen. Taktlos und aufgeblasen, wie er war, hielt er es seiner Stellung entsprechend, gegen alle andern Deputierten freundlich zu sein, aber «von den eben bezeichneten Individuen – den Abgeordneten von Basel und Tessin – keine Notiz zu nehmen».

Nach einem von ihm ruhmredig erwähnten Mittagessen mußte Otterstedt Luzern verlassen, ohne daß sein Wunschtraum in Erfüllung gegangen war. In wesentlicher Abschwächung der gebieterischen Forderung, die er, laut seinem Bericht an den König, an die Vorortsleitung zu stellen entschlossen war, hatte er es «dem Ermessen des Vorortes anheimgestellt, einen schicklichen Mittel- und Ausweg einzuschlagen, ohne daß jener bedauerliche Anstand mit der Regierung von Basel wieder angeregt werde». Die Vorortsleitung besaß genügend «bon sens», um sich darauf zu beschränken, am 15. August, drei Tage nachdem die Tagsatzung geschlossen worden war, deren Beschlüsse vom Jahre 1823 über die Fremdenpolizei und die Beaufsichtigung politischer Druckschriften den diplomatischen Vertretern der drei Mächte durch Übermittlung einer schönen kalligraphischen Ausfertigung in Erinnerung zu bringen und ihnen deren einmütige Bestätigung in der abgelaufenen Tagung - die sie bereits kannten - offiziell mitzuteilen. Überdies enthielten die Schreiben die üblichen höflichen und wortreichen Selbstverständlichkeiten, mehr nicht. Die Basler Professoren-Angelegenheit wurde mit keiner Silbe berührt. Die drei Diplomaten kamen in ihren Empfangs- und Verdankungsschreiben an den Vorort darauf ebenfalls nicht zurück, sie galt als endgültig erledigt 142 – ausgenommen für Otterstedt, der immer noch seine Interventionsgelüste mit sich herumtrug. In irreführender und ränkesüchtiger Weise, nach Querulantenart, berichtete er seiner Regierung: 143 Durch die von ihm indirekt veranlaßte Initiative der eidgenössischen Behörde haben die im vergangenen Jahr eingetretenen Mißverhältnisse der Schweiz zu den Allerhöchsten Monarchen, «da bis jetzt noch keine Rüge deshalb statthatte » (!), eine Wendung bekommen. Diese habe auf der einen Seite die Allerhöchsten Monarchen, ihrer Würde entsprechend, in den Fall gebracht, wenn sie es in ihrer Weisheit für angemessen halten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, nämlich nach dem von der Eidgenossenschaft getanen Schritt der Schweiz zu verzeihen, oder auf der andern Seite, wenn gegenwärtig noch ernstliche Einschreitungen in den Allerhöchsten Absichten liegen sollten, diese dennoch statthaben zu lassen. Doch - das Echo blieb aus!

Das eindeutige Tatsachenmaterial, durch das Otterstedts erbärmlicher Charakter schonungslos aufgedeckt wird, widerlegt zwingend Schweizers Auffassung: «Die auffallende Gleichgültigkeit, mit welcher Preußen die vorher so eifrig behandelte Basler Flüchtlingsfrage aufgab, mag zum Teil auf die wohlwollende Gesinnung des Gesandten selbst zurückgehen » 144. Gegenteils erfüllte diesen arro-

¹⁴² BA: VP 239 Nrn. 510 und 514 (Sitzungen der Vorortsleitung vom 14. und 15. August 1825); Korr. bde Preußen 2162, Österreich 2128 und Rußland 2174 (Verdankungsnoten Otterstedt vom 16., Schraut vom 24. und Krüdener vom 25. August 1825). – Bezeichnenderweise erwähnte Schraut in seinem Bericht nach Wien vom 21. August 1825 über die Tagsatzung jenes Jahres die Basler Professoren-Angelegenheit mit keinem Wort; BA: WienHHStA Fz. 253.

143 Pieths Auszüge, Bericht Otterstedt Nr. 79 vom 16. August 1825.

¹⁴⁴ Schweizer 693; er kannte allerdings die erst durch Pieths Forschungen im preußischen Staatsarchiv zutage geförderten Berichte Otterstedts nicht. Aber die auf persönlicher Wahrnehmung beruhenden Schilderungen zweier Zeitgenossen, die von «demagogischer Gesinnung» rein waren, hätten den sonst so zuverlässigen Historiker vor seinem groben Fehlurteil bewahren sollen. Tillier 2, 288 hat über Otterstedt geschrieben: «Seine Gewohnheiten und Bestrebungen gehörten ganz der älteren Schule der europäischen Diplomatie an, welche die ernsteren Zwecke der Menschheit und das Interesse der Völker als Gaukelspiel verlachte, und somit gehörte auch seine Tätigkeit zu den wenig erfreulichen». - Recht kritisch und zeitweise spöttisch äußerte sich über Otterstedt auch dessen Nachfolger als Gesandter bei der Eidgenossenschaft, General Rochus von Rochow, passim in seinen Briefen: «Geschrei von dem vielarmigen und großmündigen Mann», «Das Geschrei von Baron Otterstedt ist odiös», «Er ist mit allen Leuten zerfallen», «Herr von Otterstedt küßt den Redakteur, morgen bietet er ihm Stockprügel an ». Dazu darf hervorgehoben werden, daß Rochow ein stockkonservativer preußischer Monarchist war mit beschränktem

ganten Menschen, wie schon Pieth (S. 40) festgestellt hat, gegenüber der Schweiz «ein entschiedenes Übelwollen». Sein Sinnen und Trachten ging auf Unterdrückung der Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. Trotz seiner skrupellosen Hartnäckigkeit und der Anwendung gemeiner Mittel, wie Unaufrichtigkeit, Hinterlist und Falschheit, erreichte er sein Ziel nicht. Er konnte es nicht hindern, daß ungeachtet seiner bösartigen Geschäftigkeit das Auslieferungsbegehren vom 20. August 1824 gegen den einzig noch in der Schweiz tätigen «demagogischen» Professor Wilhelm Snell aus Abschied und Traktanden fiel – und damit auch der nicht von ihm allein gehegte Plan, die Eidgenossenschaft zu einem fremdemWillen unterworfenen Scheinstaat zu erniedrigen. Es erging 120 Jahre später den geistigen Nachfahren nicht besser, die sich an der Idee berauscht hatten, die Schweiz «auf dem Rückwege in einer Nacht zu nehmen».

Ganz verfehlt ist ebenfalls die Betrachtung: «Es ist betrübend zu sehen, wie in einer für das gemeinsame Vaterland so gefährlichen Frage «der Kantönligeist» sich geltend machte, und es ist sicherlich kein Anlaß vorhanden, Basel hiefür ein Kränzlein für Verteidigung der Unabhängigkeit zu winden, um so weniger, als es im letzten Moment doch seinen Standpunkt preisgab» 145.

Zunächst ist richtigzustellen, daß Basel an seiner grundsätzlichen Forderung: es müssten ihm die den einzelnen Requirierten zur Last gelegten Handlungen und die Begehungsorte genau bezeichnet werden, bevor es zu den Auslieferungsbegehren einläßlich Stellung nehme, ohne Wanken festgehalten hat. Sodann muß festgestellt

politischem Horizont, der für die freiheitlichen Institutionen der Schweiz nicht mehr übrig hatte als sein Vorgänger. Er nannte die Schweiz in einem Brief vom Januar 1836 (S. 11) ein «abscheuliches Land». – Der Nachfolger Schrauts als österreichischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, Baron Binder-Kriegelstein, hatte Otterstedts Charakter rascher erkannt und seine diplomatische Tätigkeit richtiger eingeschätzt als manche eidgenössische Regierungsmänner. Er berichtete am 30. März 1827 nach Wien: «M. de Otterstedt a fortement effrayé les gouvernements de ce pays-ci par son inquiète activité et a manqué par là à peu près tout ce qu'il s'était hautement vanté d'obtenir. On a découvert depuis le défaut de cuirasse et on ne le craint plus à présent». (BA: WienHH StA Fz. 254). Alfred Stern hat diesen Bericht in Hiltys Politischem Jahrbuch 1895, 685 ff. veröffentlicht.

¹⁴⁵ So urteilte Schweizer 690, in Verkennung der rechtlichen Begründetheit und der eidgenössischen Tragweite des Widerstandes der Basler Regierung gegen die nicht nur ihre kantonale, sondern die schweizerische Selbständigkeit verletzenden fremden Einmischungsversuche. Zustimmung verdient demgegenüber die von Oechsli 2, 707 in den knappen Satz zusammengefaßte Würdigung: «Basel hat durch seine mutige Haltung die Schweiz vor einer großen Schmach bewahrt».

werden, daß die staatspolitische Bedeutung der Einstellung Basels gänzlich verkannt worden ist. Nicht aus einer engen Geistesverfassung heraus hat Basel sich gegen die ihm von der Vorortsleitung gefügig übermittelte fremde Zumutung gewehrt, wohl angesehene Hochschullehrer auf unbelegte, ganz allgemeine Beschuldigungen hin zu verhaften und auszuliefern, sondern aus berechtigter Sorge um seine und der gesamten Eidgenossenschaft Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Es entspricht den Tatsachen, daß Basel nicht das Asylrecht verteidigt hat, sondern bloß das Recht, wenigstens die Gründe zu kennen, aus denen eine Auslieferung begehrt werde 146. Die Frage nach der Asylgewährung stellte sich solange nicht, als das Geheimnis über die Straftaten nicht gelüftet werden wollte, die angeblich begangen worden waren. Wie sie Basel gelöst hätte, wenn seine berechtigte primäre Forderung erfüllt worden wäre, muß dahingestellt bleiben. Daß es zu einer Zeit, da die Allianzmächte sich als Gebieter Europas fühlten und gebärdeten, den Mut hatte, politische Flüchtlinge nicht als Freiwild behandeln zu lassen, das war eine edle und stolze Tat. Dadurch schützte Basel nicht nur seine kantonale Souveränität, sondern diejenige der ganzen Eidgenossenschaft vor Mißachtung und Übergriffen, und es wahrte in seiner exponierten Lage gut schweizerische Tradition, die sich erfreulicherweise auch während der Stürme zweier Weltkriege erhalten und bewährt hat.

¹⁴⁶ Das hat Heusler 235 mit Recht hervorgehoben.

BENÜTZTE QUELLEN

I. Im Bundesarchiv

1. Ausländische

Abschriften aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Außerdeutsche Staaten. Schweiz I. Gruppe, Faszikel 251, 252, 253, 254.

Korrespondenzbände England Nr. 2088, Frankreich 2030, Österreich 2127 und 2128, Preußen 2161 und 2162, Rußland 2174 (mit den Noten der fremden Gesandten an den Vorort).

2. Inländische

Eidgenössische Abschiede der Tagsatzung.

Korrespondenzbände der Stände Aargau 629, Basel 525, Graubünden 609 und 611, Waadt 682 (mit den Schreiben der kantonalen Regierungen an die Vorortsleitung).

Protokolle des eidgenössischen Vorortes Nrn. 225, 226, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 266.

II. Im Geheimen preußischen Staatsarchiv

Berichte der preußischen Vertreter bei der Eidgenossenschaft. (Abschriften, angefertigt und in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt von Dr. Friedrich Pieth in Chur, zitiert Pieths Auszüge).

III. In Staatsarchiven der Kantone

Aargau: Abt. Geh. Archiv, Akten betr. das Begehren des Kgl. Preußischen Gesandten um Auslieferung des Herrn Prof. Adolf Follen.

Je ein Brieffaszikel Armin, Follen und Otterstedt.

Missivenbuch des Kleinen Rates 1824.

Protokollbuch des Kleinen Rates 1824.

Basel-Stadt: Erziehungs-Akten X 12. Universität. Begehrte Auslieferung der Professoren Snell, Follenius und Wesselhöft.

Erziehungs-Akten X 1, 1, Verbot der Basler Universität für preußische Studenten.

Protokolle T 2, 1 (Curatel).

Protokolle S 3, 2 (Erziehungsrat).

Protokollbuch des Kleinen Rates Nr. 193 des Jahres 1824.

Großratsprotokolle Nr. 17 (Jahrgang 1824/5).

Graubünden: Grenz- und Fremdenpolizei 1820/1. Politische Flüchtlinge.

Dossier IV 9 c Fz. 4.

Dossiers Justiz IV 9 c Fz. 4, 5/6 und 6.

Protokollbuch des Kleinen Rates 1821.

B 1983. Protokolle des evangelischen Schulrates I und II (in der Bündner Kantonsbibliothek).

Waadt: K XIII 45: Procès-verbal des séances du Conseil académique.

Die Herren Prof. Dr. Léon Kern, Bundesarchivar, Dres G. Boner, Assistent des aargauischen Staatsarchivs, Paul Roth, Staatsarchivar von Basel-Stadt, Aug. Burckhardt, wissenschaftlicher Assistent am Basler Staatsarchiv, Max Burckhardt, Bibliothekar an der Basler Universitätsbibliothek, † P. Gilardon und R. Jenny, Staatsarchivare von Graubünden und J.-Ch. Biaudet, Unterstaatsarchivar der Waadt, haben mir mit großer Zuvorkommenheit das Quellenmaterial zur Verfügung gestellt. Ich spreche ihnen dafür auch an dieser Stelle meinen warmen Dank aus, ebenfalls Herrn Dr. Pieth, gew. Professor und Staatsarchivar in Chur, für die bereitwillige Überlassung seiner Auszüge aus dem Geheimen preußischen Staatsarchiv.

ABKÜRZUNGEN

ACV: Archives cantonales vaudoises.

AStA: Aargauer Staatsarchiv.

BaStA: Baselstädtisches Staatsarchiv.

BA: Bundesarchiv.

BKB: Bündner Kantonsbibliothek.
EA: Eidgenössische Abschiede.
GStA: Graubündner Staatsarchiv.

MB: Missivenbuch.

RP: Ratsprotokolle der Kleinen Räte (der Stände Aargau, Basel,

Graubünden).

WienHHStA: Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

BENÜTZTE LITERATUR

Burckhardt, Paul: Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart. Basel 1942.

Dierauer, Joh.: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 5. Band, 2. Auflage, Gotha 1922.

Feller, Richard: Die Universität Bern, 1834 bis 1934. Bern und Leipzig 1935. Follen, Charles: The works of Charles Follen, with a memoir of his life. 1. Band, Boston 1842 (zitiert: Follens Life).

Haag, Fr.: Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule. 1834 bis 1854. Bern 1914.

Haller, Erwin: Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen (1773 bis 1840). Ein Beitrag zur aargauischen Geschichte. Zürcher Diss. 1911.

Heuberger, S.: Ein diplomatischer Sieg Preußens über den Aargau im Jahre 1824. Abdruck aus dem «Aargauer Tagblatt». Aarau 1912.

Heusler, Andreas (Vater): Ein Geschichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beschlüsse. (In Monatsblätter für innere Zeitgeschichte, 31. Band, 1868, 207 bis 236.)

Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. 2. Band, 1813 bis 1830. Leipzig 1913.

- Pictet, Edmond: C. Pictet de Rochemont. Biographie, travaux et correspondance diplomatique. Genève 1892.
- Pieth, Friedrich: Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit: Chur 1900.
- Hundert Jahre Kantonsschülerreisen 1820 bis 1923. (In: Bündnerisches Monatsblatt 1923, 193 ff.)
- Aus den Erinnerungen des bündnerischen Turnvaters Karl Völker, 1796 bis 1884. (In: Bündnerisches Monatsblatt 1933, 65 ff.)
- Rochow, Theodor Hch, Rochow v.: Briefe an einen Staatsbeamten. Frankfurt a. M. 1873.
- Schmid, Martin: Die Entlassung Karl Follens von der Bündner Kantonsschule. 1821. (In: Bündnerisches Monatsblatt 1914, 133 ff.)
- Schweizer, Paul: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1895.
- Stähelin, Felix: Aus der Demagogenzeit (Im Zentralblatt des Zofingervereins 1899, 534 ff.)
- Stern, Alfred: Geschichte Europas 1815 bis 1871. Bände 1 und 2, Berlin 1894 und 1897.
- Zur Biographie Ludwig Snells. (In: Schweizerische Rundschau 1895, 529 ff.) Stiefel, Heinrich: (ohne den Autornamen gedruckt) Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken. Zürich 1858.
- Tillier, Anton v.: Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche. 2. Band. Bern und Zürich 1849.
- Treitschke, Heinrich v.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 2. Band, 4. Auflage und 4. Band, 3. Auflage. Leipzig 1893 und 1890.
- Vischer, Wilhelm: Basel in der Zeit der Restauration 1814–1830. 2. Teil (84. Neujahrsblatt Basel 1906).
- Wyß, Friedrich v.: Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß, Vater und Sohn, Zürich 1884 und 1886.